



4. Schutzkonzept

**für die Durchführung von Maßnahmen zum
vorbeugenden Trinkwasserschutz in den
Trinkwassergewinnungsgebieten der
Kooperation Wasserverband Gifhorn**

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029



Antragsteller:



Wasserverband Gifhorn
Nordhofstraße 2a
38518 Gifhorn

4. Schutzkonzept

**für die Durchführung von Maßnahmen zum
vorbeugenden Trinkwasserschutz in den
Trinkwassergewinnungsgebieten der
Kooperation Wasserverband Gifhorn**

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029

Konzepterstellung:



Kirchberg 12, 37130 Gleichen-Reinhausen
Tel.: 05592-9276- 0, Fax: 05592-9276- 11
goettingen@geries.de, www.geries.de

Bearbeiter:

Dr. Hartmut Geries
Dipl.-Ing. agr. Sonja Besenroth
B. Sc. agr. Steffen Buerke

Datum:

15.10.2024

Zuständige
Fachbehörde:



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Süd

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	1
2	Ausgangssituation	2
2.1	Organisationsstruktur	2
2.2	Situation der Trinkwassergewinnung	3
2.3	Geologischer, hydrogeologischer und bodenkundlicher Überblick.....	5
2.4	Flächennutzung in den Trinkwassergewinnungsgebieten des WV Gifhorn	6
3	Nennung der Belastungsschwerpunkte und Prioritätensetzung.....	9
3.1	Belastungsschwerpunkte	9
3.1.1	Standörtliche Belastungsschwerpunkte.....	9
3.1.2	Nutzungsbedingte Belastungsschwerpunkte.....	14
3.1.2.1	Nitrat.....	16
3.1.2.1.1	Sickerwasser	16
3.1.2.1.2	Grundwasser.....	17
3.1.2.2	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP).....	19
3.2	Prioritätensetzung.....	21
3.2.1	Standortbezogene Prioritätensetzung	21
3.2.2	Betriebsbezogene Prioritätensetzung.....	25
4	Herleitung des Maßnahmenbedarfes	26
4.1	Beratung.....	26
4.1.1	Erhebung, Aktualisierung und Auswertung von Grundlagendaten	26
4.1.2	Umsetzung der Beratung	26
4.1.2.1	Einzelbetriebliche Beratung	26
4.1.2.2	Koordinationstätigkeiten	27
4.1.2.3	Konzepterstellung.....	27
4.1.2.4	Überbetriebliche Beratungsinstrumente	28
4.1.3	Begleitende Untersuchungen und Versuche	28
4.1.3.1	Begleitende Untersuchungen.....	28
4.1.3.2	Versuche	29
4.1.4	Erfolgskontrolle	29
4.1.4.1	Rohwasser/Brunnen	30
4.1.4.2	Grundwassermessstellen.....	31
4.1.4.3	Nitrattiefensondierungen.....	32
4.1.4.4	Herbst-N _{min} -Untersuchungen	32
4.1.4.5	Kalkulatorische Erfolgskontrolle	32
4.1.4.6	Zusammenfassung Erfolgsmonitoring 2025-2029.....	33
4.2	Vertragswasserschutz	33
5	Beschreibung der Ziele	35
5.1	Senkung der Nitratkonzentrationen und der Nitrat-t0-Konzentration im oberen Grundwasserstockwerk.....	35
5.2	Senkung der Hoftorbilanz-Stickstoffüberschüsse auf Betriebsebene.....	38
5.3	Erhöhung der Minderung der Herbst-N _{min} -Gehalte und der Minderung der Stickstoffüberschüsse von Schlagbilanzen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung	39
6	Kostenplan für den Beratungszeitraum	42
7	Literaturverzeichnis.....	43

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Organisationsstruktur der Kooperation Wasserverband Gifhorn	2
Abb. 2:	Lage der TGG des Wasserverbandes Gifhorn	4
Abb. 3:	Landwirtschaftliche Flächennutzung in den TGG der Kooperation (Datengrundlage: GFN)	7
Abb. 4:	Verteilung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den einzelnen TGG der Kooperation WV Gifhorn, 2023	8
Abb. 5:	Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den TGG der Kooperation WVGf, 2010-2023	8
Abb. 6:	Nitrataustragsgefährdung (NAG) der landwirtschaftlichen Flächen in den TGG der Kooperation	11
Abb. 7:	Mächtigkeit der geringleitenden Deckschichten über dem Förderhorizont (2. GWL) in den einzelnen TGG (Datengrundlage: HGN 2003, interpoliert)	13
Abb. 8:	Mittlere jährliche Nitratkonzentration in den GWM des WV Gifhorn (n=23), 2008- 2023	18
Abb. 9:	Nitrat-Eintragskonzentrationen im Grundwasser des 1. Grundwasserleiters (n=29), 2023	18
Abb. 10:	Standörtliche Prioritätensetzung in den TGG der Kooperation (Stand: Juli 2019)	24

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1:	Anzahl der Förderbrunnen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn und die maximal erlaubte sowie mittlere Fördermenge der Jahre 2020-2023.....	3
Tab. 2:	Flächennutzung in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn	6
Tab. 3:	Anzahl der Bewirtschafter, Anzahl und mittlere Größe der Flächen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn	9
Tab. 4:	Einstufung der Nitrataustragsgefährdung (NAG) der landwirtschaftlichen Flächen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn.....	10
Tab. 5:	Durchschnittliche Nitratkonzentrationen in der Dränzone ausgewählter Flächen 2015-2023.....	16
Tab. 6:	Nitratkonzentrationen ausgewählter GWM für das Erfolgsmonitoring aus den Jahren 2015 bis 2023	17
Tab. 7:	Positivfunde von Metaboliten und Wirkstoffen im Rohmischwasser des WV Gifhorn, Angaben in µg/l, 2015 bis 2023	19
Tab. 8:	Nachgewiesene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -metaboliten in den GWM der TGG der Kooperation WV Gifhorn, 2023 (Maximalwerte).....	20
Tab. 9:	Vorgehensweise bei der standörtlichen Prioritätensetzung (Gerles Ingenieure, 2019).....	22
Tab. 10 :	Standortbezogene Prioritätensetzung in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn	23
Tab. 11:	Gesamtzahl der Betriebe mit hoher, mittlerer und geringer Beratungspriorität in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn.....	25
Tab. 12:	Bewertung der Methoden der Erfolgskontrolle für die TGG des Wasserverbandes Gifhorn	29
Tab. 13:	Anzahl der im Kooperationsgebiet durchgeführten Untersuchungen bzw. Erhebungen, Übersicht über das Erfolgsmonitoring 2020-2024	29
Tab. 14:	Rohwassergüte 2023 in den Brunnen der TGG der Kooperation Wasserverband Gifhorn.....	30
Tab. 15:	Stammdaten der Grundwassermessstellen zur Erfolgskontrolle	31
Tab. 16:	Flächen für Nitrattiefensondierung in den TGG der Kooperation Wasserverband Gifhorn.....	32
Tab. 17:	Anzahl der im Kooperationsgebiet durchzuführenden Untersuchungen bzw. Erhebungen, Übersicht über das Erfolgsmonitoring 2025-2029	33
Tab. 18:	Maßnahmenübersicht der Freiwilligen Vereinbarungen (Niedersächsisches Umweltministerium, Stand 23.11.2023)	34
Tab. 19:	Flächenumfänge und Auszahlungssummen Freiwilliger Vereinbarungen, 2020 bis 2023 *	34
Tab. 20:	Ausgewählte GWM für das Nitrat-Erfolgsmonitoring (NO ₃) 2025 bis 2029 (n=24)	36
Tab. 21:	Ausgewählte GWM für das NO ₃ -t0-Erfolgsmonitoring 2020-2024 (n=30)	37
Tab. 22:	N-Salden aus Hoftorbilanzen der prioritären Betriebe, 2010-2021	38
Tab. 23:	Mittlere Minderung der Herbst-N _{min} -Gehalte durch Freiwillige Vereinbarungen auf Flächen in den TGG des WV Gifhorn, 2021-2023	40

Tab. 24:	Mittlere Minderung der N-Überschüsse von Schlagbilanzen durch Freiwillige Vereinbarungen auf Flächen in den TGG des WV Gifhorn, 2021-2023	41
Tab. 25:	Zusammenfassende Darstellung der Erfolgsparameter	42
Tab. 26:	Gesamtkostenplan für Maßnahmen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029	42

VERZEICHNIS DES ANHANGS

Anhang I:	Geschäftsordnung der Kooperation Trinkwasserschutz WV Gifhorn
Anhang II:	Prioritätenlisten für die Beratung einzelner Betriebe
Anhang III:	Lage der Förderbrunnen, Grundwassermessstellen zur Erfolgskontrolle sowie die Lage der Dauerbeobachtungsflächen mit Nitrattiefensondierung
Anhang IV:	Entwicklung des Flächenumfangs einzelner Freiwilliger Vereinbarungen in den TGG, 2015-2023*

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1:	Bewirtschafterlisten
Anlage 2:	Daten zur Rohwasserqualität (s. Schutzkonzept)
Anlage 3:	Übersichtskarte der landwirtschaftlichen Flächennutzung
Anlage 4:	Karte der Nitrataustragsgefährdung (s. Schutzkonzept)
Anlage 5:	Unterschriebenes Beschlussprotokoll

1 Veranlassung

Die Trinkwasserversorgung hat ein naturbelassenes Grundwasser als Vorbild. Dem vorsorgenden Gewässerschutz kommt deshalb eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser durch eine umweltorientierte Land- und Gewässerbewirtschaftung langfristig auf einen Vorsorgewert unterhalb der in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte zurückzuführen. Aus diesem Grunde wird in den Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) Lüsche und Schönewörde seit 1994, Wedelheine und Groß Schwülper seit 1996, Ettenbüttel seit 2002, Hankenbüttel seit 2004 und Wittingen seit 2007 eine spezielle Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft durchgeführt. Seit 2010 erfolgt die Gewässerschutzberatung im Rahmen einer Gesamtkooperation, die alle sieben TGG des Wasserverbandes Gifhorn umfasst. Maßnahmen zum Gewässerschutz werden vom Land Niedersachsen aus dem Finanzmittelaufkommen der Wasserentnahmegebühr gefördert.

Gemäß § 28 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gewährt das Land einem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) Zuschüsse, wenn Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts vereinbart wurden.

Dieser Vertrag wird nach Maßgabe der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. 27/2007), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. Nr. 11/2017) in Verbindung mit Förderrichtlinie „Gewässerschutzberatung Landwirtschaft“ (Nds.MBl. Nr. 413/2024 vom 24.09.2024 abgeschlossen. Die finanzielle Förderung der zur Erreichung der Ziele notwendigen und im Schutzkonzept näher beschriebenen Gewässerschutzberatung erfolgt auf Antrag gem. ELER-Förderrichtlinie Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz in der jeweils gültigen Fassung bzw. geltenden Förderprogrammen.

Der Wasserverband Gifhorn legt hiermit auf der Grundlage des NLWKN-Hinweisblattes „Anforderungen an Erfolgsparameter in Schutzkonzepten und Definition der Zielerreichung“ vom 14.05.2019 und des NLWKN-Hinweisblattes „Förderung der Gewässerschutzberatung – Trinkwasserschutz“ vom 01.06.2023 das 4. Schutzkonzept für die Umsetzung von Maßnahmen zum vorbeugenden Trinkwasserschutz in seinen Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten vor. Es beschreibt die Arbeiten und Ziele für die nächsten fünf Jahre (2025 bis 2029). Das Konzept nennt sowohl die notwendigen Arbeiten der Gewässerschutzberatung, die umzusetzenden Maßnahmen als auch die zu erreichenden Ziele für die Wasserwirtschaft. Das 4. Schutzkonzept basiert auf den vorhergehenden Schutzkonzepten für die Zeiträume 2010-2014, 2015-2019 bzw. 2020-2024 und dem vorgezogenen Erfolgsbericht für die laufende Förderperiode (Gerles Ingenieure, 2024) und berücksichtigt die aktuelle Gesetzeslage.

2 Ausgangssituation

2.1 Organisationsstruktur

Vor dem Hintergrund der 2007 gefassten Regelungen des Niedersächsischen Wassergesetzes, die eine Aufgabenübertragung im Rahmen des Niedersächsischen Kooperationsmodells Trinkwasserschutz auf die Wasserversorgungsunternehmen vorsehen, wurde für die Kooperation Wasserverband Gifhorn die in Abb. 1 dargestellte Organisationsstruktur geschaffen.

Die Kooperation besteht aus dem Wasserverband Gifhorn und 290 in den TGG wirtschaftenden Landwirten. Der Kooperationsausschuss setzt sich aus einem Vertreter des Wasserverbandes Gifhorn und gewählten, landwirtschaftlichen Vertretern der einzelnen TGG zusammen (s. Anhang 1). Die Geschäftsführung für die Kooperation liegt bei dem Wasserverband Gifhorn. Der Landkreis Gifhorn und das Landvolk Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. sind dem Kooperationsausschuss ohne Stimmrecht beigeordnet.

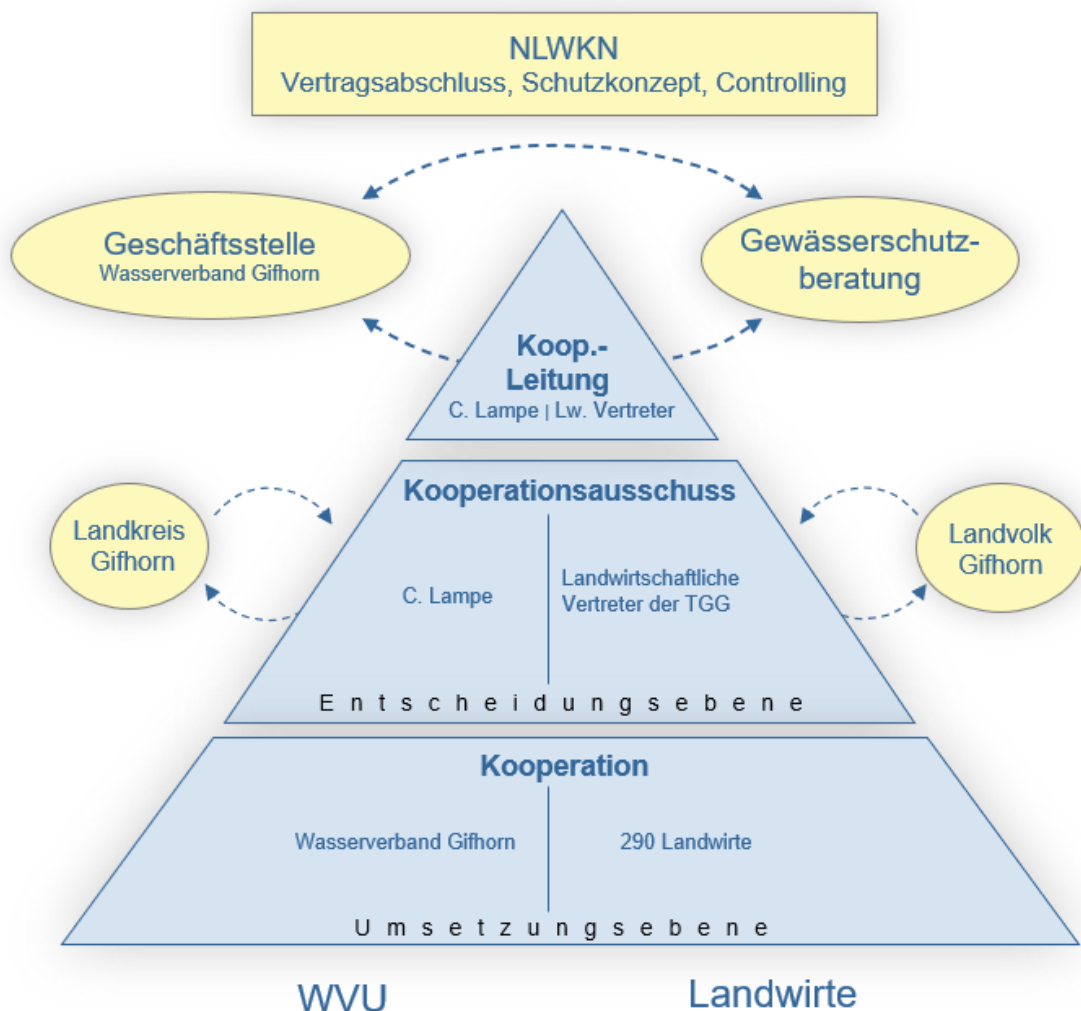


Abb. 1: Organisationsstruktur der Kooperation Wasserverband Gifhorn

Die Gewässerschutzberatung im Kooperationsgebiet erfolgte während der letzten Schutzkonzeptphase federführend durch die Gerles Ingenieure GmbH. Als Subunternehmer fungierte die Landberatung Gifhorn-Wolfsburg e.V. .

2.2 Situation der Trinkwassergewinnung

Der Wasserverband Gifhorn fördert in seinen Trinkwassergewinnungsgebieten Wittingen, Hankensbüttel, Lüsche, Schönewörde, Ettenbüttel, Wedelheine und Groß Schwülper ca. 6,5 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr (Ø 2020-2023).

Der Verband versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitglieder: Samtgemeinde Papenteich, Samtgemeinde Isenbüttel, Samtgemeinde Meinersen, Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Sassenburg, Stadt Wittingen und Samtgemeinde Hankensbüttel sowie die Ortschaft Neubrück der Gemeinde Wendeburg. Darüber hinaus gibt er ca. 756.000 m³/a Trinkwasser an die Städte Gifhorn, Braunschweig und Wolfsburg ab. Der Verband bezieht ca. 645.000 m³ Trinkwasser pro Jahr von der LSW Netz GmbH & Co. KG.

Der Wasserverband Gifhorn verfügt über Entnahmerechte in seinen TGG von insgesamt 7,70 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr aus 30 Brunnen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Gebiete mit den maximal zulässigen sowie den mittleren Fördermengen 2020-2023 aufgeführt. Die höchste Grundwasserentnahme erfolgt aus den Wasserwerken Ettenbüttel (Ø 2,13 Mio. m³/a) und Schönewörde (Ø 1,67 Mio. m³/a). Zusammen decken diese beiden Wasserwerke etwa 63 % der gesamten Jahresfördermenge ab.

Tab. 1: Anzahl der Förderbrunnen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn und die maximal erlaubte sowie mittlere Fördermenge der Jahre 2020-2023

TGG	Anzahl Förderbrunnen	Erlaubnismenge Mio. m ³ /a	Ø Fördermenge 2020-2023 Mio. m ³ /a
Wittingen	5	1,07	0,78
Hankensbüttel	3	0,60	0,51
Lüsche	3	0,45	0,41
Schönewörde	5	2,15	1,96
Ettenbüttel	8	2,45	2,00
Wedelheine	5	0,80	0,71
Groß Schwülper	1	0,18	0,14
Gesamt	30	7,70	6,51

Die geographische Lage des TGG Gifhorn geht aus Abb. 2 hervor.

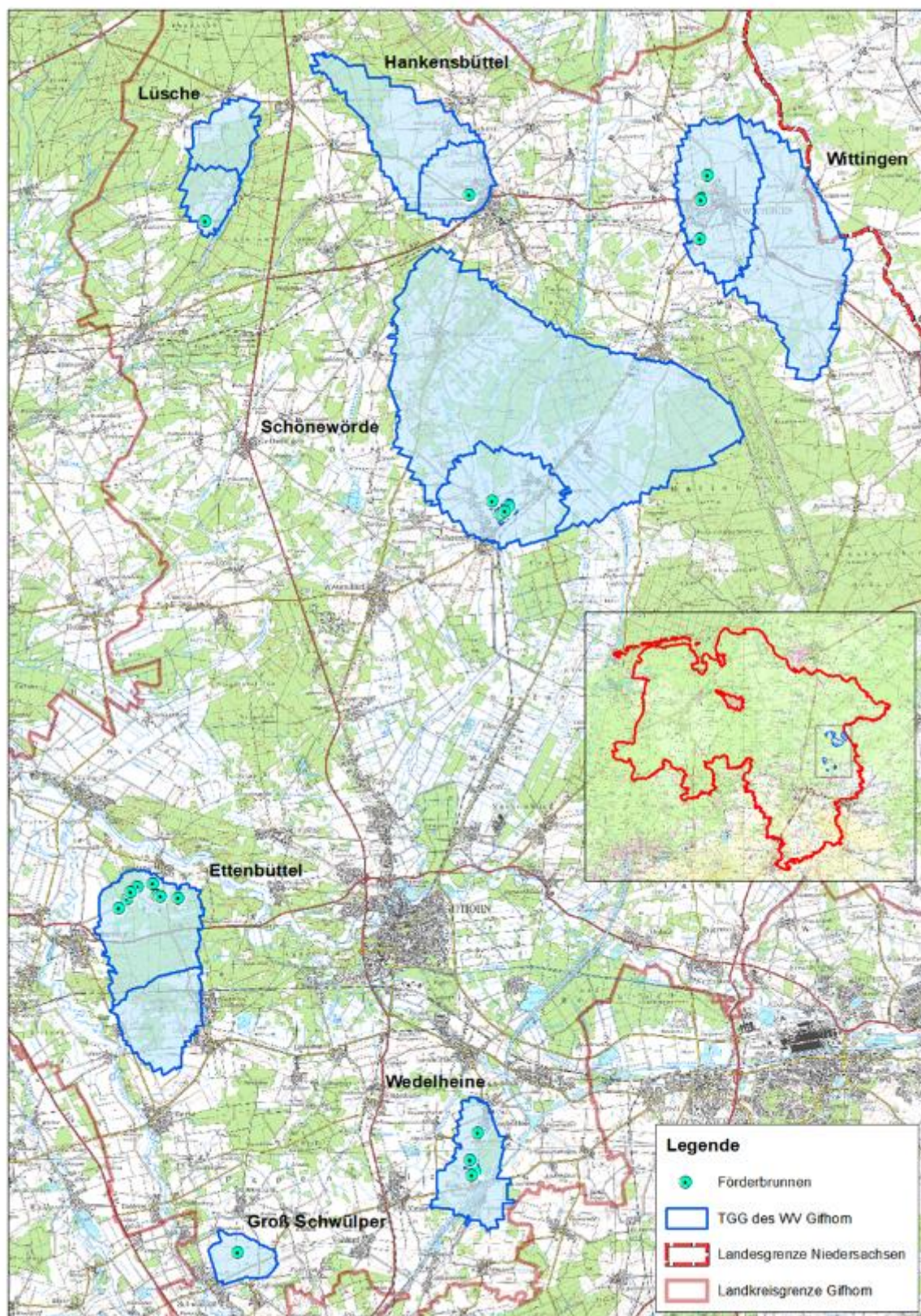


Abb. 2: Lage der TGG des Wasserverbandes Gifhorn

2.3 Geologischer, hydrogeologischer und bodenkundlicher Überblick

Die Trinkwassergewinnungsgebiete des WV Gifhorn befinden sich in den naturräumlichen Regionen „Lüneburger Heide“ und „Weser-Aller-Flachland“. Die nördlichen TGG Schönewörde, Lüsche, Hankensbüttel und Wittingen liegen im Süd- und Ostheider Sandgebiet, die überwiegend durch glazifluviale Ablagerungen und durch Grundmoränen der Elster- und Saale-Eiszeit geprägt sind. Der geologische Aufbau in diesen Gebieten zeigt im Wesentlichen ein einheitliches Bild. Über dem Tertiärton lagert eine mächtige Folge aus vorwiegend sandig ausgebildeten quartären Lockersedimenten, die von Geschiebemergel überlagert werden (HGN HYDROGEOLOGIE GMBH, 2003). Darüber folgen sandig, lehmige Sedimente, die das Ausgangsmaterial der Bodenbildung darstellen. Aufgrund der gering durchlässigen Geschiebemergelschicht sind die o.g. TGG in einen oberen freien und einen unteren, zumeist gespannten Grundwasserleiter getrennt. Die Grundwasserförderung erfolgt ausschließlich aus dem unteren Grundwasserleiter. Aus bodenkundlicher Sicht haben sich aus den oberflächennah anstehenden sandig, lehmigen Substraten vor allem basenarme Podsole, Braunerden und Pseudogleye entwickelt, die je nach Bindigkeit ein sehr großes bis mittleres standörtliches Verlagerungspotenzial für nicht sorbierbare Stoffe aufweisen. Im TGG Wittingen sind zudem großflächig Sandlössablagerungen aus der Weichseleiszeit anzutreffen, aus denen sich tiefe, gering austragsgefährdete Braunerden entwickelt haben. Grundwassernahe Böden (Gleye, Niedermoore) sind vor allem im Niederungsbereich der Ise anzutreffen. In Abhängigkeit des Grundwasserstandes, des Humusgehaltes sowie der Nutzung sind diese Böden durch ein großes bis sehr geringes standörtliches Verlagerungspotenzial bei einem durchweg erhöhten N-Mineralisationspotenzial gekennzeichnet.

Das weiter südlich gelegene TGG Ettenbüttel, das sich in der Allerniederung befindet, baut sich an der Oberfläche nahezu flächendeckend aus weichselzeitlichen Talsanden auf, die im Holozän durch Flugsandablagerungen überprägt wurden. Bedingt durch die sandigen Substrate weisen die dort vorkommenden Böden, in der Regel Podsole, Gley-Podsole und Gleye, ausschließlich ein großes bis sehr großes standörtliches Verlagerungspotenzial auf. Die im Untergrund auftretenden saalezeitlichen Geschiebemergel und -lehme sind im TGG Ettenbüttel nicht durchgängig vorhanden, so dass ein hydraulischer Kontakt zwischen den Grundwasserstockwerken besteht (ANRICH, 1977; GEO-LOG, 2002). Die Grundwasserförderung erfolgt aus dem 2. Grundwasserstockwerk.

Die TGG Groß Schwülper und Wedelheine gehören zum Flussgebiet der Aller und naturräumlich zum Ostbraunschweigischen Flachland, das ein Übergangsgebiet zum mesozoischen Festgestein darstellt. Im TGG Groß Schwülper besteht das Liegende des Quartärs aus Tonsteinen der Unterkreide. Darüber haben sich sandig-kiesige Substrate der frühen Saale- bzw. der Elstereiszeit abgelagert, aus denen die Grundwasserförderung erfolgt. Überlagert ist das Grundwasserstockwerk von mächtigen geringdurchlässigen Geschiebemergelschichten, die ihrerseits geringmächtig von Flugsand und Löss bedeckt sind (GUV GMBH, 2003). Aus diesen Ausgangssubstraten haben sich anschließend vor allem Pseudogleye und Parabraunerden entwickelt, die ein mittleres bis sehr geringes standörtliches Verlagerungspotenzial aufweisen. Das obere Grundwasserstockwerk, dessen Basis der Geschiebemergel bildet, ist im TGG Groß Schwülper nicht flächendeckend ausgebildet.

Das TGG Wedelheine liegt in einer südsüdwest-nordnordost streichenden Rinne, die mit quartären Lockersedimenten gefüllt ist. An den Randbereichen der Rinne treten Gesteine der Kreide bzw. des Jura zutage. Die Rinne ist mehr als 90 m mächtig und besteht hauptsächlich aus Sand und Kies, in denen örtlich Beckenschluffe und Geschiebemergel eingelagert sind (BLANKE, 1987). In weiten Teilen des TGG steht der Geschiebemergel oberflächennah an, so dass sich im Wesentlichen Pseudogleye ausgebildet haben, die durch ein mittleres bis geringes standörtliches Verlagerungspotenzial gekennzeichnet sind. Lediglich im Bereich der Förderbrunnen 5 bis 8 sowie südlich von Wedelheine kommen hoch austragsgefährdete Braunerden vor. Da keine flächendeckende Ausbreitung des Beckenschluffs und des Geschiebemergels vorliegt, besteht, wie auch im TGG Ettenbüttel, ein hydraulischer Kontakt zwischen dem oberen und dem unteren Grundwasserstockwerk.

2.4 Flächennutzung in den Trinkwassergewinnungsgebieten des WV Gifhorn

Die gemäß Prioritätenprogramm ausgewiesene Fläche beläuft sich auf insgesamt 10.447 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). Die Beratungsfläche weicht von der Fläche gemäß Prioritätenprogramm ab, weil Teilflächen, die außerhalb der Abgrenzung liegen, in der Fläche gem. Prioritätenprogramm nicht berücksichtigt sind, aber mit beraten werden (s. nachfolgende Tabelle). In der Folge sind die Flächengrößen der Beratungsfläche (TGG) zugrunde gelegt.

Tab. 2: Flächennutzung in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn

TGG	Fläche in ha Gesamt	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha				Fläche in ha	
		gem. PP*	Beratungs- fläche	Acker	Grünland	Forst	Siedlung, Sonst.
Wittingen	4.077	3.099	3.342	3023	319	203	601
Hankensbüttel	2.098	1.337	1.338	1323	15	486	260
Lüschke	1.001	316	320	302	18	623	50
Schönnewörde	9.389	3.986	4.124	2.790	1.334	3.913	1.362
Ettenbüttel	2.450	804	846	814	32	1.465	193
Wedelheine	937	567	597	581	16	176	185
Groß Schwülper	377	336	371	367	4	4	30
Summe	20.329	10.445	10.938	9.200	1.738	6.870	2.681

*PP: Prioritätenprogramm, Stand 09/2024

Von den sieben TGG der Kooperation Wasserverband Gifhorn sind alle, bis auf das TGG Wittingen, amtlich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes Wittingen erfolgt auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens der Fa. Fugro Consult GmbH (FUGRO CONSULT GMBH, 2014). Ein Teil (133 ha) des TGG Wittingen liegt in Sachsen-Anhalt. Da dieser Teil nicht im Niedersächsischen Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz berücksichtigt wird und es somit für diesen Bereich auch keine Finanzhilfe gibt, wird im Folgenden nur der niedersächsische Teil berücksichtigt.

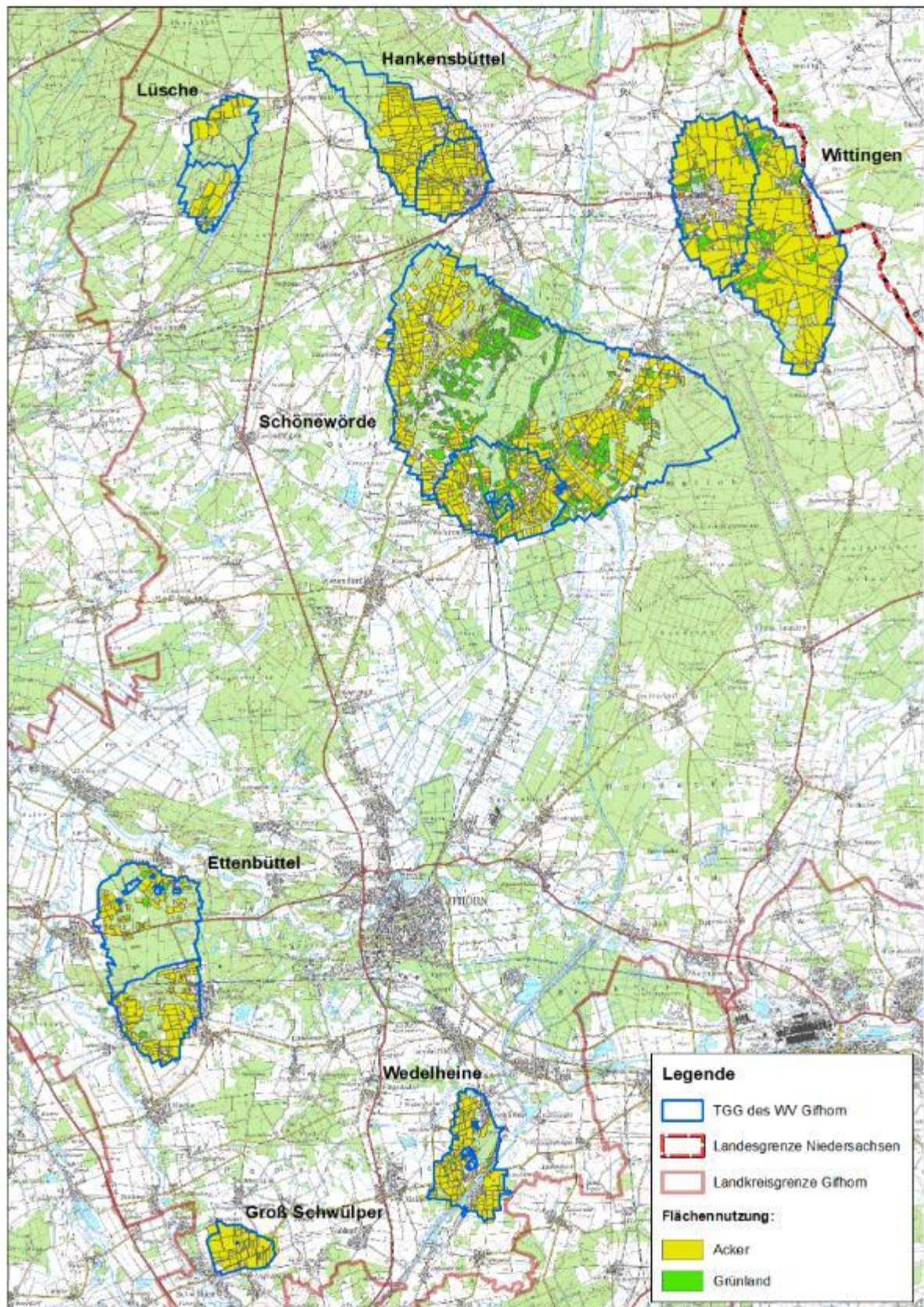


Abb. 3: Landwirtschaftliche Flächennutzung in den TGG der Kooperation (Datengrundlage: GFN)

Die TGG der Kooperation sind durch eine intensive ackerbauliche Landbewirtschaftung geprägt (Abb. 3). Dabei spielt der Anbau von Marktfrüchten die größte Rolle. Lediglich im WSG Schönewörde hat die

Grünlandnutzung mit 32 % eine größere Bedeutung (sonst nur zwischen 1 % und 10 % auf Grundlage des Prioritätenprogramms). Die Fruchtfolgen sind durch ein weites Anbauspektrum gekennzeichnet, mit sehr hohem Hackfruchtanteil. Der Kartoffelanteil erreicht in einigen TGG mehr als 20 %, der Zuckerrübenanteil lag in der Vergangenheit im Mittel bei 10 %, der Maisanteil bei 15 %.

In den TGG Ettenbüttel und Wedelheine nehmen die hohen Anteile von Brachen und extensiven Feldgrasflächen eine besondere Rolle ein. Im Zuge der Beratung wurden hier vor dem Hintergrund der belasteten Rohwässer große Teile der LF in den hoch und sehr hoch prioritären Bereichen in eine extensive Nutzung bzw. Brache überführt. Bezogen auf die Gesamt-LN hat sich die landwirtschaftliche Flächennutzung in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert (s. Abb. 4).

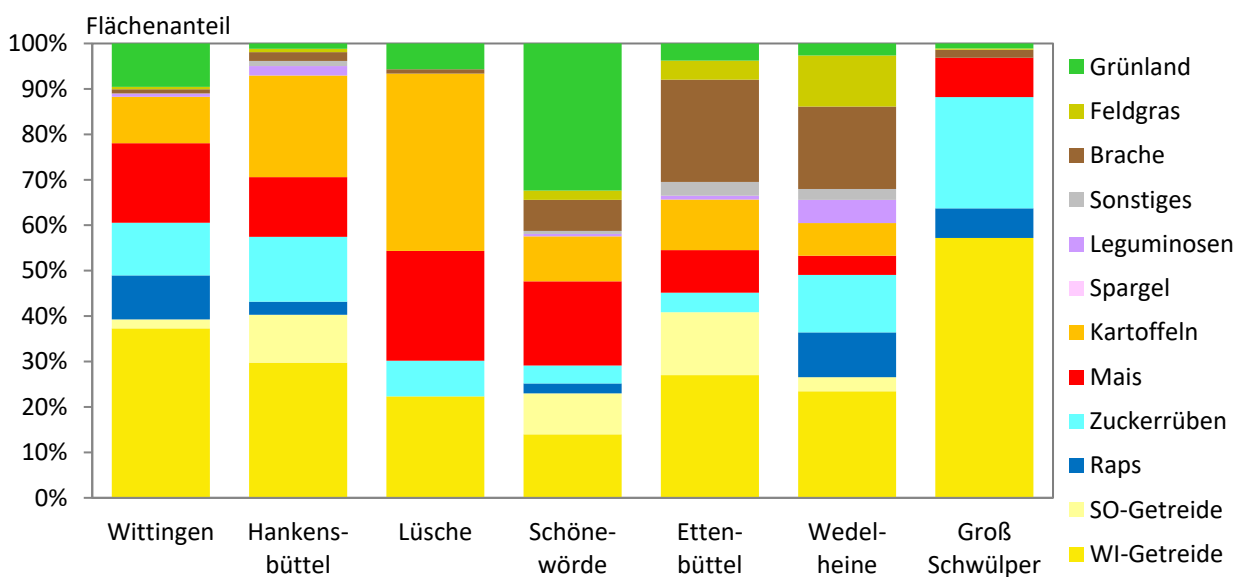


Abb. 4: Verteilung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den einzelnen TGG der Kooperation WV Gifhorn, 2023

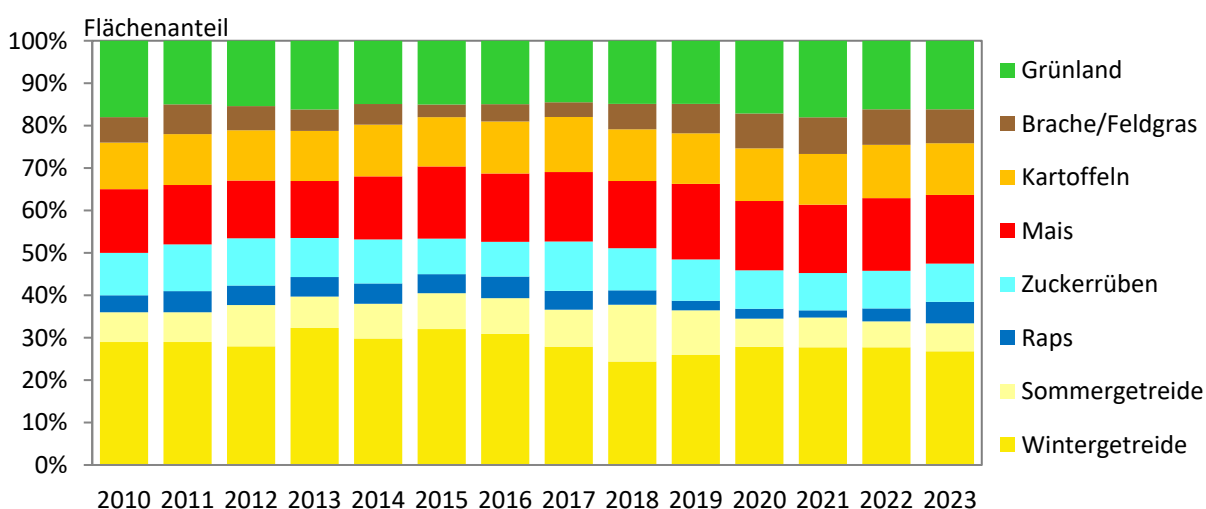


Abb. 5: Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in den TGG der Kooperation WVGF, 2010-2023

In der nachfolgenden Tabelle sind weitere landwirtschaftliche Kennzahlen dargestellt.

Tab. 3: Anzahl der Bewirtschafter, Anzahl und mittlere Größe der Flächen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn

TGG	Anzahl der Bewirtschafter	Anzahl der Schläge	Mittlere Größe der Flächen Acker ha	Grünland ha
Wittingen	65	658	6,12	1,95
Hankensbüttel	34	295	4,54	0,60
Lüschke	9	40	11,18	1,39
Schönewörde	116	1.451	3,51	2,04
Ettenbüttel	25	264	3,45	1,14
Wedelheine	30	181	3,48	1,12
Groß Schwülper	11	68	5,82	0,81
Gesamt:	290	3.648		

3 Nennung der Belastungsschwerpunkte und Prioritätensetzung

Die Belastungsschwerpunkte resultieren aus der Erfassung und Bewertung nutzungsbedingter und natürlicher Standortparameter. Zunächst werden die Belastungsschwerpunkte allgemein dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der standortbezogenen und betriebsbezogenen Prioritätensetzung als Grundlage der Gewässerschutzberatung.

3.1 Belastungsschwerpunkte

Die Wasserverband Gifhorn strebt an, die Qualität des oberflächennahen Grundwassers zu verbessern, um die langfristige Bereitstellung von Trinkwasser aus regionalen Wasservorkommen im Sinne der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Neben der Senkung potenzieller Stickstoffeinträge in das Grundwasser liegt ein weiterer Schwerpunkt dieses Konzeptes auf der Minimierung des PSM-Eintrages in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn.

Die Landbewirtschaftung in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn ist weitgehend geprägt durch eine intensive Bewirtschaftung der ackerbaulich genutzten Flächen, aus der in erster Linie somit auch die o. g. Grundwasserbelastungen resultieren.

3.1.1 Standörtliche Belastungsschwerpunkte

Die standörtlichen Belastungsschwerpunkte in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verbreitung sorptionsschwacher Sandböden mit sehr geringer bis geringer Feldkapazität
- Lokal geringe Grundwasserflurabstände
- Bereiche mit geringmächtiger oder fehlender Ausbildung schützender Deckschichten über dem 2. GWL (Förderhorizont)
- Bereiche in der gesättigten Zone mit geringem denitrifikativen Nitratabbau

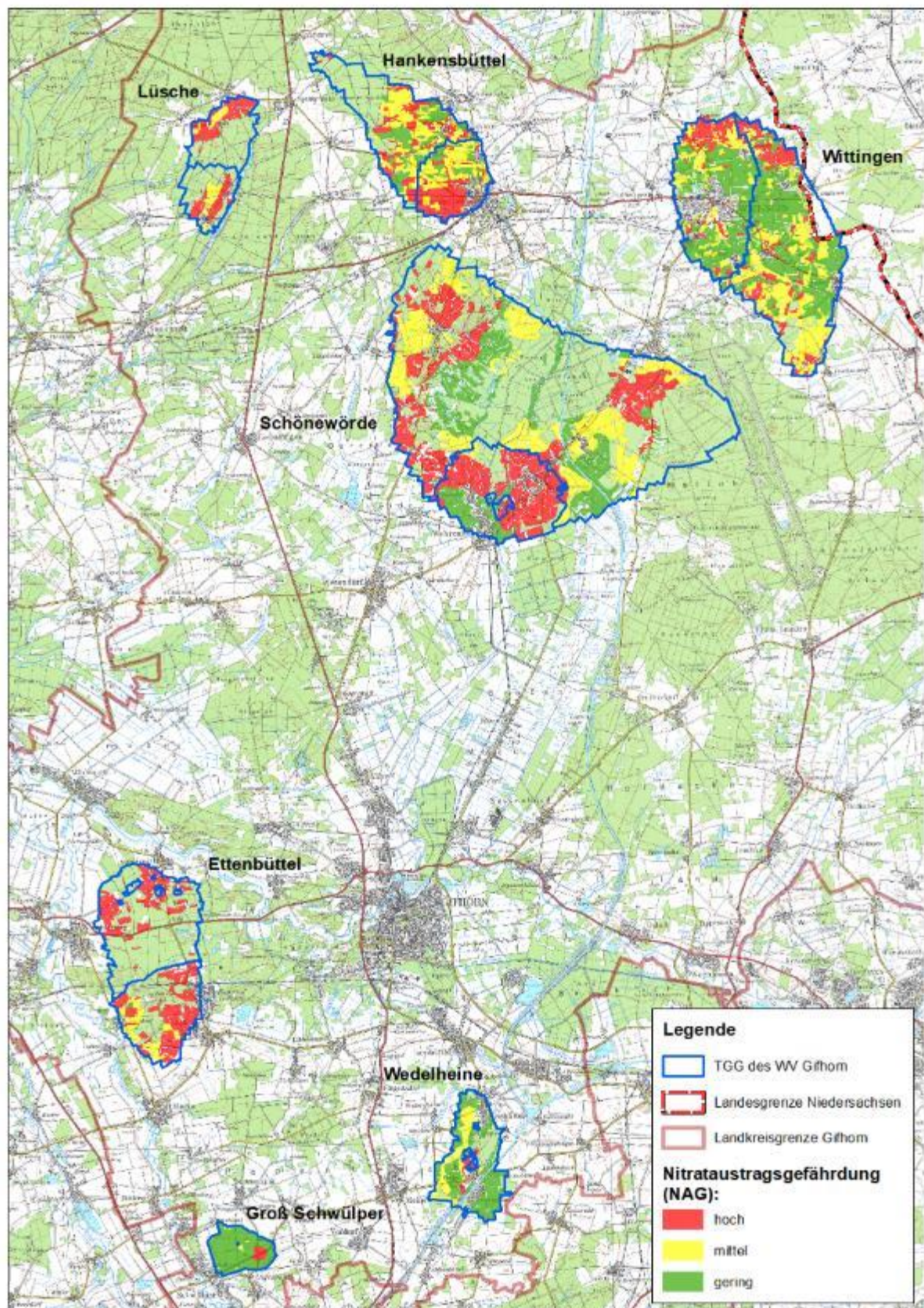
Nitrataustragsgefährdung (NAG) der Böden:

Das standörtliche Gefährdungspotenzial für den 1. GWL wird neben der Flächennutzung maßgeblich durch die Nitrataustragsgefährdung (NAG) der Böden beeinflusst. Die Verteilung der landwirtschaftlichen Flächen in den einzelnen TGG auf die einzelnen NAG-Klassen geht aus Tabelle 4 hervor.

Die Nitrataustragsgefährdung stellt sich in den einzelnen TGG sehr unterschiedlich dar (Tab. 4). In den TGG Ettenbüttel und Lüsche wird der überwiegende Teil der Flächen als hoch austragsgefährdet eingestuft, während die TGG Wittingen, Wedelheine und Groß Schwülper hauptsächlich mittel bis gering austragsgefährdete Flächen aufweisen. In den TGG Hankensbüttel und Schönewörde gliedern sich die Flächen zu je etwa einem Drittel in die Austragsgefährdungsklassen gering, mittel und hoch.

Tab. 4: Einstufung der Nitrataustragsgefährdung (NAG) der landwirtschaftlichen Flächen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn

TGG	Nitrataustragsgefährdung		
	gering (NAG 1 und 2) %	mittel (NAG 3) %	hoch (NAG 4 und 5) %
Wittingen	52	31	17
Hankensbüttel	23	42	34
Lüsche	0	6	94
Schönewörde	24	31	45
Ettenbüttel	1	17	83
Wedelheine	58	38	4
Groß Schwülper	93	4	3



NAG: Einstufung des standörtl. Verlagerungspotenzials für nicht sorbierbare Stoffe auf Grundlage der Austauschhäufigkeit des Bodenwassers (DIN 19732)

Abb. 6: Nitrataustragsgefährdung (NAG) der landwirtschaftlichen Flächen in den TGG der Kooperation

Für die Beurteilung der Nitrataustragsgefährdung ist neben der Belastung des oberflächennahen Grundwassers auch die hydrogeologische Beschaffenheit des Untergrundes, die Verbreitung von sog. Geringleitern und das damit in Zusammenhang stehende Schutzpotenzial für den Förderhorizont (2. GWL). Eine Darstellung der Staumächtigkeit der geringleitenden Deckschichten in den einzelnen TGG findet sich in Abbildung 7.

Die TGG Groß Schwülper, Hankensbüttel, Lüsche, Schönewörde und Wittingen weisen in der Regel mehr als 10 m mächtige, geringleitende Deckschichten über dem Förderhorizont auf, so dass sich in diesen TGG für die Zielgröße „Förderhorizont“ eine geringere standörtliche Priorität ergibt. Die durch den Entwurf der schlagbezogenen Abgrenzung neu hinzugekommenen Flächen im Süden des TGG Wittingen auf Höhe der Ortschaften Ohrdorf und Küstorf weisen teilweise eine Geringleiterüberdeckung von kleiner als 10 m auf. Eine höhere standörtliche Priorität für den Förderhorizont ist zudem aufgrund der geringen Deckschichten südlich von Oerrel (TGG Schönewörde) anzutreffen.

Bei fehlender Stockwerkstrennung, wie dies in den TGG Ettenbüttel und Wedelheine der Fall ist, besteht für die Zielgröße „Förderhorizont“ eine höhere standörtliche Priorität. Eine anthropogene Beeinflussung der Förderhorizonte ist in den TGG Wittingen, Hankensbüttel und Lüsche nicht feststellbar, in den TGG Ettenbüttel, Wedelheine und Schönewörde dagegen sicher nachzuweisen (GERIES INGENIEURE, 2007; aktualisiert).

So liegen die Nitratkonzentrationen im 2. GWL in allen TGG in der Regel unter 2 mg/l. Bei fehlender Stockwerkstrennung weisen jedoch deutlich erhöhte $\text{NO}_3\text{-t}_0$ -Werte auf anthropogene Nitratreinträge hin, während bei Ausprägung geringleitender Deckschichten über dem Förderhorizont keine nennenswerte Denitrifikation nachgewiesen werden kann.

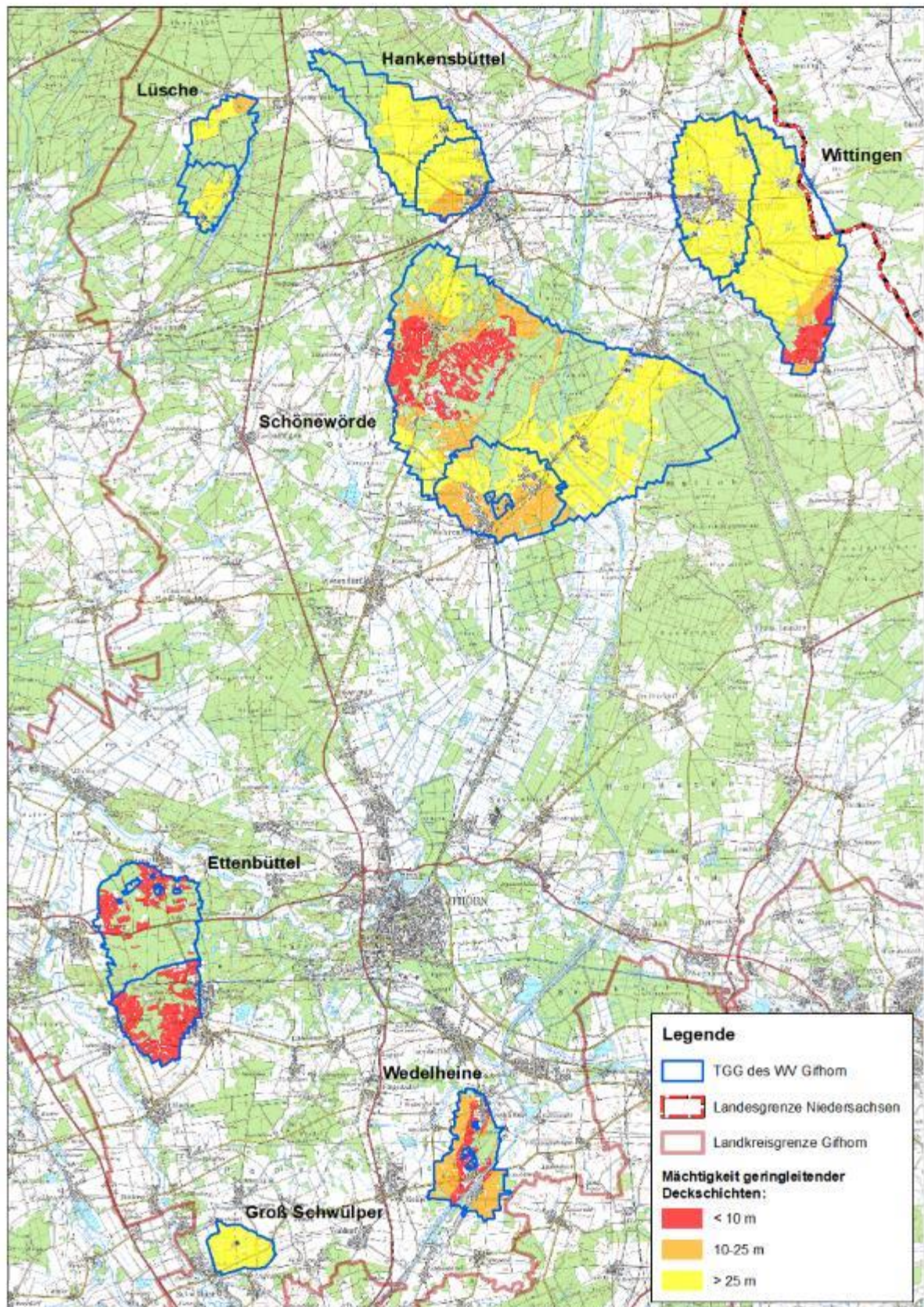


Abb. 7: Mächtigkeit der geringleitenden Deckschichten über dem Förderhorizont (2. GWL) in den einzelnen TGG (Datengrundlage: HGN 2003, interpoliert)

3.1.2 Nutzungsbedingte Belastungsschwerpunkte

Aufbauend auf der spezifischen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssituation lassen sich aus den Beratungserfahrungen der Vergangenheit folgende nutzungsbedingte Belastungsschwerpunkte ableiten:

TGG Wittingen

- Einsatz organischer Dünger (eigene und betriebsfremde Dünger; Gärreste aus mind. 5 Biogasanlagen, die direkt im TGG liegen oder deren Gärreste teilweise auf Flächen im TGG verbracht werden.)
- Intensiver Hackfruchtanbau
- Maisfruchtfolgen mit intensivem Einsatz organischer Dünger

TGG Hankensbüttel

- Mehrere Biogasanlagen im nahe liegenden Umfeld mit entsprechender Aufbringung organischer Dünger im TGG
- Intensiver Hackfrucht- und Wintergetreideanbau

TGG Lüsche

- 2 Biogasanlagen im naheliegenden Umfeld, deren Gärreste im TGG ausgebracht werden
- Intensiver Hackfruchtanbau auf teilweise sehr leichten Böden
- Import betriebsfremder Wirtschaftsdünger

TGG Schönewörde

- Einsatz organischer Dünger aus Tierhaltung (Mastschweine, Milchvieh) sowie Verbringung von Gärresten aus mehreren Biogasanlagen ins TGG
- Intensiver Hackfruchtanbau
- Ackerbau auf mineralisationsstarken Standorten
- Anbau von Zwiebeln und Möhren
- Auf ertragsschwachen Standorten erhöhter Flächenanteil an Brachen und extensiv bewirtschaftetem Feldgras; Gefahr des Umbruchs und Verlust von Verdünnungsflächen insbesondere bei betriebswirtschaftlich interessanten Nutzungsalternativen bzw. Unklarheiten des Ackerstatus solcher Flächen

TGG Ettenbüttel

- Starker Einsatz von Gärresten und Misten im hoch prioritären Zielbereich des TGG sowohl zu Hackfrüchten als auch zu Winter- und Sommergetreide. Zunehmender Einsatz betriebsfremder organischer Dünger.
- Hoher Maisanteil im hoch prioritären Zielbereich mit starkem Einsatz organischer Dünger; durch Flächentausch seit einigen Jahren auch zunehmender Kartoffelanbau.
- Bislang hoher Deckungsgrad der FV „Extensiver Grasanbau“ im prioritären Zielbereich; Gefahr des Umbruchs und Verlust von Verdünnungsflächen insbesondere bei betriebswirtschaftlich interessanten Nutzungsalternativen bzw. Unklarheiten des Ackerstatus solcher Flächen
- Lage eines sehr großen Milchviehstalls in unmittelbarer Nähe zum hoch prioritären Zielbereich; hoher Anfall organischer Dünger
- Im Süden des Gebietes intensive Kartoffel-Getreide-Fruchtfolge im Einzugsbereich einer Erfolgskontrollmessstelle

TGG Wedelheine

- Gefahr des Verlustes der ursprünglich erhöhten Denitrifikationskapazität des Wurzelraumes und Zunahme der Mineralisation bei GW-Absenkung für grundwassernahe, humusreiche Bodenhorizonte im Bereich der Geest-Niederung
- Bislang hoher Deckungsgrad der FV „Extensiver Grasanbau“ im prioritären Zielbereich; Gefahr des Umbruchs und Verlust von Verdünnungsflächen insbesondere bei betriebswirtschaftlich interessanten Nutzungsalternativen
- Einsatz betriebseigener und betriebsfremder organischer Dünger zu Wintergetreide und Hackfrüchten
- Intensiver Anbau von Zuckerrüben bzw. Raps-Wintergetreide- Fruchtfolgen

TGG Groß Schwülper

- Intensiver Anbau von Zuckerrüben-Winterweizen-Fruchtfolgen
- Tlw. Einsatz betriebseigener und betriebsfremder organischer Dünger (Gülle, Gärreste)

Allgemein gibt es in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn folgende nutzungsbedingte Belastungsschwerpunkte, die unter Berücksichtigung der überwiegend vorkommenden leichten Böden wie folgt beschrieben werden können:

- Intensiver Ackerbau (erhöhte N-Salden insbesondere auf Flächen ohne bzw. stark eingeschränkter Beregnung)
- Einzelne Betriebe mit einem hohen Anteil an betriebsfremden organischen Düngern (Mineralisationseffekte, unzureichende N-Anrechnung)
- Biomasseanbau und Gärsubstratverbringung
- Intensive Hackfruchtfolgen (Gefahr der N-Auswaschung im Frühjahr)
- Intensive Kartoffel-Fruchtfolgen (hohe Reststickstoffmengen nach der Ernte)
- Zunahme des Leguminosenanbaus
- Gefahr der Nährstoffverlagerung durch suboptimale Beregnung auf leichten Böden
- Eingeschränkte Beregnungsmengen dadurch Ertragsrückgänge und erhöhte Nachernte-/Herbst-N_{min}-Werte sowie N-Salden

3.1.2.1 Nitrat

3.1.2.1.1 Sickerwasser

Für die Darstellung der Belastungssituation im Sickerwasser intensiv genutzter Ackerflächen liegen Analysedaten aus den Tiefensondierungen der vergangenen Jahre auf repräsentativen Flächen vor.

Tab. 5: Durchschnittliche Nitratkonzentrationen in der Dränzone ausgewählter Flächen 2015-2023

TGG	Ild. Nr.	Schlag- Nr.	Nitrat in mg/l								
			2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wittingen	1	407		39			70			65	
	3	1663		53			110			66	
	4	1684		66			81			95	
	5	2047		78			82			80	
Hankensbüttel	6	1580			75			68			90
	7	3540			60			70			81
Lüsch	8	32			49			104			163
Schönewörde	9	10370			83			81			66
	10	11501									135
	11	13070									
	12	13210			143			175			123
	15	19100				86			66		
	16	28870				89			93		
Ettenbüttel	17	76	92				93		51		
	18	84	103				37		92		
	19	94	105						64		
	20	95	128						90		
Wedelheine	21	19			113			136			129
	22	22						18			63
Groß Schwülper	23	3						16			50
	24	29						85			30
Mittelwert			107	59	87	88	79	84	76	77	93

Es zeigt sich, dass durchschnittliche Nitratkonzentrationen betriebs- und nutzungsbezogen von 50 bis 70 mg/l in der Dränzone erreicht werden können, dass aber in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung und z. T. äußeren Umständen die Werte häufig noch deutlich höher liegen. Insgesamt zeigt sich, dass bei intensiven Kartoffelfruchtfolgen und langjährigem Einsatz organischer Dünger insgesamt höhere Sickerwasserbelastungen anfallen als bei getreidelastigen Fruchtfolgen und rein mineralischer Düngung.

3.1.2.1.2 Grundwasser

Für die Darstellung der Belastungssituation im oberflächennahen Grundwasser liegen Analysedaten aus den Grundwassermessstellen (GWM) zur Erfolgskontrolle vor.

Tab. 6: Nitratkonzentrationen ausgewählter GWM für das Erfolgsmonitoring aus den Jahren 2015 bis 2023

TGG	Bezeichnung	Nitratkonzentration (NO ₃) in mg/l								
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wittingen	W 1-80 fl	103	91	92	85	90	78	87	84	92
	W 3-80 fl	115	103	105	100	116	109	104	97	109
	W 6-80 fl	46	41	61	51	56	43	50	47	39
	GWM 7-08	75	75	96	60	97	85	85	125	94
	GWM 8-08	117	109	118	114	119	121	122	117	116
	GWM 9-08	144	125	116	97	142	107	108	106	110
	Lüben 57	78	26	66	85	25	104	128	117	118
	Z6-fl Ohrdorf	36	33	29	34	27	28	30	30	29
Hankensbüttel	Na 135fl	89	81	83	76	72	69	59	57	55
	Bottendorf								80	69
	GWM 4-08	90	84	88	84	84	78	74	84	82
Lüsche	Z 9 fl	71	63	68	65	62	58	55	52	50
	PB 10fl	71	66	57	62	60	57	57	54	66
Schönewörde	GWM 11-08	84	88	102	98	118	141	116	147	150
	GWM 13-08	44	8	30	139	98	36	26	62	22
	PR 10 fl	77	13	39	1	100	58	108	41	90
	Na 142fl	63	59	58	56	59	64	59	54	58
	W 7fl	91	84	85	83	88	86	73	85	86
	W 12fl	83	75	33	1	53	73	74	67	30
Ettenbüttel	GWM 1-08	282	302	191	209	127	253	213	197	162
	GWM 2-08	162	145	132	84	109	106	122	106	93
	F 207	5	6	5	3	1	1	1	1	1,4
	Leiferde 1	129	87	72	108	94	68	70	99	98
Wedelheine	GWM 5-08	2	11	22	1	5	2	1	1	4
Mittelwert		89	77	76	74	78	79	79	80	76

Die mittleren jährlichen Nitratkonzentrationen schwanken seit 2015 zwischen 74 und 89 mg/l.

Im TGG Hankensbüttel wurde 2022 eine neue Grundwassermessstelle (GWM Bottendorf) zur Erfolgskontrolle errichtet. Diese wird zukünftig für das Erfolgsmonitoring zur Verfügung stehen, in der Berechnung des dazugehörigen Ausgangswertes aber dementsprechend erst ab 2022 berücksichtigt.

Im TGG Wittingen sind einige Messstellen mit über 100 mg NO₃/l auf sehr hohem Niveau, Davon einige bereits seit vielen Jahren (GWM 8-08, W3-80fl) aber zum Teil auch erst in der jüngeren Vergangenheit stark angestiegen (Lüben 57).

Geringe Nitratkonzentrationen sind in dem durch Denitrifikation beeinflussten TGG Wedelheine festzustellen.

In Abbildung 8 ist die Entwicklung der mittleren jährlichen Nitratkonzentration in den einzelnen TGG und dem Gesamtgebiet des WV Gifhorn seit 2008 dargestellt. Von 2008 bis 2014 ist es bezogen auf das Gesamtgebiet des WV Gifhorn im Mittel zu keinem Nitratanstieg im Grundwasser gekommen. Nach dem deutlichen Anstieg im TGG Ettenbüttel und folglich dem im Gesamtgebiet des WV hat sich seit 2019 die mittlere jährliche Nitratkonzentration bei ca. 75 mg NO₃/l stabilisiert.

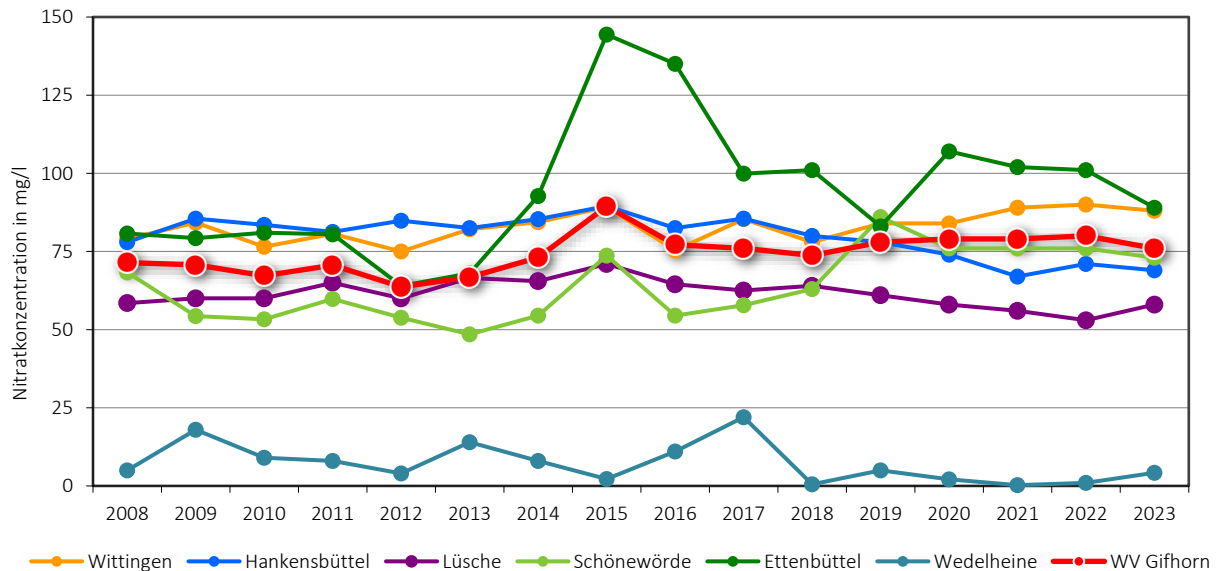


Abb. 8: Mittlere jährliche Nitratkonzentration in den GWM des WV Gifhorn (n=23), 2008-2023

Untersuchungen zur Denitrifikation im 1. Grundwasserleiter mit der N₂/Ar-Methode belegen, dass das Grundwasser zudem durch einen denitrifikativen Nitratabbau beeinflusst sein kann.

Aus diesem Grund stellt die Nitrat-Eintragskonzentration, die Summe aus Nitrat und Nitrat aus N₂-Überschuss zum Zeitpunkt der Grundwasserneubildung, ein wichtiges Kriterium dar, die Belastungssituation in einem TGG darzustellen (Abb. 9).

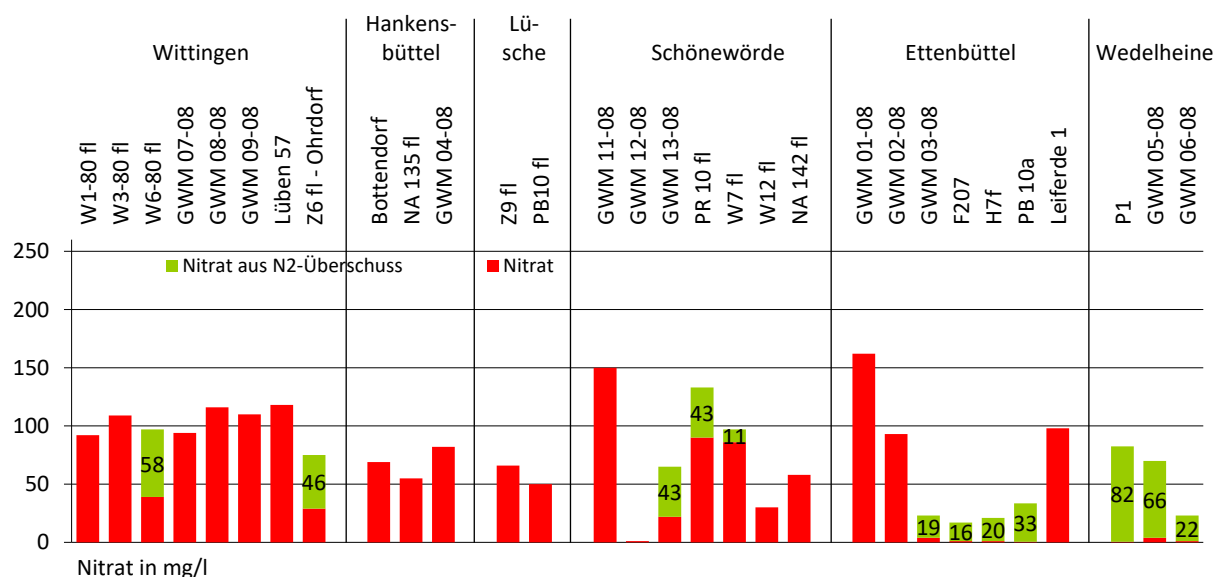


Abb. 9: Nitrat-Eintragskonzentrationen im Grundwasser des 1. Grundwasserleiters (n=29), 2023

Im Rahmen des 3. Schutzkonzeptes wurden die Erfolgskontrollmessstellen jährlich auf ihre Nitrat-Eintragskonzentrationen (NO₃t0, Summe aus Nitrat und N₂-Exzess) untersucht. 2023 wurden im Mittel

15 mg Nitrat/l durch Denitrifikation abgebaut (Spanne: < 1 mg/l bis 82 mg/l). Die höchste Denitrifikation tritt nach wie vor im TGG Wedelheine auf, ist aber in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. 2023 lag der N₂-Exzess dort im Mittel bei 57 mg/l (2016: Ø 93 mg/l). In den TGG Ettenbüttel, Schöne-
wörde und Wittingen weisen ebenfalls einige Messstellen Denitrifikationsprozesse auf.

3.1.2.2 Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP)

Bei der Untersuchung des Rohmischwassers auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -metaboliten wurden im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2023 folgende Befunde festgestellt.

Tab. 7: Positivfunde von Metaboliten und Wirkstoffen im Rohmischwasser des WV Gifhorn, Angaben in µg/l, 2015 bis 2023

TGG	Bez.	Substanz in µg/l	Art	Zul. W.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
WED	Br. 5	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.a.	n.n.	n.a.	0,13	n.a.	n.a.	0,05	n.a.	0,06
	Br. 7	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	0,07	n.a.	n.n.	n.a.	0,13	n.a.	n.a.	0,09	n.n.
	Br. 8	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	1,20	1,30	1,40	3,50	1,90	0,95	1,00	0,87	0,87
		Chloridazon-methyl-desphenyl (Metabolit B1)	nrM	Nein	0,14	0,12	0,18	0,16	0,09	0,13	0,11	0,09	0,10
		Metazachlor-(Carbon)säure (Metabolit BH 479-4)	nrM	Ja	0,08	0,16	0,18	0,14	0,12	0,17	0,08	0,10	0,12
		Metazachlor-Sulfons. (Metabolit BH 479-8)	nrM	Ja	0,06	0,12	0,18	0,20	0,10	0,20	0,12	0,11	0,15
		Trifluoressigsäure (Metabolit)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	2,60	1,50	2,00	1,40	1,20	2,70
	Br. 9	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	0,82	n.a.	0,69	n.a.	2,10	n.a.	n.a.	1,40	0,18
ET	Br. 2	1,2-Dichlorpropan	W	Nein	0,04	0,05	0,10	0,04	0,04	0,05	n.n.	n.n.	0,04
		Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.n.	n.n.	0,10	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,06
		Metazachlor-Säure (Metabolit BH 479-4)	nrM	Ja	n.n.	0,06	0,15	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,06
		Metazachlor-Sulfons. (Metabolit BH 479-8)	nrM	Ja	0,06	0,07	0,19	0,05	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,07
		Quinmerac	W	Ja	n.a.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,05	n.n.	n.n.	n.n.
	Br. 4	1,2-Dichlorpropan	W	Nein	n.a.	n.n.	n.n.	n.n.	0,03	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
		Bentazon	W	Nein	0,03	0,04	n.n.	n.n.	0,06	0,07	0,09	0,07	0,09
		Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.a.	0,13	0,18	0,22	0,27	0,13	0,14	0,18	0,18
		Mecoprop (MCP)	W	Ja	0,09	0,09	0,09	0,08	0,06	0,08	0,07	0,05	0,03
		Trifluoressigsäure (Metabolit)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.n.	n.n.	n.n.	0,51	n.n.	n.n.
	Br. 5	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.n.	0,12	0,13	0,17	0,11	0,06	0,06	0,06	0,06
	Br. 7	1,2-Dichlorpropan	W	Nein	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,03	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
	Br. 8	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.n.	n.n.	n.n.	0,08	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
	Br. 9	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.n.	0,05	0,10	0,07	0,05	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
	Br. 1	1,2,4-Triazol	rM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,17	n.n.
		Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	0,08	n.n.	0,09	n.n.	n.n.	0,13	n.n.	0,11	0,13
	Br. 1	Chloridazon-desphenyl (Metabolit B)	nrM	Nein	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,25	n.a.	n.a.	0,27	n.a.
		Chloridazon-methyl-desphenyl (Metabolit B1)	nrM	Nein	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.n.	n.a.	n.a.	0,06	n.a.
		Metazachlor-(Carbon)säure (Metabolit BH 479-4)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.n.	n.a.	n.a.	0,07	n.a.
		Metazachlor-Sulfons. (Metabolit BH 479-8)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,08	n.a.	n.a.	0,15	n.a.
		S-Metolachlor-Carbonsäure (Metabolit CGA 51202 /CGA 351916)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.n.	n.a.	n.a.	0,06	n.a.
		S-Metolachlor-Sulfons. (Metabolit CGA 380168)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0,06	n.a.	n.a.	0,13	n.a.
		S-Metolachlor-Sulfonsäure (NOA 413173)	nrM	Ja	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.n.	n.a.	n.a.	0,06	n.a.

n.a. = nicht analysiert, n.n. = nicht nachweisbar, höchstgemessene Konzentration an nrM im jeweiligen Jahr

Die Nitratkonzentrationen im Rohwasser sind unauffällig und liegen im Bereich der Nachweisgrenze.

Im Rohwasser der TGG lassen sich vor allem in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel PSM-Wirkstoffe und Metaboliten nachweisen. In den TGG Schönewörde und Groß Schwülper sind in je einem Brunnen PSM-Metaboliten analysiert worden. In allen anderen untersuchten Förderbrunnen anderer TGG wurden 2023 keine Positivfunde festgestellt.

In den betroffenen Förderbrunnen wurden überwiegend geringe Konzentrationen aufgefunden. Nach Grenzwertüberschreitungen durch einen Chloridazon-Metaboliten in Wedelheine im Jahr 2018 und für 1,2-Dichlorpropan in Ettenbüttel im Jahr 2017 sind diese Werte seitdem rückläufig. Nach einer auffälligen Grenzwertüberschreitung durch 1,2,4-Triazol in Brunnen 1 im TGG Groß Schwülper im Jahr 2022 konnte im Jahr 2023 der Metabolit nicht mehr nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung des oberflächennahen Grundwassers auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -metaboliten wurden 2023 nachfolgende Befunde festgestellt.

Tab. 8: Nachgewiesene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -metaboliten in den GWM der TGG der Kooperation WV Gifhorn, 2023 (Maximalwerte)

Parameter	Art	Zulassung Wirkstoff	GW/GOW in µg/l	PSM-Konzentration in µg/l					
				Wittin- gen	Hankens- büttel	Lüsch- e	Schöne- wörde	Etten- büttel	Wedel- heine
1H-1,2,4- Triazol	rM	Ja	0,1	0,24	0,14	0,18		0,26	
1,2-Dichlorpropan	W	Nein	0,1					2,10	
2,6-Dichlorbenzamid	nrM	Ja	3	1,50	1,60	0,66	1,50	1,90	
Atrazin	W	Nein	0,1				0,05		
Bentazon	W	Nein	0,1	0,08					
Chloridazon-desphenyl (Metabo- lit B)	nrM	Nein	3	9,80	2,80	1,70	7,10	3,30	4,20
Chloridazon-methyl-desphenyl (Metabolit B1)	nrM	Nein	3	1,60	0,68	0,75	0,63	0,60	0,72
Chlorthalonil-Sulfonsäure (Me- tabolit R 417888/M12)	nrM	Nein	3	1,80	0,10	1,20	2,40	1,80	
Dimethachlor-Sulfonsäure (Me- tabolit CGA 369873)	nrM	Ja	1	1,70			0,23		0,52
Dimethenamid-M27	nrM	Ja	3	0,19		0,06		0,23	0,06
Ethidimuron	W	Nein	0,1	0,18					
Trifluoressigsäure (TFA)	nrM	Ja	10	11,00	5,50	13,00	16,00	10,00	11,00
Metalaxyl	W	Nein	0,1					0,11	
Metalaxyl-Carbonsäure (Meta- bolit CGA 62826/NOA 409045)	nrM	Nein	1	0,18			0,11	0,10	
Metalaxyl-Dicarbonsäure (Meta- bolit CGA 108906)	nrM	Nein	1	0,21			0,29	0,61	
Metazachlor-Säure (Metabolit BH 479-4)	nrM	Ja	3	0,45		0,12	8,50	0,24	6,70
Metazachlor-Sulfonsäure (Meta- bolit BH 479-8)	nrM	Ja	3	13,00		0,24	6,60	0,59	5,40
N,N-Dimethylsulfamid (DMS)	nrM	Nein	1		0,09		0,12	0,11	
S-Metolachlor-Carbonsäure (Me- tabolit CGA 51202 /CGA 351916)	nrM	Ja	3	0,39			0,24	0,58	0,16
S-Metolachlor-Sulfonsäure (Me- tabolit CGA 380168/CGA 354743)	nrM	Ja	3	3,50			0,48	1,20	0,41
S-Metolachlor-Sulfonsäure (Me- tabolit NOA 413173)	nrM	Ja	3	1,10			0,50	0,75	0,14

Rot = GW/GOW-Überschreitung, W: Wirkstoff, nrM: nicht relevanter Metabolit, * Zul. = Zulassung

Die GWM zur Erfolgskontrolle werden jährlich auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP) untersucht. Die maximalen Positivfunde sind in der Tabelle 8 dargestellt. Am häufigsten treten die

nicht relevanten Metaboliten (nrM) des Wirkstoffs Chloridazon auf. 2023 wurde der gesundheitliche Orientierungswert (GOW: 3 µg/l) von Chloridazon-desphenyl in 18 GWM überschritten. Die höchsten Konzentrationen treten im TGG Wittingen auf. Dort weisen vor allem die GWM W3-80 fl und W6-80 fl (Max. 2023: 9,8 µg/l) konstant hohe Werte über dem GOW auf. Die Zulassung für den im Zuckerrübenanbau verwendeten Wirkstoff Chloridazon ist zum 31.12.2018 ausgelaufen. Im Durchschnitt der Positivfunde von Chloridazon-desphenyl ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Weiterhin hohe Funde von Metazachlor-Metaboliten liegen in der GWM 09-08 (2023: 13 µg/l; 2022: 18 µg/l) im TGG Wittingen vor. Im WSG Schönewörde an der GWM PR10fl (2023: 6,7 µg/l, 2022: 29 µg/l) hat es einen starken Rückgang der Konzentrationen gegeben. In der flachen Messstelle hat der konsequente Metazachlor-Verzicht sehr schnell positive Auswirkungen.

Wirkstoffe (W) und relevante Metaboliten (rM) unterliegen nach Trinkwasserverordnung einem Grenzwert von 0,10 µg/l. Überschritten wurde der Grenzwert 2023 an der GWM 01-08 im WSG Ettenbüttel für Metalaxyl (2023: 0,11 µg/l) sowie an der GWM PB 10a für 1,2-Dichlorpropan (2023: 2,1 µg/l). Der Wirkstoff Metribuzin wurde im Gegensatz zum Vorjahr nicht nachgewiesen. Im TGG Wittingen wurde an der GWM Lüben 57 der Wirkstoff Ethidimuron (2023: 0,18 µg/l) gefunden. Damit liegen diese Werte auf dem Niveau des Vorjahres.

Seit 2022 mit analysiert wird der rM 1,2,4-Triazol. Dieser Metabolit ist bis 2019 Bestandteil namhafter Nitrifikationshemmer und stabilerer Dünger gewesen. Zusätzlich sind Triazole in Fungiziden nahezu aller Ackerbaukulturen vorhanden, aufgrund ihrer Applikationstechnik sowie Einsatzmengen und -zeitpunkte aber eher von untergeordneter Bedeutung. Grenzwertüberschreitungen wurden an der GWM Leif 1 im TGG Ettenbüttel, der GWM 04-08 im WSG Hankensbüttel, der Z9 fl im WSG Lüsche und der GWM 09-08 im TGG Wittingen nachgewiesen. Laut NLWKN sind die Nitrifikationshemmer und stabilisierte Düngemittel die Quelle dieses Metaboliten. Die Hersteller dieser Produkte haben auf die Rückstandsproblematik bereits reagiert und vertreiben seit mehreren Jahren nur Triazol-freie Düngemittel und Zusatzstoffe. Deshalb ist von einem Rückgang der Konzentrationen auszugehen.

3.2 Prioritätensetzung

Unter Berücksichtigung der Belastungsschwerpunkte erfolgt eine standörtliche und eine betriebsbezogene Prioritätensetzung für den Einsatz von Steuerungsinstrumenten (Beratung und Freiwillige Vereinbarungen), so dass der zielgerichtete und effiziente Einsatz der Finanzmittel gewährleistet ist.

3.2.1 Standortbezogene Prioritätensetzung

Auf Grundlage der bodenkundlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten und der genannten Belastungsschwerpunkte sollen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorrangig auf Flächen mit hoher Priorität eingesetzt werden. Eine entsprechende Bewertung der Flächen ist erfolgt und entsprechend den Zielgrößen für den 1. und 2. GWL wurden die Schläge auf Grundlage der aktuellen Daten überprüft und ggf. aktualisiert.

Bei der standörtlichen Prioritätensetzung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Nitrataustragsgefährdung
- Belastung des Sickerwassers mit Nitrat
- Belastung des oberflächennahen Grundwassers mit Nitrat
- Mächtigkeit der geringleitenden Deckschicht über dem Förderhorizont
- Anthropogene Belastung des 2. Grundwasserleiters (Nitrat, PSM)
- Fließzeit des Wassers zu den Brunnen

Anhand dieser Kriterien ist nach folgender Vorgehensweise den einzelnen Schlägen in den Gebieten eine Priorität zugewiesen:

- In den TGG Wedelheine und Ettenbüttel werden aufgrund der besonderen Belastungssituation mit PSM im Förderhorizont (fehlende Stockwerkstrennung) alle Prioritäten um eine Klasse nach oben gestuft. „Hoch“ prioritäre Flächen werden in die neu eingeführte Kategorie „sehr hoch“ prioritäre Flächen eingestuft.
- In den übrigen TGG gilt in der WSG-Zone IIIA bzw. im 2 km-Radius um die Brunnen die Prioritätensetzung des 1. Grundwasserleiters (GWL) nach dem Konzept zum Grundwassermonitoring.
- Im 2 - 5 km-Radius um die Brunnen gilt die Prioritätensetzung nach genanntem Konzept für den Förderhorizont (Berücksichtigung des 1. und 2. Grundwasserleiters)
- Auf Flächen außerhalb des 5 km-Radius um die Brunnen gilt ebenfalls die Prioritätensetzung für den 1. und 2. GWL, wobei aufgrund der langen Fließzeiten des Wassers zu den Brunnen keine hoch prioritären Flächen mehr ausgewiesen werden.

Tab. 9: Vorgehensweise bei der standörtlichen Prioritätensetzung (Geries Ingenieure, 2019)

Zielgröße: 1. GWL									
Kriterien	Datengrundlage	Priorität							
		gering (3 Punkte)	mittel (2 Punkte)	hoch (1 Punkt)					
1. Austauschhäufigkeit des Bodenwassers in %/a	Bodenkundliche Studien	< 100	100-150	> 150					
2. Sickerwasserbelastung [mg NO ₃ /l]	Potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser (Datengrundlage: LBEG, 2016)	< 50	50-100	> 100					
3. Grundwasserbelastung 1. GWL in mg NO ₃ /l	Grundwassermonitoring 2018	< 20	20-50	> 50					
4. Ausgangsnitratkonzentration [Σ NO ₃ +N ₂ -Überschuss in mg NO ₃ /l]	Grundwassermonitoring 2018	< 20	20-50	> 50					
Standörtliche Priorität 1. GWL		10-12	9-7	4-6					

Zielgröße: Förderhorizont (2. GWL)									
Kriterium	Einstufung der standörtlichen Priorität								
Priorität 1.GWL	gering			mittel			hoch		
Staumächtigkeit	hoch ⇓	mittel ⇓	gering ⇓	hoch ⇓	mittel ⇓	gering ⇓	hoch ⇓	mittel ⇓	gering ⇓
Priorität 2.GWL (Förderhorizont)	gering ⇓	gering ⇓	mittel ⇓	gering ⇓	mittel ⇓	hoch-mittel ⇓	mittel ⇓	hoch-mittel ⇓	hoch ⇓
Zusatzkriterien	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein

Aus dieser Prioritätensetzung entstehen daher 4 Klassen (gering, mittel, hoch und sehr hoch prioritär), deren Flächenverteilung sich in den einzelnen TGG wie folgt darstellt:

Tab. 10 : Standortbezogene Prioritätensetzung in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn

TGG		gering	mittel	hoch	sehr hoch	LF gesamt in ha
Wittingen	ha	327	1.837	1.178	0	3.342
	%	10	55	35	0	100
Hankensbüttel	ha	0	794	544	0	1.338
	%	0	59	41	0	100
Lüsche	ha	0	213	107	0	320
	%	0	67	33	0	100
Schönewörde	ha	1.326	2.504	294	0	4.124
	%	32	61	7	0	100
Ettenbüttel	ha	0	0	550	296	846
	%	0	0	65	35	100
Wedelheine	ha	0	0	410	187	597
	%	0	0	69	31	100
Groß Schwülper	ha	174	190	7	0	371
	%	47	51	2	0	100
Summe	ha	1.827	5.538	3.090	483	10.938
	%	17	51	28	4	100

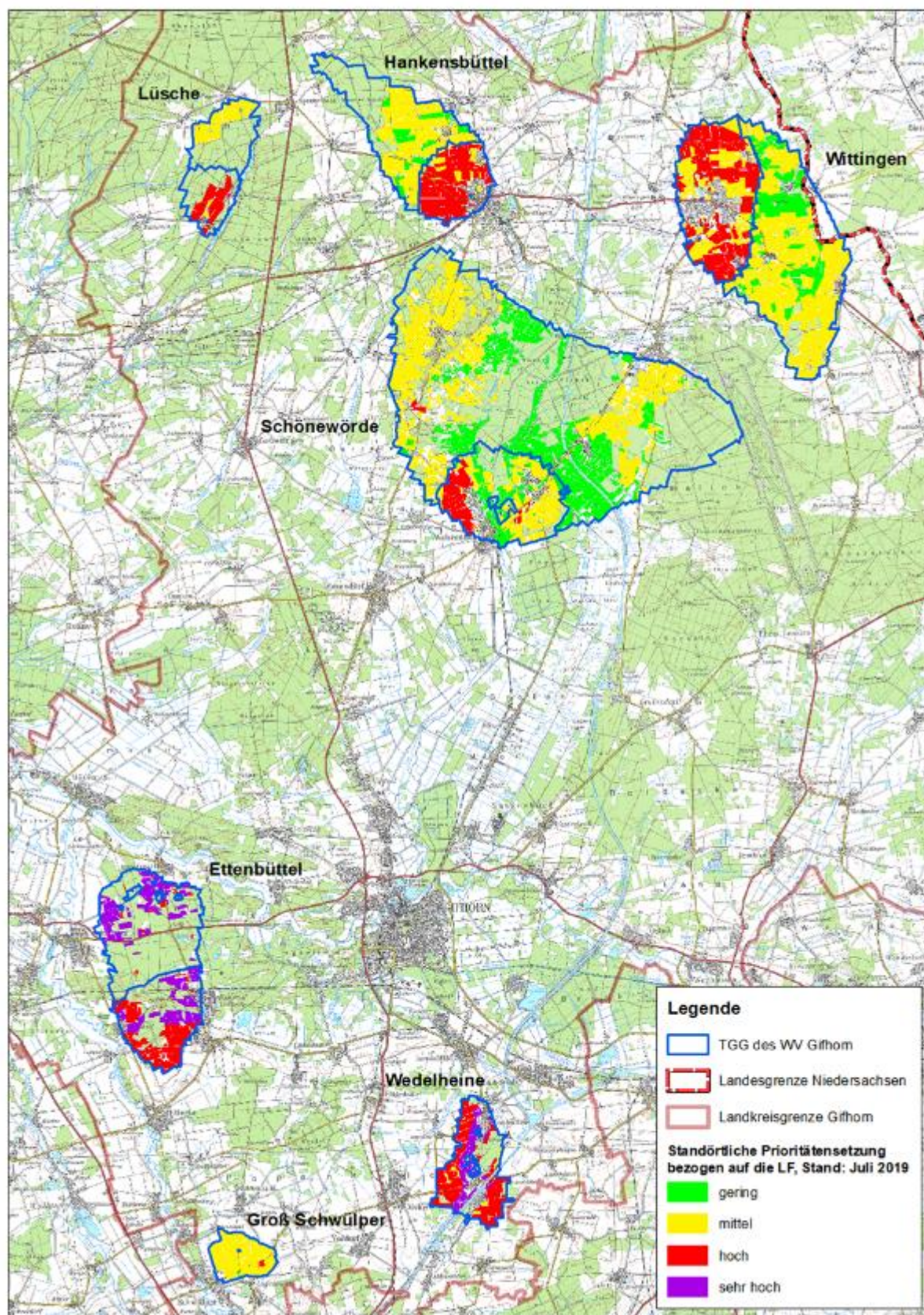


Abb. 10: Standörtliche Prioritätensetzung in den TGG der Kooperation (Stand: Juli 2019)

3.2.2 Betriebsbezogene Prioritätensetzung

Die Erstellung von Listen für prioritär zu beratende landwirtschaftliche Betriebe erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Betriebsfläche im Wasserschutzgebiet
- Betriebsfläche mit hoher standörtlicher Priorität im Wasserschutzgebiet
- Mittlerer Anfall an Stickstoff aus organischen Düngern

Die Betriebe werden auf der Grundlage der Prioritätenliste in drei Kategorien eingeteilt:

Betriebe mit hoher Beratungspriorität

Gruppe der Bewirtschafter im Gebiet, die die höchste Priorität haben und eine Flächendeckung von 60 % erreichen.

Auf Betrieben mit hoher Beratungspriorität soll eine gewässerschutzorientierte Düngeplanung auf Einzelschlagebene für den gesamten Betrieb und zum anderen durch begleitende Analytik (N_{min} , Nit-rachek, Untersuchungen organischer Dünger) durchgeführt werden. Freiwillige Vereinbarungen werden aktiv auf den Betrieben beraten. Im Rahmen der kalkulatorischen Erfolgskontrolle sollen auf diesen Betrieben Nährstoffbilanzierungen auf Hoftor- und Einzelschlagebene durchgeführt werden.

Betriebe mit mittlerer Beratungspriorität

Verbleibende Gruppe der Bewirtschafter bis zu einer Flächendeckung von 90 % der LF des Gebietes.

Betriebe mit mittlerer Beratungspriorität erhalten eine „allgemeine“ Beratung. Düngeplanungen auf Gesamtbetriebsebene erfolgen nicht, Freiwillige Vereinbarungen werden aktiv beraten, Hoftorbilanzen werden nicht erhoben.

Betriebe mit geringer Beratungspriorität

Restgruppe der Bewirtschafter im Gebiet. Eine Beratung erfolgt nur auf Anfrage und nicht durch aktives Vorgehen der Gewässerschutzberatung.

Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass das Hauptaugenmerk der Beratung auf die Betriebe mit hoher Priorität gerichtet wird. Die Anzahl der intensiv zu beratenden Betriebe reduziert sich bezogen auf die Gesamtzahl der Bewirtschafter auf ca. ein Drittel (Tab. 11), wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass Bewirtschaftungsinformationen von 90 % der Beratungsfläche erhoben werden bzw. vorliegen.

Tab. 11: Gesamtzahl der Betriebe mit hoher, mittlerer und geringer Beratungspriorität in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn

	Priorität	Wittingen	Hankensbüttel	Lüsche	Schönwörde	Ettenbüttel	Wedelheine	Groß Schwülper	Gesamt
Anzahl Betriebe	hoch	19	6	3	18	6	7	4	63
	mittel	25	12	2	45	10	7	3	104
	gering	21	16	4	53	9	16	4	123
	gesamt	65	34	9	116	25	30	11	290

Die Listen der Betriebe mit hoher, mittlerer und geringer Beratungspriorität in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn befinden sich im Anhang I.

4 Herleitung des Maßnahmenbedarfes

Die Herleitung des Maßnahmenbedarfes orientiert sich an der Belastungssituation im TGG Gifhorn. Dabei werden die eigenen Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sowie die Anforderungen seitens des Landes angemessen berücksichtigt bzw. zu Grunde gelegt.

4.1 Beratung

Die inhaltliche Gliederung des angebotenen Beratungsbedarfs orientiert sich am "Leistungsverzeichnis zur Gewässerschutzberatung" (Förderrichtlinie Gewässerschutzberatung, 2024) und an den rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. DüV, NDüngGewNPVO, PflSchAnwV, GAP 2023).

4.1.1 Erhebung, Aktualisierung und Auswertung von Grundlagendaten

Die Flächen- und Bewirtschafterdaten werden regelmäßig erhoben, um eine ausreichende Aktualität zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Daten entsprechend den Vorgaben der „Zentralen Datenerfassung im Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz“ zu erheben und zu aktualisieren. Hierzu sind die Vorgaben zur landesweiten Datenerfassung nach DIWA einzuhalten.

4.1.2 Umsetzung der Beratung

Am 01.05.2020 ist die aktuelle Düngeverordnung des Bundes in Kraft getreten. Die Maßnahmen für die Nitrat-Kulisse („Rote Gebiete“) auf Bundesebene wurden ab dem 01.01.2021, in Niedersachsen ab dem 08.05.2021 rechtskräftig.

Nach Aktualisierung der Nieders. Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) vom 15.02.2023 sind die TGG Lüsche, Hankensbüttel, Wittingen, Schönewörde und Ettenbüttel derzeit ganzflächig von der Nitratkulisse betroffen (Rotes Gebiet). Das WSG Wedelheine ist anteilig betroffen (78 % der LF), das WSG Groß Schwülper ist nicht betroffen.

4.1.2.1 Einzelbetriebliche Beratung

Die einzelbetriebliche Beratung ist ein entscheidendes Instrument für die erfolgreiche Umsetzung eines grundwasserschutzorientierten Handelns seitens der Landwirtschaft und somit für die Erreichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn.

Neben der Umsetzung des Vertragsgewässerschutzes (Freiwillige Vereinbarungen), liegt der wesentliche Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Beratung in der Vermittlung einer standort-, kultur- und witterungsangepassten gewässerschonenden Düngestrategie sowie einer gewässerschonenden Fruchtfolgegestaltung:

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Schlag- und standortbezogene Düngeplanung und Bemessung des Düngebedarfs auf Basis des realistischen Ertragspotenzials unter Berücksichtigung der Beregnungsmöglichkeiten.
- Ermittlung des gewässerschonenden Düngebedarfs und des Düngeüberhangs
- Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen innerhalb und außerhalb der nitratsensiblen Gebiete und Umsetzung im Sinne des Gewässerschutzes
- Verbesserung der N-Effizienz durch eine hohe Anrechenbarkeit des Stickstoffes aus betriebseigenen und betriebsfremden organischen Düngern in der Düngeplanung

- Steuerung der N-Frühjahrsdüngung (insbesondere zu Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln) zur Verhinderung von Nährstoffausträgen
- Vegetationsbegleitende, witterungsangepasste Düngeberatung und Anpassung der Düngestrategie an die aktuelle Nährstoffversorgung der Pflanze (z.B. bei Trockenheit)
- Gewässerschonende Beregnungsstrategien
- Entwicklung und Umsetzung von gewässerschutzkonformen PSM-Minderungsstrategien
- Verbesserung bodenphysikalischer Eigenschaften (Bodengefüge, Grundnährstoffversorgung, etc.) als Grundlage für optimales Pflanzenwachstum
- Gewässerschonende Fruchtfolgeplanungen zur Minderung von N-Überschüssen und Minderung der Herbst-N_{min}-Werte
- Vermittlung und Umsetzung des Vertragsgewässerschutzes (Freiwillige Vereinbarungen)
- Vermittlung von Agrarumweltmaßnahmen und Ökoregelungen zur Flächenextensivierung und Nutzung von Synergieeffekten für den Gewässerschutz
- Unterstützung der Landwirte bei der Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und Kooperationsvereinbarungen.

Der Beratungsbedarf bezüglich der Umsetzung der gewässerschutzrelevanten Verordnungen und Gesetze hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und wird angesichts der notwendigen Umsetzung der Düngeverordnung tendenziell weiter zunehmen.

4.1.2.2 Koordinationstätigkeiten

Zum Koordinierungsaufwand bei der Umsetzung des Kooperationsmodells im Beratungsgebiet zählen folgende Tätigkeiten:

- Koordination innerhalb der Kooperation, Abstimmungen zwischen den beteiligten Institutionen, Teilnahme an Besprechungen
- Koordination der Aufgaben auf überregionaler Ebene, Abstimmung mit landesweit tätigen Institutionen
- Erläuterungen zum Kooperationsmodell an interessierte Institutionen
- Arbeiten zur Darstellung des Kooperationsmodells in der Öffentlichkeit
- Absprachen mit externen Experten, z. B. in den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz, Pflanzenzüchtung, Landtechnik, Beregnung etc.

4.1.2.3 Konzepterstellung

Konzeptionelle Fragestellungen beziehen sich vor allem auf die Erarbeitung oder Optimierung der Freiwilligen Vereinbarungen inkl. Festlegung der Ausgleichsbeträge sowie weitere spezielle Ausarbeitungen zu Themen wie z. B. der gewässerschonende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Minderungsstrategien, gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung unter den neuen GLÖZ-Anforderungen. Wirtschaftsdüngereinsatz im TGG (Stoffströme, Strategien für die Beratung). Der aktualisierte, seit dem 01.07.2024 geltende MU-Maßnahmenkatalog eröffnet neue Möglichkeiten für Maßnahmen im Gewässerschutz, die entsprechend erarbeitet und angepasst werden müssen.

4.1.2.4 Überbetriebliche Beratungsinstrumente

Gruppenberatungen:

Gruppenberatungen (Feldbegehungen) zum Thema Pflanzenbau und Pflanzenschutz und weitere gewässerschutzrelevanten Fragestellungen sollen, wie in der Vergangenheit, an 3-4 Terminen vegetationsbegleitend durchgeführt werden.

Seminare/Informationsveranstaltungen:

Zu aktuellen Themen oder technischen Innovationen sollen Veranstaltungen bei Bedarf angeboten werden.

Feldrundfahrten:

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu speziellen Themenschwerpunkten zeigen die Tätigkeiten und Erfolge des Grundwasserschutzes einem breiteren Publikum. Die Entscheidung darüber sollte im Einzelfall von der Kooperation getroffen werden.

Kooperationssitzungen und Arbeitskreise:

1-2 jährliche Sitzungen sind zur Festlegung der Beratungs- und Maßnahmenstrategie sowie zur Budgetplanung erforderlich. Für aktuelle Themen und Fragestellungen werden bei Bedarf Arbeitskreise gebildet, deren Ergebnisse in die Kooperation eingebracht werden.

Versendung aktueller Beratungsinformationen (Rundschreiben):

Aktuelle Beratungsinformationen sollen den Bewirtschaftern über geeignete Medien regelmäßig und zeitnah übermittelt werden.

4.1.3 Begleitende Untersuchungen und Versuche

4.1.3.1 Begleitende Untersuchungen

Die Beratungstätigkeit wird durch eine begleitende Analytik unterstützt. Neben Bodenuntersuchungen werden auch Pflanzenuntersuchungen zur Ermittlung des Stickstoffversorgungszustandes durchgeführt. Darüber hinaus werden Betrieben Analysen von organischen Düngemitteln angeboten. Für die kommenden Jahre sollten folgende Untersuchungen weiter angeboten bzw. durchgeführt werden:

- N_{min} -Untersuchungen im Frühjahr (Vegetationsbeginn)
- Späte N_{min} -Untersuchungen (Mai/Juni zu Zuckerrüben, Mais u. Kartoffeln)
- N-Tester beratungsbegleitend
- Nitrachek-Untersuchungen
- Untersuchung organischer Dünger
- Pflanzen-, Erntegutanalysen, Futtermitteluntersuchungen
- Grundnährstoff- und Humusuntersuchungen
- Komplexe Bodenuntersuchungen

Die Anzahl der zukünftigen Untersuchungen orientiert sich am Beratungsumfang der vergangenen Jahre und am zur Verfügung stehenden Budget.

4.1.3.2 Versuche

In den einzelnen TGG sollen Demonstrationsversuche zu aktuellen gewässerschutzrelevanten Fragen angelegt.

4.1.4 Erfolgskontrolle

Gemäß Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Grundwasserschutz (NLWKN, 2015) wird zwischen einer stofflich-analytischen und der kalkulatorischen Erfolgskontrolle unterschieden. Die Methoden wurden hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Vorzüglichkeit für die Verhältnisse im TGG Gifhorn angepasst und bewertet.

Die Vorhaltung der Daten erfolgt durch die Gewässerschutzberatung in geeigneten Datenbanken (Roh-Grund- und Oberflächengewässer: AqualInfo).

Tab. 12: Bewertung der Methoden der Erfolgskontrolle für die TGG des Wasserverbandes Gifhorn

Stofflich-analytische Erfolgskontrolle	Geest - Lockergestein
Rohwasser	0
Oberflächennahes Grundwasser (GWM)	++
Dränwasser	0
Oberflächengewässer	0
Nitrattiefenprofile	++
Herbst-N _{min}	++
Kalkulatorische Erfolgskontrolle	Keine Differenzierung notwendig
Hoforbilanz inkl. Wirkungsgrad von Wirtschaftsdüngern	++
Flächenbilanz/Zukauf Mineraldünger	+

++ gut geeignet; + geeignet; 0 bedingt geeignet

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen bzw. Erhebungen dargestellt, die im Rahmen der Erfolgskontrolle in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden.

Tab. 13: Anzahl der im Kooperationsgebiet durchgeführten Untersuchungen bzw. Erhebungen, Übersicht über das Erfolgsmonitoring 2020-2024

TGG	Rohwasser-messstelle Ø Anzahl/ Jahr	GWM Anzahl/ Jahr	Nitrattiefen-profile Anzahl/ 3 Jahre	Oberflächen-gewässer Ø Anzahl/ Jahr	Drän-aus-läufe Ø Proben/ Jahr	Herbst-N _{min} Ø Anzahl/ Jahr	Hofor-bilanzen Ø Anzahl/ Jahr	Schlag-bilanzen Ø Anzahl/ Jahr
Wittingen	5	8	5	-	8	40	10*	85
Hankensbüttel	3	3	2	-	-	21	6*	45
Lüschke	3	2	1	-	-	7	1	10
Schönewörde	5	7	5	-	12	32	13*	65
Ettenbüttel	8	7	5	-	-	15	6	40
Wedelheine	5	3	2	-	12	18	4*	35
Groß Schwülper	1	-	2	-	8	7	3	20
Summe	30	30	22	-	40	140	43	300

*Anzahl HTB in 2022 im 3. SchuKo angepasst

Darüber hinaus sollen beratungsbegleitend auch weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Zu den einzelnen Methoden soll im Folgenden kurz Stellung genommen werden.

4.1.4.1 Rohwasser/Brunnen

Für die 30 Brunnen in den TGG werden vom Wasserverband Gifhorn regelmäßig hydrochemische Untersuchungen zur Rohwassergüte durchgeführt. Die Daten zu den Brunnen der einzelnen Gebiete sind in Tabelle 13 zusammengefasst.

Obwohl die Nitratgehalte der Brunnen im Mittel unterhalb von 0,5 mg/l liegen, deuten die erhöhten Werte für Sulfat, Eisen und Mangan in den Brunnen Lüsche, Ettenbüttel, Wedelheine und Groß Schwülper auf Denitrifikation und somit auf höhere Nitratreinträge in den 2. GWL hin. Bestätigt wird eine stärkere anthropogene Beeinflussung des Grundwassers im Entnahmestockwerk dieser Gebiete auch durch höhere Nitrat- t_0 -Werte (N_2 /Argon-Methode) in den Brunnen.

Tab. 14: Rohwassergüte 2023 in den Brunnen der TGG der Kooperation Wasserverband Gifhorn

TGG	Brunnen	Nitrat (NO_3)	Nitrat- t_0^*	Sulfat (SO_4) mg/l	Eisen (Fe)	Mangan (Mn)
Wittingen	Brunnen 1	< 0,5	< 8,9	2,5	0,43	0,07
	Brunnen 3	< 0,5	< 8,9	3,4	0,76	0,07
	Brunnen 5	< 0,5	< 8,9	6,5	0,51	0,07
Hankensbüttel	Brunnen 4	< 0,5	< 8,9	6,9	0,11	0,1
Lüsche	Brunnen 1*	< 0,5	13,3	14	0,2	0,18
	Brunnen 2*	< 0,5	13,7	12	4,6	0,10
	Brunnen 3	< 0,5	< 8,9	14	1,7	0,18
Schönewörde	Brunnen 4	< 0,5	< 8,9	8,6	0,45	0,14
	Brunnen 5	< 0,5	< 8,9	10	0,39	0,12
	Brunnen 6	< 0,5	< 8,9	16	0,43	0,14
Ettenbüttel	Brunnen 2	< 0,5	< 8,9	55	1,8	0,3
	Brunnen 4	1,9	28,5	170	5,7	0,68
	Brunnen 5	< 0,5	13,3	44	0,73	0,17
	Brunnen 6**	0,21	n.a.	73	1,52	0,47
	Brunnen 8	< 0,5	8,9	64	5,9	0,44
	Brunnen 9	< 0,5	< 8,9	60	5,8	0,46
Wedelheine	Brunnen 5	< 0,5	17,7	170	3,7	0,59
	Brunnen 8	< 0,5	17,7	170	9,5	0,66
Groß Schwülper	Brunnen 1	< 0,5	84,2	36	2,3	0,18

* Daten aus 2021, ** Eigenuntersuchungen des WV GF, n.a. = nicht analysiert

4.1.4.2 Grundwassermessstellen

Die Erfolgskontrolle im oberflächennahen Grundwasser wurde 2008 eingeführt und richtet sich nach dem Konzept zum Grundwassermonitoring (Gerjes Ingenieure, 2007)¹. In der 3. Schutzkonzeptphase umfasst die Erfolgskontrolle 30 Messstellen. Die Stammdaten der GWM sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Im WSG Hankensbüttel wurde 2021 die GWM Z7 fl aufgrund zu geringen Wasserstandes durch die neu gebaute Messstelle Bottendorf ersetzt.

Die GW-Erfolgskontrollmessstellen werden auf die Parameter Nitrat, Sulfat und Kalium, N2-Exzess und PSMBP (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) untersucht.

Die Lage der Grundwassermessstellen ist in Karten im Anhang I dargestellt.

Tab. 15: Stammdaten der Grundwassermessstellen zur Erfolgskontrolle

Nr.	TGG	Messstelle	FOK	FUK	Ø Wasserstand	Datum Bau
			m u. GOK			
1	Wittingen	W1-80 fl	12	14	8,6	15.09.1980
2		W3-80 fl	16	18	9,71	17.09.1980
3		W6-80 fl	5	7	2,79	25.09.1980
4		GWM 07-08	4	5	1,92	01.07.2008
5		GWM 08-08	7	8	2,87	01.07.2008
6		GWM 09-08	13	14	9,87	01.07.2008
7		Lüben 57	-	18	3,69	
8		Z6-fl Ohrdorf	20	22	7,97	01.01.1980
9	Hankensbüttel	NA 135 fl	24	26	15,84	
10		GWM 04-08	8	9	7,18	01.07.2008
11		Bottendorf	8	10	4,19	24.05.2022
12	Lüsche	Z9 fl	12	14	11,3	
13		PB 10f	12	15	11,06	
14	Schönewörde	GWM 11-08	15	16	10,19	01.07.2008
15		GWM 12-08	4	5	1,84	01.07.2008
16		GWM 13-08	5	6	2,98	01.07.2008
17		PR 10fl	1	3	1,71	
18		NA 142 fl	15	17	3,22	
19		W12 fl	2	3	1,31	02.10.1980
20		W7 fl	15	17	2,77	09.10.1980
21	Ettenbüttel	GWM 01-08	5	6	3,49	01.07.2008
22		GWM 02-08	5	6	3,17	01.07.2008
23		GWM 03-08	4	5	3,31	01.07.2008
24		F207	-	10	3,57	
25		H7f	-	12	3,36	
26		PB10a	15	17	3,23	
27		Leiferde 1	6	9	4,4	01.01.1991
28	Wedelheine	P1	14	18	8,94	01.01.1986
29		GWM 05-08	14	15	8,76	01.07.2008
30		GWM 06-08	17	18	10,4	01.07.2008

¹ Gerjes Ingenieure GmbH, 2007: Konzept zum Grundwassermonitoring. Grundwassergüteuntersuchung, gebietliche Prioritätensetzung, Handlungsempfehlungen. Wasserverband Gifhorn.

4.1.4.3 Nitrattiefensondierungen

Anhand von Nitrattiefenprofilen kann eine Aussage über die Belastung von Sickerwasser mit Nitrat getroffen werden. In den TGG Wittingen, Wedelheine, Hankensbüttel, Schönewörde (Austausch von zwei Flächen 2018), Lüsche und Ettenbüttel wurden in der 3. Schutzkonzeptphase auf 21 landwirtschaftlich genutzten Flächen Nitrattiefenprofile erstellt.

Da anhand gemessener Daten eine verlässliche Aussage über die Entwicklung der Gewässergüte in der Dränzone vorgenommen werden kann, sollen Nitrattiefenprofile in den genannten TGG auf folgenden Flächen im 3-jährigen Rhythmus durchgeführt werden:

Tab. 16: Flächen für Nitrattiefensondierung in den TGG der Kooperation Wasserverband Gifhorn

TGG	Flächen für Nitrattiefenprofile
Wittingen:	WG 407, WG 1633, WG 1663, WG 1684, WG 2047
Hankensbüttel:	HAN 1580, HAN 3540
Lüsche:	LUS 32
Schönewörde:	SCO 10370, SCO 11501, SCO 13210, SCO 19100
Ettenbüttel:	ET 76, ET 84, ET94, ET95
Wedelheine:	WED 19, WED 22
Groß Schwülper:	GSW3, GSW29

Im WSG Schönewörde sollen zukünftig 5 Nitrattiefensondierungen durchgeführt werden. Dazu ist zu Beginn der Schutzkonzeptphase im Jahr 2025 eine weitere geeignete Fläche zu identifizieren und zu beproben.

Die Lage der Nitrattiefensondierungsflächen (NTS) in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn befindet sich in den Karten im Anhang I.

4.1.4.4 Herbst-N_{min}-Untersuchungen

Für die Erfolgskontrolle sowie im Zuge der jährlichen Datenübergabe bestimmter Kenn- bzw. Erfolgsgrößen an das Umweltministerium (DIWA) sollen in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn wie bisher 140 Herbst-N_{min}-Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet werden. Dabei sollen überwiegend (ca. 100) feste Dauerbeobachtungsflächen (Flächen, auf denen NTP niedergebracht werden sowie vorrangig Flächen in den prioritären Zielbereichen und im Anstrombereich der Erfolgskontrollmessstellen) und zusätzlich Flächen zur Bewertung der Freiwilligen Vereinbarungen sowie speziellen Fragestellungen beprobt werden.

4.1.4.5 Kalkulatorische Erfolgskontrolle

Die kalkulatorische Erfolgskontrolle basiert auf der Auswertung von Bilanzen auf Betriebs- und Flächenebene (Hoftorbilanz und Einzelschlagbilanz). Standardmäßig werden Auswertungen vorgenommen, um die Entwicklung folgender Kenngrößen zu beschreiben:

- Entwicklung der Bilanzsalden auf Gesamtbetriebs- und Flächenebene
- Entwicklung der durchschnittlich zugekauften Stickstoffmenge durch Mineraldünger unter Berücksichtigung der Entwicklung des Einsatzes organischer Dünger
- Entwicklung des Wirkungsgrades (Ausnutzung) des Stickstoffs aus organischen Düngern auf Gesamtbetriebsebene.

In den TGG des Wasserverbandes Gifhorn wurden in den vergangenen Jahren Hoftorbilanzen auf 43 prioritären Betrieben erhoben sowie 300 Schlagbilanzen ausgewertet. Diese Datenbasis gewährleistet belastbare Aussagen bezüglich der Entwicklung der oben genannten Kenngrößen. Der Umfang an Schlagbilanzen und Hoftorbilanzen soll in der 4. Schutzkonzeptphase beibehalten werden.

4.1.4.6 Zusammenfassung Erfolgsmonitoring 2025-2029

In Anlehnung an bisher durchgeführte Untersuchungen bzw. Erhebungen ist für die Jahre 2025 bis 2029 in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn folgendes Erfolgsmonitoring vorgesehen.

Tab. 17: Anzahl der im Kooperationsgebiet durchzuführenden Untersuchungen bzw. Erhebungen, Übersicht über das Erfolgsmonitoring 2025-2029

TGG	Roh- wasser- messstelle Ø Anzahl/ Jahr	GWM Anzahl/ Jahr	Nitrat- tiefen- profile Anzahl/ 3 Jahre	Herbst- N _{min} Ø Anzahl/ Jahr	Hoftor- bilanzen Ø Anzahl/ Jahr	Schlag- bilanzen Ø Anzahl/ Jahr
Wittingen	5	8	5	40	10	85
Hankensbüttel	3	3	2	21	6	45
Lüschke	3	2	1	7	1	10
Schönewörde	5	7	4	32	13	65
Ettenbüttel	8	7	4	15	6	40
Wedelheine	5	3	2	18	4	35
Groß Schwülper	1	-	2	7	3	20
Summe	30	30	20	140	43	300

4.2 Vertragswasserschutz

Um die Stickstoff- und Pflanzenschutzmittelemissionen in das Grundwasser zu minimieren, sollen standort- und bewirtschaftungsangepasste Freiwillige Vereinbarungen umgesetzt werden. Durch die Beratung und den Abschluss von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie Ökoregelungen sollen zusätzlich weitergehende Extensivierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes umgesetzt werden.

Gemäß der gültigen EU-Notifizierung sollen die Freiwilligen Vereinbarungen im Kooperationsausschuss den sich verändernden rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, agrarpolitischen und örtlichen Rahmenbedingungen laufend angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen eine hohe Effizienz haben.

In den TGG des Wasserverbandes wurden in der 3. Schutzkonzeptphase Freiwillige Vereinbarungen (FV) entsprechend dem MU-Maßnahmenkatalog (Stand Sept. 2015) umgesetzt. Zukünftig ist der neue MU-Maßnahmenkatalog anzuwenden.

Tab. 18: Maßnahmenübersicht der Freiwilligen Vereinbarungen (Niedersächsisches Umweltministerium, Stand 23.11.2023)

Trinkwasserschutzmaßnahme	Maximaler Fördersatz in €/ha
I.A. Zeitliche Beschränkung d. Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	13
I.B. Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	691
I.C. Gewässerschonende Gülleausbringung	87
I.D. Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen (je Analyse)	117
I.E. Aktive Begrünung	459
I.F1. Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	1.645
I.F2. Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung Brache	2.993
I.G. Extensive Bewirtschaftung von Grünland	350
I.H. Umbruchlose Grünlanderneuerung	345
I.I. Reduzierte N-Düngung	399
I.J. Reduzierte Bodenbearbeitung	277
I.K. Cultan-Verfahren	19
I.L. Gewässerschonender Pflanzenschutz mit Wirkstoffverzicht	115
Mechanische Verfahren	1.075
I.L. Teilflächenspezifische Bewirtschaftung	28
II. Mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen	1.637
III. Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung	1.031
VI.b Erhalt von extensiv genutzten Sandheiden/Magerrasen	1.926

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Umfang abgeschlossener Freiwilliger Vereinbarungen in den TGG der Kooperation WV Gifhorn.

Tab. 19: Flächenumfänge und Auszahlungssummen Freiwilliger Vereinbarungen, 2020 bis 2023 *

	Fläche FV in ha							
	Wittingen	Hankensbüttel	Lüsch	Schönwörde	Ettenbüttel	Wedelheine	Groß Schwülper	Gesamt
2020	1.113	354	181	1.982	522	278	135	4.566
2021	710	326	204	1.742	528	285	91	3.886
2022	878	364	118	1.593	531	274	40	3.798
2023**	971	577	103	1.711	435	192	37	4.026
	Ausgleichsbetrag in €							
2020	78.774	29.462	11.518	163.069	96.966	70.179	12.527	462.495
2021	48.462	22.461	12.651	155.706	104.463	78.462	7.541	429.747
2022	60.287	29.632	7.691	161.705	101.209	74.365	2.686	437.575
2023	75.248	55.734	7.127	174.722	92.050	70.008	2.685	477.574

* bezogen auf das Auszahlungsjahr 2023 einschl. Maßnahme III (Auszahlung Anfang 2024, Budgetzuordnung 2023),

** Maßnahme I.D ohne Berücksichtigung

Eine Übersicht über die einzelnen Maßnahmenumfänge in den jeweiligen TGG befindet sich in Anhang II.

Für den Projektzeitraum sollten die bisherigen Freiwilligen Vereinbarungen auf Basis der oben beschriebenen Prioritätensetzung und unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Besonderheiten weiterentwickelt werden. Sie sollten stärker auf eine gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung ausgerichtet sein und zum anderen auch erfolgshonoriert umgesetzt werden. Die bereits umgesetzte Maßnahme „Nacherntemanagement nach Kartoffeln“ hat sich hier als zielführend erwiesen.

Der Kooperationsausschuss sollte auf der Grundlage des jeweils aktuell gültigen MU-Maßnahmenkataloges „Fachliche Vorgaben für Freiwillige Vereinbarungen“ und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Kosten/Nutzen-Verhalten der einzelnen Maßnahmen Veränderungen hinsichtlich des Angebotes und der Ausgestaltung Freiwilliger Vereinbarungen vornehmen, um eine weitere Steigerung der Effizienz beim Einsatz der öffentlichen Finanzmittel zu gewährleisten.

Weitere Einflüsse auf den Umfang an abgeschlossenen Maßnahmen, wie die Verpflichtungen aus der GAP (Erfüllung von GLÖZ-Standards), Freiwillige Umsetzung von Ökoregelungen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, den möglichen nitratsensiblen Gebieten oder weiteren düngerechtlichen Anforderungen, welche die Landwirte einhalten müssen, können im Vorfeld schwer abgeschätzt werden. Im Einzelfall kann dadurch, insbesondere im Bereich der Freiwilligen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau und der Brachflächen, eine deutliche Veränderung der Flächenumfänge eintreten. Einer gezielten, vorausschauenden Budgetsteuerung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

5 Beschreibung der Ziele

Der Erfolg der Maßnahmen für die 4. Schutzkonzeptphase soll durch die Erreichung folgender Ziele gem. Arbeitsblatt „Anforderungen an Erfolgsparemeter in Schutzkonzepten“ (NLWKN, 2019) erreicht werden:

- Senkung der mittleren Nitratkonzentration im oberen Grundwasserstockwerk
- Senkung der Nitrat-t₀-Konzentration im Grundwasser
- Senkung der Hoftorbilanz-Stickstoffüberschüsse auf Betriebsebene
- Erhöhung der Minderung von Herbst-N_{min}-Werten und Stickstoffüberschüssen von Schlagbilanzen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung

5.1 Senkung der Nitratkonzentrationen und der Nitrat-t₀-Konzentration im oberen Grundwasserstockwerk

Die Zielerreichung soll anhand jährlicher Nitratmessungen in den GWM der Erfolgskontrolle überprüft werden.

Die Grundwassermessstellen werden auf den Nitratgehalt (23 GWM) und den Nitrat-t₀-Wert (30 GWM) hin untersucht. Die Auswahl der Messstellen erfolgte nach den Vorgaben des NLWKN-Hinweisblattes „Anforderungen an Erfolgsparemeter in Schutzkonzepten“ (Stand 14.05.2019).

Tab. 20: Ausgewählte GWM für das Nitrat-Erfolgsmonitoring (NO₃) 2025 bis 2029 (n=24)

TGG	Bezeichnung	Nitratkonzentration (NO ₃) in mg/l								
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wittingen	W 1-80 fl	103	91	92	85	90	78	87	84	92
	W 3-80 fl	115	103	105	100	116	109	104	97	109
	W 6-80 fl	46	41	61	51	56	43	50	47	39
	GWM 7-08	75	75	96	60	97	85	85	125	94
	GWM 8-08	117	109	118	114	119	121	122	117	116
	GWM 9-08	144	125	116	97	142	107	108	106	110
	Lüben 57	78	26	66	85	25	104	128	117	118
	Z6-fl Ohrdorf	36	33	29	34	27	28	30	30	29
Hankensbüttel	Na 135fl	89	81	83	76	72	69	59	57	55
	Bottendorf							75*	80	69
	GWM 4-08	90	84	88	84	84	78	74	84	82
Lüsche	Z 9 fl	71	63	68	65	62	58	55	52	50
	PB 10fl	71	66	57	62	60	57	57	54	66
Schönnewörde	GWM 11-08	84	88	102	98	118	141	116	147	150
	GWM 13-08	44	8	30	139	98	36	26	62	22
	PR 10 fl	77	13	39	1	100	58	108	41	90
	Na 142fl	63	59	58	56	59	64	59	54	58
	W 7fl	91	84	85	83	88	86	73	85	86
	W 12fl	83	75	33	1	53	73	74	67	30
Ettenbüttel	GWM 1-08	282	302	191	209	127	253	213	197	162
	GWM 2-08	162	145	132	84	109	106	122	106	93
	F 207	5	6	5	3	1	1	1	1	1,4
	Leiferde 1	129	87	72	108	94	68	70	99	98
Wedelheine	GWM 5-08	2	11	22	1	5	2	1	1	4
Mittelwert		89	77	76	74	78	79	79	80	76
Ausgangswert 2021-2023:									78	
Zielwert 2027-2029:									69	

*Mittelwert 2022-2023

Ausgangswert Nitrat:

Der Ausgangswert der Nitratkonzentration im Grundwasser (2021-2023) liegt bei 78 mg/l.

Zielwert Nitrat:

Der Zielwert der Nitratkonzentration in den Grundwassermessstellen soll im Mittel der Jahre 2027 bis 2029 bei 69 mg/l liegen. Dieser Wert entspricht dem Ausgangs- und Zielwert des 2. Schutzkonzeptes sowie dem Zielwert des 3. Schutzkonzeptes. Dieser soll weiterhin angestrebt werden.

Tab. 21: Ausgewählte GWM für das NO₃-t0-Erfolgsmonitoring 2020-2024 (n=30)

TGG	Bezeichnung	NO ₃ -t ₀ in mg/l								
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wittingen	W 1-80 fl	108	103	114	85	90	78	87	84	92
	W 3-80 fl	120	111	123	100	116	109	104	97	109
	W 6-80 fl	104	121	123	91	99	89	71	91	97
	GWM 7-08	75	79	123	60	97	85	85	125	94
	GWM 8-08	122	118	149	114	119	121	135	117	116
	GWM 9-08	148	133	147	97	142	107	108	106	110
	Lüben 57	82	84	97	85	72	104	139	117	118
	Z6-fl Ohrdorf	74	82	87	59	60	61	57	69	75
Hankensbüttel	Bottendorf	-	-	-	-	-	-	-	80	69
	Na 135fl	89	92	83	76	72	69	59	57	55
	GWM 4-08	90	85	88	84	85	78	74	84	82
Lübsche	Z 9 fl	75	75	68	65	62	58	55	52	66
	PB 10fl	71	71	57	62	60	57	57	54	50
Schönnewörde	GWM 11-08	84	89	102	98	118	141	116	147	150
	GWM 12-08	11	30	27	10	22	7	15	4,2	0
	GWM 13-08	78	83	88	155	123	69	60	97	65
	PR 10 fl	118	71	97	16	126	97	141	90	133
	W 7fl	100	110	116	94	59	100	73	95	97
	W 12fl	83	89	55	1	99	73	74	67	30
	Na 142fl	63	60	71	56	53	64	59	54	58
Ettenbüttel	GWM 1-08	286	307	191	209	127	253	213	197	162
	GWM 2-08	170	158	141	84	109	106	122	115	93
	GWM 3-08	37	72	36	21	18	17	15	16	23
	F 207	35	50	36	31	19	28	25	14	17
	H 7 fl	22	39	35	15	17	19	28	20	20
	PB 10a	67	94	67	42	44	38	28	30	33
	Leiferde 1	129	93	81	121	94	68	70	99	98
Wedelheine	P 1	80	125	98	61	61	73	60	74	82
	GWM 5-08	64	113	84	50	50	54	58	57	70
	GWM 6-08	49	97	51	45	n.b.	33	22	22	23
Mittelwert	(n = 30)	91	98	91	72	79	78	76	78	76
Ausgangswert 2021-2023:									77	
Zielwert 2027-2029:									75	

Ausgangswert Nitrat- t_0 :

Der Ausgangswert der Nitrat- t_0 -Konzentration im Grundwasser (2021-2023) liegt bei 77 mg/l.

Zielwert Nitrat- t_0 :

Der Zielwert Nitrat- t_0 -Konzentration soll bei 75 mg/l liegen. Er berechnet sich aus dem 3-jährigen Mittel der Jahre 2025-2029).

5.2 Senkung der Hoftorbilanz-Stickstoffüberschüsse auf Betriebsebene

Im Zuge der Düngeplanung und -beratung auf einzelbetrieblicher Ebene wurde in der Vergangenheit deutlich, dass z. T. noch Potenzial bei der Reduzierung des Einsatzes von stickstoffhaltigen Düngemitteln besteht. Unter Berücksichtigung der Standort- und der Betriebsverhältnisse soll der Einsatz dieser Düngemittel reduziert bzw. die N-Ausnutzung erhöht und damit der Hoftorbilanzsaldo weiter reduziert werden.

Dieses Ziel kann anhand der Auswertung der Hoftorbilanzen von 43 prioritären Betrieben (dargestellt als 3-jähriges gleitendes Mittel) überprüft werden.

Ausgangswert:

Aus dem flächengewichteten N-Saldo der Jahre 2019-2021 der 43 prioritären Betriebe errechnet sich ein Ausgangswert von 29 kg N/ha.

Zielwert:

Das Ziel soll sein, den flächengewichteten Ausgangswert der N-Salden der Referenzbetriebe von 29 kg N/ha im 3-jährigen Mittel 2025-2027 beizubehalten bzw. zu senken.

Tab. 22: N-Salden aus Hoftorbilanzen der prioritären Betriebe, 2010-2021

TGG		WSG-Code	LF gesamt	LF im TGG	Anteil Betr.fläche	N-Bilanzsaldo											
						in kg/ha											
		„neu“	in ha	in ha	im TGG	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wittingen	1	17513	335	225	67%	80	123	89	14	59	21	76	73	22	23	32	50
	2	17579	163	131	80%	62	45	16	56	-47	-1	66	23	10	73	63	19
	3	17555	157	68	44%	45	46	32	89	17	50	112	74	82	99	93	63
	4	17587	148	131	89%	89	100	26	17	34	23	13	30	66	16	-2	16
	5	17560	273	110	40%	27	30	-26	56	17	6	20	45	62	18	32	66
	6	17599	120	52	43%	21	207	29	193	60	136	114	70	29	79	42	20
	7	16910	109	86	79%	12	47	39	41	3	54	41	73	84	9	11	-9
	8	17609	205	109	53%	58	88	21	35	41	58	17	25	37	-36	-40	-33
	9	17564	431	270	62%	38	58	7	41	68	60	74	85	32	47	27	43
	10	17520	217	59	27%								44	56	40	24	17
Ettenbüttel	11	80115	159	72	45%	88	58	78	62	54	63	91	76	83	60	62	72
	12	80109	116	48	41%	56	51	86	65	59	39	35	47	8	65	54	7
	13	80116	31	28	90%	23	25	25	24	34	34	28	14	-11	33	18	13
	14	80110	332	131	39%						41	59	0	38	6	35	26
	15	80111	599	133	22%	68	72	51	95	39	59	59	37	56	38	37	35
	16	80102	428	91	21%	-11	12	6	34	30	40	35	32	42	-1	29	7

TGG		WSG-Code	LF gesamt	LF im TGG	Anteil Betr.fläche	N-Bilanzsaldo in kg/ha											
		„neu“	in ha	in ha	im TGG	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Groß Schwülper	17	16514	93	31	34%	12	77	9	43	80	34	58	5	35	10	14	-2
	18	16515	348	117	34%	9	72	54	78	55	53	15	-18	69	37	52	31
	19	16506	159	43	27%	44	101	83	79	70	68	26	20	56	55	53	31
Hankensbüt- tel	20	18328	127	92	73%	14	-21	22	53	24	29	25	11	14	-14	-14	-16
	21	18315	657	143	22%	14	32	21	63	62	109	49	34	37	40	7	13
	22	17530	140	52	37%	51	53	72	67	85	89	78	65	63	57	59	76
	23	18310	50	27	54%	9	-10	18	9	3	26	36	27	23	43	18	-59
	24	18330	144	107	75%	49	44	64	88	101	40	72	87	20	18	-13	-10
	25	18303	856	286	33%								56	11	15	2	10
Lüsch	26	20205	145	52	36%								-58	-6	-12	-17	-50
Schönewörde	27	17706	187	167	89%	58	24	15	53	31	80	76	64	49	31	58	10
	28	18301	563	228	40%	60	71	114	165	55	98	36	40	21	31	-8	30
	29	17766	95	88	92%	38	44	44	76	73	94	75	67	74	75	92	97
	30	17771	175	128	73%	107	149	157	87	137	151	113	65	144	99	64	61
	31	17622	142	93	66%	49	72	43	52	9	40	52	26	40	20	38	11
	32	17550	344	237	69%	79	55	39	49	53	82	53	78	32	65	39	29
	33	17635	350	152	44%	22	-27	16	-45	17	-19	29	-1	2	-19	-22	-30
	34	17778	309	205	66%	72	-40	67	94	50	43	115	67	96	123	84	34
	35	17797	195	109	56%	50	33	26	118	58	46	85	55	64	40	25	77
	36	17803	122	113	93%	37	-8	-20	24	111	118	62	44	60	29	27	2
	37	17791	76	70	91%	68	59	77	61	45	48	37	25	20	34	31	62
	38	17732	933	124	13%								77	31	19	48	46
	39	17637	145	127	87%								79	56	30	51	-1
Wedelheine	40	15708	94	75	80%	41	31	15	33	19	30	26	19	48	36	37	19
	41	15701	486	85	17%						13	43	30	68	40	33	33
	42	15715	170	46	27%	88	100	75	82	60	57	56	45	83	50	38	8
	43	15710	163	49	30%	40	87	15	85	36	35	34	18	52	10	13	-44
Mittelwert						49	57	44	61	50	56	55	41	46	36	31	20
Ausgangswert 2019-2021:																	29
Zielwert 2025-2027:																	< 29

5.3 Erhöhung der Minderung der Herbst-N_{min}-Gehalte und der Minderung der Stickstoffüberschüsse von Schlagbilanzen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung

Als Erfolgsparameter hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ist die mittlere Minderung der Herbst-N_{min}-Gehalte und der Stickstoffüberschüsse von Schlagbilanzen durch Freiwillige Vereinbarungen heranzuziehen und entsprechend der nachfolgenden Tabelle darzustellen (gem. Arbeitsblatt NLWKN: „Anforderungen an Erfolgsparameter in Schutzkonzepten“). Dafür wurde die Fläche der einzelnen FV als Mittelwert der Jahre 2020 bis 2022 mit der spezifischen N-Minderung multipliziert.

Tab. 23: Mittlere Minderung der Herbst-N_{min}-Gehalte durch Freiwillige Vereinbarungen auf Flächen in den TGG des WV Gifhorn, 2021-2023

Freiwillige Vereinbarung	Fläche FV in ha	Minderung der Herbst-N _{min} -Gehalte 2021 - 2023	
		in kg N/ha	in kg N
I.C Gewässerschonende Gülleausbringung	328,0	0	0
I.E Aktive Begrünung	669,3	30	20.079
I.F1 Gewässerschonende Fruchtfl.-Gestalt. (Kulturen)	301,5	30	9.045
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfl.-Gestalt. (Brachen)	562,6	50	28.129
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	283,9	30	8.518
I.I Reduzierte N-Düngung	0,0	5	0
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung	9,9	15	148
I.K Einsatz stab. N-Dünger/Cultan-Verfahren	376,2	10	3.762
I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz	1.195,9	0	0
III Gew.schon. Nacherntemanagement nach KA	1.447,1	40	30.940
Summe	3.891,3		76.241
N-Minderung (kg N/ha LF); Ausgangswert 2021 - 2023			7,3
Zielwert 2027-2029:			7,5

Ausgangswert:

Die mittlere Minderung der Herbst-N_{min}-Gehalte durch FV 2021-2023 lag bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bei 7,3 kg N/ha.

Zielwert:

Ziel ist es, durch den Einsatz geeigneter FV den Ausgangswert von 7,3 kg N/ha im Mittel der Jahre 2027-2029 auf 7,5 kg N/ha zu erhöhen.

Tab. 24: Mittlere Minderung der N-Überschüsse von Schlagbilanzen durch Freiwillige Vereinbarungen auf Flächen in den TGG des WV Gifhorn, 2021-2023

Freiwillige Vereinbarung	Fläche FV in ha	Minderung der N-Überschüsse 2021 - 2023	
		in kg N/ha	in kg N
I.C Gewässerschonende Gülleausbringung	328,0	15	4.920
I.E Aktive Begrünung	669,3	0	0
I.F1 Gewässerschonende Fruchtfl.-Gestalt. (Kulturen)	301,5	30	9.045
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfl.-Gestalt. (Brachen)	562,6	50	28.129
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	283,9	10	2.839
I.I Reduzierte N-Düngung	0,0	30	0
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung	9,9	10	99
I.K Einsatz stab. N-Dünger/Cultan-Verfahren	376,2	10	3.762
I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz	1.195,9	0	0
III Gew.schon. Nacherntemanagement nach KA*	1.447,1	25	19.829
Summe	3.891,3		52.894
N-Minderung (kg N/ha LF**); Ausgangswert Ø 2021-2023			5,0
Zielwert 2027-2029:			5,2

Grundlage LF: aktuelles Prioritätenprogramm

* Maßnahme III erstmalig 2022

** LF aus Prioritätenprogramm

Ausgangswert:

Die mittlere Minderung der N-Überschüsse durch FV 2021-2023 lag bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bei 5,0 kg N/ha.

Zielwert:

Ziel ist es, durch den Einsatz geeigneter FV den Ausgangswert von 5,0 kg N/ha im Mittel der Jahre 2027-2029 auf 5,2 kg N/ha zu erhöhen.

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind begrenzt, so dass eine Ausweitung des Maßnahmenumfangs nur eingeschränkt möglich ist. Die Maßnahmen „Extensiver Grasanbau“ und „Leguminosenfreie Begrünung“ haben hinsichtlich der angestrebten Erfolgsparameter die größten Effekte, sodass ein Erhalt der bestehenden Vereinbarungsflächen angestrebt werden soll. Budgetentlastungen entstehen bei Umsetzung der Anforderungen der neuen GAP-Reform (4 %-Pflichtbrache) sowie Umsetzung von AUKM bzw. Ökoregelungen. Die Möglichkeiten und Auswirkungen des ab dem 01.07.2024 geltenden, neuen MU-Maßnahmenkataloges bei der Umsetzung von Freiwilligen Vereinbarungen bleiben abzuwarten.

In nachfolgender Tabelle sind die im Rahmen des 4. Schutzkonzeptes festgesetzten Erfolgsparameter dargestellt.

Tab. 25: Zusammenfassende Darstellung der Erfolgsparameter

	Kriterium Schutzkonzept	Ausgangswert	Zielwert
1.a	Senkung der mittleren Nitratkonzentration (NO ₃) im Grundwasser in mg/l	78 (2021-2023)	69 (2027-2029)
1.b	Senkung der mittleren Nitrat-t ₀ -Konzentration (NO ₃ t ₀) im Grundwasser in mg/l	77 (2021-2023)	75 (2027-2029)
2.	Senkung des betrieblichen N-Saldos in kg/ha	29 (2019-2021)	<29 (2025-2027)
3.a	Minderung der mittleren Herbst-N _{min} -Gehalte durch FV in kg N/ha	7,3 (2021-2023)	7,5 (2027-2029)
3.b	Minderung der mittleren N-Überschüsse von Schlagbilanzen durch FV in kg/ha	5,0 (2021-2023)	5,2 (2027-2029)

6 Kostenplan für den Beratungszeitraum

Für die 4. Schutzkonzeptperiode stehen jährlich insgesamt Mittel in Höhe von 789.168 € für Freiwillige Vereinbarungen, Beratung und Erfolgskontrolle zur Verfügung. Die Kooperation hat die Beibehaltung der prozentualen Aufteilung der Finanzmittel von 2/3 für die Freiwilligen Vereinbarungen und 1/3 für die Gewässerschutzberatung und Erfolgskontrolle beschlossen. Tab. 26 gibt einen Überblick über die Projektkosten 2025-2029.

Tab. 26: Gesamtkostenplan für Maßnahmen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes in den TGG des Wasserverbandes Gifhorn für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029

	2025	2026	2027	2028	2029	2025-2029
	Betrag in €					
Freiwillige Vereinbarungen	526.112	526.112	526.112	526.112	526.112	2.630.560
Gewässerschutzberatung und Erfolgskontrolle	263.056	263.056	263.056	263.056	263.056	1.315.280
Gesamtkosten	789.168	789.168	789.168	789.168	789.168	3.945.840

Die Gesamtkosten für den Projektzeitraum 2025 bis 2029 belaufen sich auf 3.945.840 €.

7 Literaturverzeichnis

Geries Ingenieure GmbH (2023): Vorläufiger Abschlussbericht 2020-2023 der 3. Schutzkonzeptphase 2020 bis 2024 sowie Jahresbericht 2023 (Geries Ingenieure GmbH, 2023)

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 13/2016: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

NLWKN (2012): Messung des Exzess- N_2 im Grundwasser mit der N_2/Ar -Methode als neue Möglichkeit zur Prioritätensetzung und Erfolgskontrolle im Grundwasserschutz

NLWKN (2015): Grundwasser, Band 21: Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz; Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Landwirtschaft und Methoden zu ihrer Erfolgskontrolle

NLWKN (2019): Hinweisblatt „Anforderungen an Erfolgsparameter in Schutzkonzepten“

NLWKN (2023): NLWKN-Hinweisblatt „Förderung der Gewässerschutzberatung – Trinkwasserschutz“

Anhang I: Geschäftsordnung der Kooperation Trinkwasserschutz WV Gifhorn

Vorbemerkung:

Durch die Neufassung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.7.2007 und die Kooperationsverordnung vom 4.9.2007 erhalten die Kooperationen Trinkwasserschutz weitergehende Entscheidungsbefugnisse. Dadurch wird es erforderlich Regelungen zu treffen, nach denen Beschlüsse gefasst und die Geschäfte der Kooperation geführt werden.

§ 1 Name und Sitz der Kooperation

Die Kooperation führt den Namen:

„Kooperation Trinkwasserschutz Wasserverband Gifhorn“

Die Kooperation hat ihren Sitz in Gifhorn.

§ 2 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die gleichberechtigte Zusammenarbeit in der Kooperation Trinkwasserschutz Wasserverband Gifhorn insbesondere die Vertretung der Beteiligten im Kooperationsausschuss.

§ 3 Gebietskulisse

Die Kooperation bezieht sich auf die Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG) Wittingen, Hankensbüttel, Lüsche, Schönewörde, Ettenbüttel, Wedelheine und Groß Schwülper.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kooperation sind
 - der Wasserverband Gifhorn
 - die in den TGG der Kooperation bodenbewirtschaftenden Personen und Betriebe
2. Vertretung juristischer Personen Juristische Personen werden durch die Geschäftsführung oder durch eine von dieser bestimmten Person vertreten.

- 1 Dauer der Mitgliedschaft Die Dauer der Mitgliedschaft wird auf die Dauer des jeweils geltenden Schutzkonzeptes festgelegt.
- 2 Austritt Ein Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Abschluss des aktuellen Schutzkonzeptes ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 3 Mitglieder der Kooperation können aus einem wichtigen Grund durch den Kooperationsausschuss ausgeschlossen werden.

§ 5 Kosten

Die Kosten der Kooperation, sofern sie nicht durch Zuwendungen des Landes Niedersachsen gedeckt werden, trägt der Wasserverband Gifhorn.

§ 6 Organe

Die Kooperation hat folgende Organe:

- 1 Arbeitskreise der landwirtschaftlichen Betriebe,
- 2 den Kooperationsausschuss,
- 3 die Geschäftsstelle.

§ 7 Arbeitskreise

Arbeitskreise der landwirtschaftlichen Betriebe werden für die einzelnen TGG eingerichtet.

Die Arbeitskreise sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vertreters und seiner Stellvertreter (max. 2 pro TGG) im Kooperationsausschuss. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der landwirtschaftlichen Vertreter die vorherrschenden Betriebstypen im Kooperationsausschuss vertreten sind.
- Empfehlung von Maßnahmen und Ausgleichsbeträgen

Die Einberufung erfolgt durch den gewählten Vertreter, die Leitung der Sitzung obliegt den gewählten Vertretern.

§ 8 Kooperationsausschuss

Der Kooperationsausschuss besteht aus 2 Vertretern des Wasserverbandes Gifhorn und 7 Vertretern der landwirtschaftlichen Betriebe, jeweils einer aus jedem TGG. Die Amtsdauer des Kooperationsausschusses entspricht der Laufzeit des aktuellen Schutzkonzeptes. Wiederwahl nach Ablauf einer Wahlperiode ist möglich.

Der Kooperationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vertreter des Wasserverbandes Gifhorn und 6 stimmberechtigte Vertreter der TGG anwesend sind.

Die Vertreter des Wasserverbandes und der landwirtschaftlichen Betriebe zusammen haben jeweils 1 Stimme.

Die Annahme eines Beschlussantrages hat einstimmig zu erfolgen.

Die Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebe einigen sich auf die Annahme eines Beschlussantrages einstimmig.

Ist der Kooperationsausschuss nicht beschlussfähig wird erneut eingeladen, um eine Beschlussfähigkeit herbeizuführen er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Vertreter des Wasserverbandes im Kooperationsausschuss werden im Verhinderungsfall durch bevollmächtigte Mitarbeiter des Unternehmens vertreten. Die landwirtschaftlichen Sprecher werden durch die gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, bei Einstimmigkeit kann auf sie verzichtet werden.

Der Kooperationsausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 9 Zuständigkeit des Kooperationsausschusses

Der Kooperationsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1 Er beschließt über die Beauftragung mit der zusätzlichen Beratung nach § 47 h NWG,
- 2 er beschließt über den Inhalt und die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- 3 er beschließt den Erfolgsbericht nach § 6 Abs. 3 KoopVO,
- 4 er legt für den Fall des Verstoßes gegen die sachlich und rechtlich richtige Umsetzung der mit den landwirtschaftlichen Betrieben vereinbarten Maßnahmen Sanktionen fest,
- 5 er beschließt über Maßnahmen und Ausgleichsbeträge,
- 6 er fertigt zeitnah Protokolle über Sitzungen an und übersendet diese den Kooperationsmitgliedern.

§ 10 Kooperationsleitung

Ein Vertreter des Wasserverbandes Gifhorn im Kooperationsausschuss übernimmt die Leitung des Kooperationsausschusses.

Aus den Reihen der landwirtschaftlichen Sprecher wird ein stellvertretender Leiter des Kooperationsausschusses gewählt.

Der Leiter des Kooperationsausschusses und sein Stellvertreter vertreten die Kooperation nach außen.

Die Kooperationsleitung lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung des Kooperationsausschusses ein und stellt sicher, dass der Kooperationsausschuss seine Aufgaben nach § 9 wahrnehmen kann.

Die Kooperationsleitung ist verpflichtet eine Sitzung des Kooperationsausschusses einzuberufen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies fordern.

§ 11 Geschäftsstelle / Geschäftsführung

Der Wasserverband Gifhorn führt die Geschäfte der Kooperation (Geschäftsstelle).

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Sie bereitet Beschlüsse für den Kooperationsausschuss vor, führt die Beschlüsse aus und unterrichtet den NLWKN und die untere Wasserbehörde,
- 2 sie erstellt die Beschlussvorlage für das Schutzkonzept,
- 3 sie schließt mit dem Land – nach Absprache und Zustimmung durch den Kooperationsausschuss - einen Vertrag über die Umsetzung des Schutzkonzeptes,
- 4 sie beauftragt – nach Absprache und Zustimmung durch den Kooperationsausschuss – die Zusatzberater.

§ 12 Auflösung

Die Kooperation wird aufgelöst, wenn ein Schutzkonzept nicht mehr besteht.

Gifhorn, 14. Dezember 2009

Kooperationsausschuss Wasserverband Gifhorn 4. Schukophase 2025 - 2029

Anrede	Nachname	Vorname	e-mail	Betrieb/Institution	TEL	Handy	FAX
WITTINGEN (WG)							
Herrn	Beyer	Johannes	johannes@beyer-agrar.de		05839 247	0160 97204136	
Herrn	Schulze	Steffen	steffenschulze22@web.de	STHA Agrar GbR	05831 1730	0170 9772926	05831 1792
Herrn	Rehbock	Dirk	drehbock@gmx.net		05831 2104	0171 3137692	05831 251892
LÜSCHE (LUS)							
Herrn	Heers	Heinrich	Hof-Heers@t-online.de	Hof-Heers GbR	05838 1284	0171 6555935	05838 246
Herrn	Fromhagen	Kristof	kristofffromhagen@gmx.de	Ferkelaufzucht Fromhagen KG	05837 1254	0151 42326548	05837 1252
HANKENSBÜTTEL (HAN)							
Herrn	Fröhlich	Claus	froehlichwettendorf@web.de	LBG Ise GmbH & Co. KG	05832 970524	0171 1720536	05832 2734
Herrn	Rodewald	Carsten	c.rodewald@gmx.de	Rodewald GbR	05832 352	0160 7572368	
Herrn	Niebuhr	Dirk	dirk.w.niebuhr@t-online.de		05832 2790	0160 97821256	05832 970722
WEDELHEINE (WED)							
Herrn	Gaus	Jochen	j.gaus@web.de	Gaus-Lütje Landwirtschaft GbR	05304 2424	0160 97979505	05304 3825
Herrn	von Lucke	Wichard	wichardvonlucke@t-online.de	Rittergut Martinsbüttel GbR	05304 1538	0171 2251151	05304 5617
GROSS SCHWÜLPER (GSW)							
Herrn	Sanderbrandes	Detlef	bauer.det@t-online.de		05303 4145	0160 6917914	05303 970466
Herrn	Schulte Uem- mingen	Hinrich	su-agrar@t-online.de		05303 4580	0160 8971781	05303 6947
ETTENBÜTTEL (ET)							
Herrn	Baumgarten	Frank	f-baumgarten@web.de	F. & D. Asche-Baumgarten GbR	05373 4420	0171 4878082	05373 1210
Herrn	Beutner	Björn Heinrich	bjoernbeutner@web.de		05372 7277	0171 7945804	05372 972493
Herrn	Müller	Reinhard	mr_mueller@arcor.de	Müllers Burschen GbR	05375 1656	0159 01605710	05375 983862
SCHÖNEWÖRDE (SCO)							
Herrn	Bartels	Hinz Hen- ning	bartels.vorhop@t-online.de	Bartels GbR	05834 1474	0151 67642577	
Herrn	Köhler	Burkhard	koehler-schoenewoerde@t-on- line.de		05835 967060	0170 2103369	05835 967061
Frau	Lahmann	Kirsten	kirsten191@web.de	Lahmann Oerrel GbR	05832 532	0171 4925941	
WASSERVERBAND GIFHORN							
Herrn	Lampe	Christian	lampe@wvgf.de	Wasserverband Gifhorn	05371 896150	0175 4212069	05371 896120
Herrn	Frank	Andreas	frank@wvgf.de	Wasserverband Gifhorn	05371 896 153	0172 2947459	05371 896180
Frau	Otten	Carmen	otten@wvgf.de	Wasserverband Gifhorn			05371 896120
NLWKN, LK, LV							
Frau	Wittemann	Karen	karen.wittemann@nlwkn.nie- dersachsen.de	NLWKN	0531 88691 136		0531 88691 270
Frau	Paustian	Anna-So- phie	a.paustian@landvolk-gifhorn.de	Landvolk Niedersachsen	05371 864180		05371 864120
Herrn	Malczak	Johannes	johannes.malczak@Gifhorn.de	Landkreis Gifhorn	05371 82 672		05371 82 605
LANDBERATUNG							
Herrn	Bittkau	Volker- Martin	bittkau@landberatung.org	Landberatung Gifhorn-Wolfs- burg e.V.	05362 6688 10	0160 98935999	05362 6688 99
GERIES INGENIEURE							
Herrn	Geries	Hartmut	geries@geries.de	Geries Ingenieure GmbH	05592 9276 0	0171 5661744	05592 9276 11
Frau	Besenroth	Sonja	besenroth@geries.de	Geries Ingenieure GmbH	05368 97065 12	01705616753	05368 97065 11
Herrn	Buerke	Steffen	buerke@geries.de	Geries Ingenieure GmbH	05368 97065 15	0151 5095881	05368 97065 11

Anhang II: Prioritätenlisten für die Beratung einzelner Betriebe

TGG Wittingen

Betriebe mit hoher Beratungspriorität

Betriebe mit mittlerer Beratungspriorität

Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt- betrieb			
1	17564	448	267	267	103	206	473	20.738	3.635	24.373	54	1,5	710
2	17579	159	137	137	35	70	206	22.561	22.734	45.295	284	2,5	516
3	17539	159	90	90	85	170	260		7.600	7.600	47	1,5	390
4	17560	356	110	110	96	193	303		7.397	7.397	20	1,25	379
5	17606	133	119	119	68	136	255	2.848	981	3.829	28	1,25	319
6	17596	144	44	44	40	80	125	7.169	21.979	29.148	201	2,5	312
7	17594	293	156	156	77	155	311				0	1	311
8	17599	119	47	47	45	90	136	5.222	15.621	20.843	175	2,25	307
9	17587	148	123	123	77	154	277		2.737	2.737	18	1	277
10	17542	370	113	113	11	23	136		47.439	47.439	128	2	272
11	17513	332	245	245	6	11	256		5.419	5.419	16	1	256
12	17555	157	70	70	19	38	108	8.957	20.049	29.006	184	2,25	243
13	17544	95	87	87	0	1	87	8.087	12.147	20.234	212	2,5	218
14	17801	198	50	50	25	49	99	24.619	4.817	29.436	148	2	199
15	17844	335	131	131	0	0	131		17.028	17.028	50	1,5	197
16	17609	230	109	109	0	0	109	9.206	17.949	27.155	117	1,75	190
17	17540	132	62	62	18	37	99	11.000		11.000	83	1,75	173
18	17585	99	25	25	21	41	66	8.469	12.377	20.846	210	2,5	165
19	17550	388	43	43	24	49	92	5.423	29.501	34.924	90	1,75	160
20	17518	178	32	32	32	63	95		9.879	9.879	55	1,5	142
21	17605	158	77	77	6	11	89		11.982	11.982	76	1,5	133
22	17601	173	77	77	5	10	86	337	6.818	7.155	41	1,5	129
23	16910	102	78	78	4	8	86	1.050	3.607	4.657	45	1,5	129
24	17520	219	59	59	32	64	123		1.134	1.134	5	1	123
25	17508	504	120	120	0	0	120				0	1	120
26	17562	50	50	50	27	54	104				0	1	104
27	17534	35	32	32	31	62	94				0	1	94
28	17580	89	44	44	25	50	94				0	1	94
29	17600	574	29	29	29	58	88				0	1	88
30	17584	210	28	28	28	57	85	107	2.785	2.892	13	1	85
31	17545	25	18	18	14	29	46	1.480		1.480	58	1,5	69
32	17503	27	22	22	2	5	27	9.500		9.500	356	2,5	68
33	17519	86	19	19	9	19	38	8.517	1.500	10.017	116	1,75	66
34	17589	44	21	21	2	4	25	11.315	4.492	15.807	357	2,5	63
35	17548	160	63	63	0	0	63	41	1.219	1.260	7	1	63
36	17611	83	21	21	21	41	62				0	1	62
37	16809	520	31	31	15	30	61		10.100	10.100	19	1	61
38	17549	101	52	52	4	9	61		1.700	1.700	16	1	61
39	17521	114	12	12	12	25	37	8.400		8.400	73	1,5	55
40	17631		18	18	18	35	53		10.197	10.197	0	1	53
41	17598	176	27	27	7	14	40	5.500		5.500	31	1,25	50
42	17573	129	9	9	9	18	28	4.656	7.241	11.897	92	1,75	48
43	17565	14	13	13	10	20	32	1.100		1.100	78	1,5	48
44	16815	412	43	43	0	0	43	180	4.300	4.480	10	1	43
45	16858	283	41	41	0	0	41				0	1	41
46	17502	78	8	8	8	16	24	2.800	500	3.300	42	1,5	37
47	17582	245	11	11	11	23	34	163	4.057	4.220	17	1	34
48	17630		11	11	11	22	33	90	8.638	8.728	0	1	33
49	17523	21	10	10	4	9	19	2.000		2.000	94	1,75	33
50	17509	252	33	33	0	0	33	3.200		3.200	12	1	33
51	17590	67	8	8	6	12	20	4.224		4.224	63	1,5	30
52	17588	124	18	18	5	11	29				0	1	29
53	17535	222	13	13	5	9	23		5.610	5.610	25	1,25	28
54	17633		6	6	6	11	17				0	1	17
55	17572	38	4	4	4	7	11	3.000		3.000	79	1,5	17
56	17500	7	5	5	3	6	11	400		400	58	1,5	16
57	17711	13	13	13	0	0	13				0	1	13
58	16908	276	5	5	0	0	5	9.013	40.822	49.835	180	2,25	12
59	17628		9	9	0	0	9				0	1	9
60	17538	8	8	8	0	0	8				0	1	8
61	17559	128	2	2	2	4	5		2.621	2.621	20	1,25	7
62	17621	86	4	4	0	0	4				0	1	4
63	17563	5	3	3	0	0	3				0	1	3
64	17576	146	2	2	0	0	2		11.130	11.130	76	1,5	3
65	17517	4	1	1	0	0	1				0	1	1
	99998		106	106	18	36	142				0	1	142

WSG Hankensbüttel

Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt- betrieb			
1	18303	844,0	378,1	378,1	9,8	19,5	398		65.234	65.234	77	1,5	596
2	18315	635,9	93,7	93,7	93,7	187,3	281		54.785	54.785	86	1,75	492
3	18328	128,1	88,2	88,2	65,3	130,5	219				0	1	219
4	18311	189,2	116,2	116,2	50,6	101,3	217				0	1	217
5	17530	137,1	52,0	52,0	39,7	79,5	131	7.935	0	7.935	57	1,5	197
6	18327	360,8	85,1	85,1	54,7	109,4	194				0	1	194
7	18336	56,3	52,0	52,0	51,3	102,6	155	260	396	656	11	1	155
8	18307	50,5	30,9	30,9	30,1	60,1	91				0	1	91
9	18309	249,5	59,2	59,2	4,8	9,6	69	198	4.912	5.110	20	1,25	86
10	18313	70,6	32,6	32,6	25,3	50,5	83				0	1	83
11	18321	599,3	53,3	53,3	2,8	5,6	59	59	13.739	13.798	23	1,25	74
12	16809	520,3	24,5	24,5	24,5	49,0	73		10.100	10.100	19	1	73
13	17732	959,8	17,6	17,6	14,6	29,3	47		60.051	60.051	62	1,5	70
14	18312	327,6	19,4	19,4	19,4	38,9	58				0	1	58
15	17778	304,0	29,1	29,1	0,0	0,0	29	15.481	26.232	41.713	137	2	58
16	18308	69,6	26,9	26,9	8,3	16,6	44				0	1	44
17	18325	96,2	35,7	35,7	0,0	0,0	36				0	1	36
18	18334	106,8	30,6	30,6	0,0	0,0	31	733		733	6	1	31
19	18316	26,4	12,1	12,1	8,1	16,2	28				0	1	28
20	18333	165,0	21,0	21,0	0,7	1,4	22				0	1	22
21	17709	176,9	7,1	7,1	7,1	14,2	21				0	1	21
22	17841	190,2	6,6	6,6	6,6	13,2	20				0	1	20
23	18335	11,4	9,8	9,8	4,8	9,6	19				0	1	19
24	18301	563,1	8,4	8,4	0,0	0,0	8		27.181	27.181	48	1,5	13
25	17611	83,1	3,3	3,3	3,3	6,6	10				0	1	10
26	18322	6,4	6,4	6,4	0,0	0,0	6				0	1	6
27	18319	5,7	1,9	1,9	1,9	3,9	6				0	1	6
28	18331	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0	2	59	729	788	336	2,5	6
29	18323	4,9	4,9	4,9	0,0	0,0	5				0	1	5
30	18320	0,7	0,7	0,7	0,7	1,4	2				0	1	2
31	18324	7,1	2,0	2,0	0,0	0,0	2				0	1	2
32	18318	1,8	1,8	1,8	0,0	0,0	2				0	1	2
33	16826	208,8	0,8	0,8	0,0	0,0	1	1.129	17.630	18.759	89	1,75	1
34	18305	56,6	0,2	0,2	0,0	0,0	0				0	1	0
	99998		24,6	24,6	15,9	31,8	56				0	1	56

WSG Lüsche

Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt- betrieb			
1	20212	700	120	120	107	215	335				0	1	335
2	20205	142	52	52	0	0	52		19.735	19.735	138	2	104
3	20204	559	74	74	0	0	74		20.678	20.678	37	1,25	92
4	20211	515	24	24	0	0	24		37.548	37.548	72	1,5	36
5	18301	563	22	22	0	0	22		27.181	27.181	48	1,5	33
6	20213	66	6	6	0	0	6	6.871	0	6.871	104	1,75	11
7	20207	59	10	10	0	0	10				0	1	10
8	20208	118	8	8	0	0	8				0	1	8
9	20206	16	5	5	0	0	5				0	1	5

WSG Schönewörde (Teil 1)

Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebs-
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Impor	Summe Gesamt- betrie			
1	17550	388	251	251	0	0	251	5.423	29.501	34.924	90	1,75	440
2	17780	255	137	137	15	30	166	21.158	37.788	58.946	230	2,5	416
3	17778	304	204	204	0	0	204	15.481	26.232	41.713	137	2	408
4	17796	423	146	146	74	147	293	3.192	6.912	10.104	23	1,25	366
5	18301	563	239	239	0	0	239		27.181	27.181	48	1,5	359
6	17797	198	102	102	48	95	197		16.759	16.759	84	1,75	345
7	17732	960	119	119	44	87	206		60.051	60.051	62	1,5	309
8	17749	112	111	111	0	0	111	21.158	37.788	58.946	526	2,5	277
9	17635	347	136	136	0	0	136		45.355	45.355	130	2	272
10	17706	187	168	168	0	0	168	8.432	3.075	11.507	61	1,5	253
11	17771	172	156	156	3	6	163	8.361		8.361	48	1,5	244
12	17564	448	117	117	0	0	117	20.738	3.635	24.373	54	1,5	175
13	17803	91	67	67	10	20	87		9.620	9.620	105	1,75	152
14	17841	190	151	151	0	0	151				0	1	151
15	17719	138	138	138	0	0	138				0	1	138
16	17735	77	77	77	0	0	77	744	6.691	7.435	96	1,75	134
17	17822	150	128	128	0	0	128				0	1	128
18	17637	147	123	123	0	0	123	693		693	4	1	123
19	17622	142	93	93	0	0	93		5.110	5.110	35	1,25	117
20	17766	96	87	87	0	0	87	2.794		2.794	29	1,25	109
21	17834	71	59	59	21	41	100				0	1	100
22	18303	844	56	56	0	0	56		65.234	65.234	77	1,5	83
23	17791	83	76	76	0	0	76				0	1	76
24	17820	69	69	69	0	0	69				0	1	69
25	17754	39	39	39	1	2	41	3.072		3.072	77	1,5	62
26	17762	28	26	26	16	32	58				0	1	58
27	17513	332	50	50	0	0	50		5.419	5.419	16	1	50
28	17726	59	23	23	0	0	23		7.259	7.259	122	2	47
29	17821	23	23	23	0	0	23	2.774		2.774	118	1,75	41
30	17805	87	41	41	0	0	41				0	1	41
31	17615	130	25	25	0	0	25		7.940	7.940	61	1,5	38
32	17792	79	37	37	0	0	37				0	1	37
33	16910	102	8	8	8	16	24	1.050	3.607	4.657	45	1,5	36
34	17782	182	36	36	0	0	36				0	1	36
35	17718	23	21	21	6	12	33				0	1	33
36	17788	24	24	24	3	7	31				0	1	31
37	17813	32	30	30	0	0	30				0	1	30
38	17793	44	25	25	2	3	28				0	1	28
39	17740	15	15	15	2	3	18	800		800	54	1,5	27
40	17733	28	26	26	0	0	26				0	1	26
41	17621	86	23	23	0	0	23				0	1	23
42	17832	73	18	18	2	4	23				0	1	23
43	17710	867	18	18	0	0	18		33.587	33.587	38	1,25	23
44	17781	21	21	21	0	0	21				0	1	21
45	17812	21	21	21	0	0	21				0	1	21
46	17761	13	12	12	4	9	21				0	1	21
47	17555	157	5	5	2	4	8	8.957	20.049	29.006	184	2,25	19
48	17707	15	8	8	5	11	19				0	1	19
49	17830	20	17	17	0	0	17				0	1	17
50	18327	361	6	6	5	10	16				0	1	16
51	17767	42	14	14	1	1	15				0	1	15
52	17722	17	9	9	0	0	9	1.158		1.158	67	1,5	14
53	17730	72	13	13	0	0	13				0	1	13
54	20210	80	7	7	0	0	7		9.299	9.299	116	1,75	13
55	17769	37	7	7	0	0	7		4.165	4.165	111	1,75	13
56	17814	13	12	12	0	0	12				0	1	12
57	17824	5	5	5	0	0	5	1.892	10.403	12.295	2655	2,5	12
58	17786	46	10	10	0	0	10				0	1	10

WSG Schönewörde (Teil 2)

Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebs-
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Impor	Summe Gesamt- betriet			
59	17714	10	10	10	0	0	10				0	1	10
60	17759	3	3	3	3	6	10				0	1	10
61	17736	13	9	9	0	0	9				0	1	9
62	18315	636	5	5	0	0	5		54.785	54.785	86	1,75	9
63	17794	9	3	3	0	0	3	5.683	8.685	14.368	1587	2,5	9
64	17763	3	3	3	3	5	8				0	1	8
65	17746	8	8	8	0	0	8				0	1	8
66	18305	57	8	8	0	0	8				0	1	8
67	17845	49	8	8	0	0	8				0	1	8
68	17747	49	7	7	0	0	7				0	1	7
69	17804	8	7	7	0	0	7				0	1	7
70	17634	23	7	7	0	0	7				0	1	7
71	17523	21	4	4	0	0	4	2.000		2.000	94	1,75	7
72	17765	7	7	7	0	0	7				0	1	7
73	17731	16	4	4	0	0	4	821	380	1.201	74	1,5	6
74	17708	18	6	6	0	0	6				0	1	6
75	17774	75	6	6	0	0	6				0	1	6
76	17723	5	5	5	0	0	5				0	1	5
77	17720	5	5	5	0	0	5				0	1	5
78	17611	83	5	5	0	0	5				0	1	5
79	17716	5	5	5	0	0	5				0	1	5
80	18324	7	5	5	0	0	5				0	1	5
81	17750	4	4	4	0	0	4				0	1	4
82	17799	6	4	4	0	0	4				0	1	4
83	17810	4	4	4	0	0	4				0	1	4
84	17768	8	4	4	0	0	4				0	1	4
85	17795	4	4	4	0	0	4				0	1	4
86	17842	92	4	4	0	0	4				0	1	4
87	17704	9	4	4	0	0	4				0	1	4
88	17508	504	4	4	0	0	4				0	1	4
89	17775	6	4	4	0	0	4				0	1	4
90	17826	4	4	4	0	0	4				0	1	4
91	17734	4	4	4	0	0	4				0	1	4
92	17806	4	4	4	0	0	4				0	1	4
93	17836	4	4	4	0	0	4				0	1	4
94	17703	3	3	3	0	0	3				0	1	3
95	17839	3	3	3	0	0	3				0	1	3
96	17785	3	3	3	0	0	3				0	1	3
97	17764	3	3	3	0	0	3				0	1	3
98	17772	3	3	3	0	0	3				0	1	3
99	17748	260	3	3	0	0	3				0	1	3
100	17831	3	3	3	0	0	3				0	1	3
101	17743	3	3	3	0	0	3				0	1	3
102	17572	38	2	2	0	0	2	3.000		3.000	79	1,5	3
103	17752	2	2	2	0	0	2				0	1	2
104	17773	2	2	2	0	0	2				0	1	2
105	17802	10	2	2	0	0	2				0	1	2
106	17739	2	2	2	0	0	2				0	1	2
107	17724	4	2	2	0	0	2				0	1	2
108	18311	189	2	2	0	0	2				0	1	2
109	17835	1	1	1	1	1	2				0	1	2
110	17837	2	2	2	0	0	2				0	1	2
111	17713	3	1	1	0	0	1				0	1	1
112	17738	1	1	1	0	0	1				0	1	1
113	18308	70	1	1	0	0	1				0	1	1
114	17777	1	1	1	0	0	1				0	1	1
115	17770	1	1	1	0	0	1				0	1	1
116	17828	5	1	1	0	0	1				0	1	1
	99998		214	214	18	36	249				0	1	249

WSG Ettenbüttel

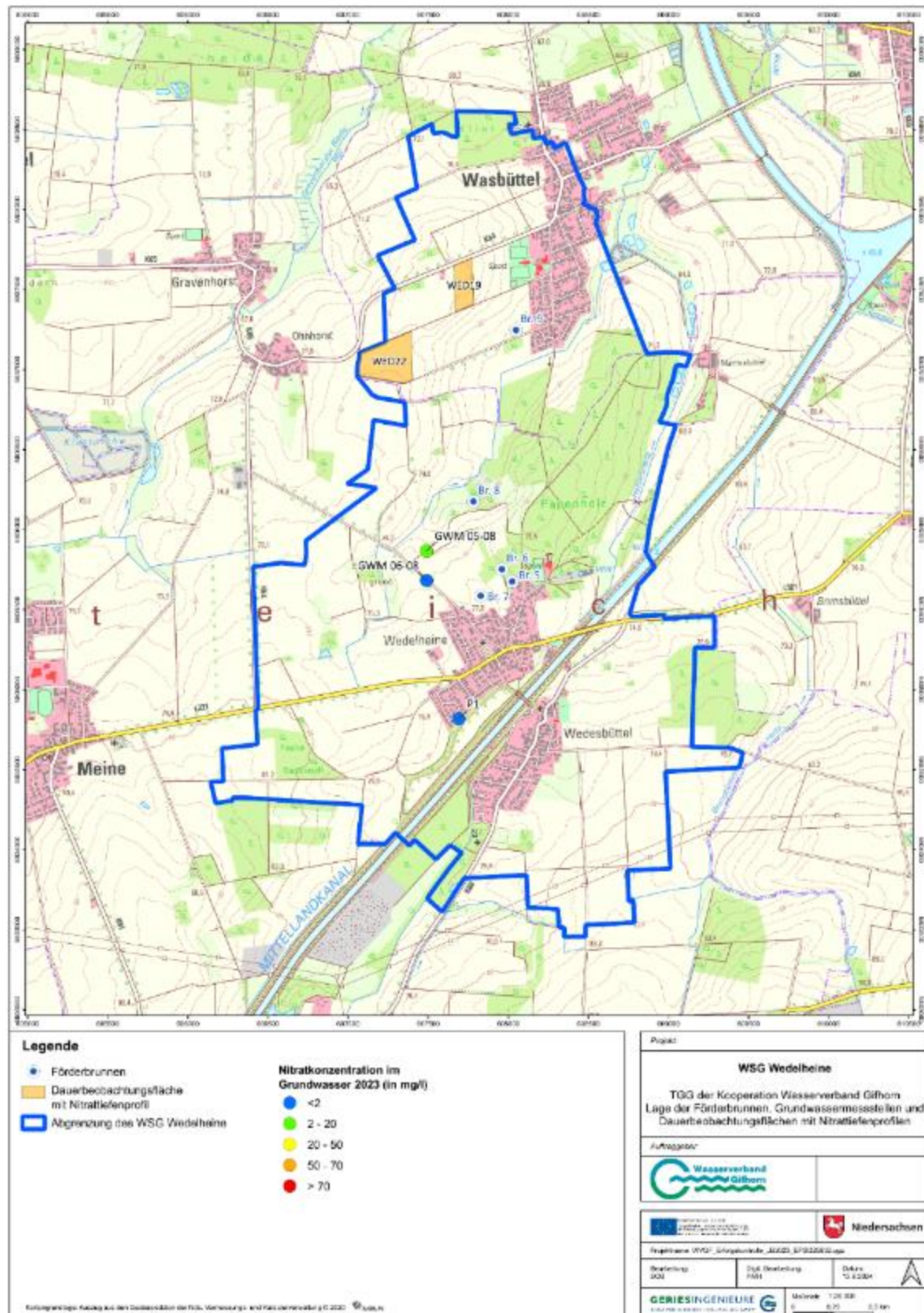
Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächen- punkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg- Anfall [kg/ha]	Bewertun- g Faktor	Punkte- Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebs- fläche (ha)	Punkte		Vieh- haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt- betrieb			
1	80115	159	74	74	5	217	292	12.987	6.544	19.531	122	2	583
2	80111	630	148	148	148	295	443		23.895	23.895	37	1,25	554
3	80110	341	140	140	140	280	420		5.344	5.344	15	1	420
4	80102	415	86	86	35	224	311	398	14.755	15.153	36	1,25	389
5	80109	129	48	48	5	140	188		14.082	14.082	109	1,75	330
6	80116	32	28	28	0	85	113	330	2.327	2.657	84	1,75	198
7	80124	239	44	44	20	111	155	2.740	2.962	5.702	23	1,25	194
8	80100	182	28	28	0	83	110		21.420	21.420	117	1,75	193
9	80158	239	45	45	45	89	134	59	8.177	8.236	34	1,25	168
10	80119	27	26	26	2	75	101				0	1	101
11	80120	19	19	19	0	56	75				0	1	75
12	80015	185	23	23	23	45	68		2.716	2.716	14	1	68
13	80144	200	22	22	22	44	65				0	1	65
14	80145	83	11	11	11	23	34		6.622	6.622	79	1,5	51
15	80162	58	16	16	16	33	49				0	1	49
16	80137	124	15	15	15	31	46				0	1	46
17	80161	226	15	15	15	30	44				0	1	44
18	80122	98	11	11	11	23	34		3.326	3.326	33	1,25	43
19	80157	229	7	7	7	14	21				0	1	21
20	80164	12	7	7	7	14	21				0	1	21
21	80140	131	5	5	0	15	20				0	1	20
22	80005	196	5	5	5	10	15				0	1	15
23	80125	119	3	3	0	9	12				0	1	12
24	80156	160	3	3	3	5	8		6.777	6.777	42	1,5	11
25	80166	10	2	2	2	4	6				0	1	6
	99998		18	18	16	39	58				0	1	58

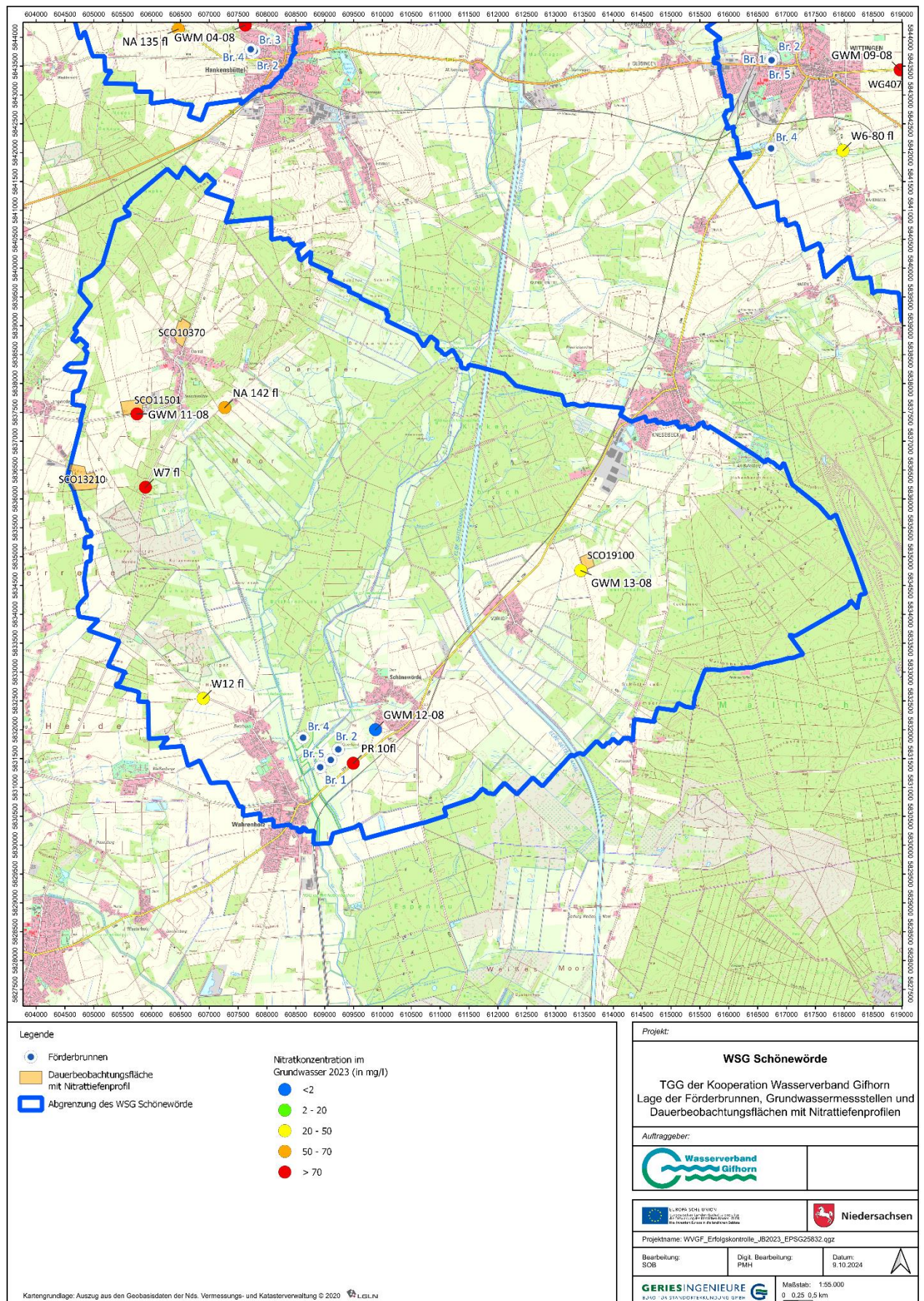
WSG Wedelheine

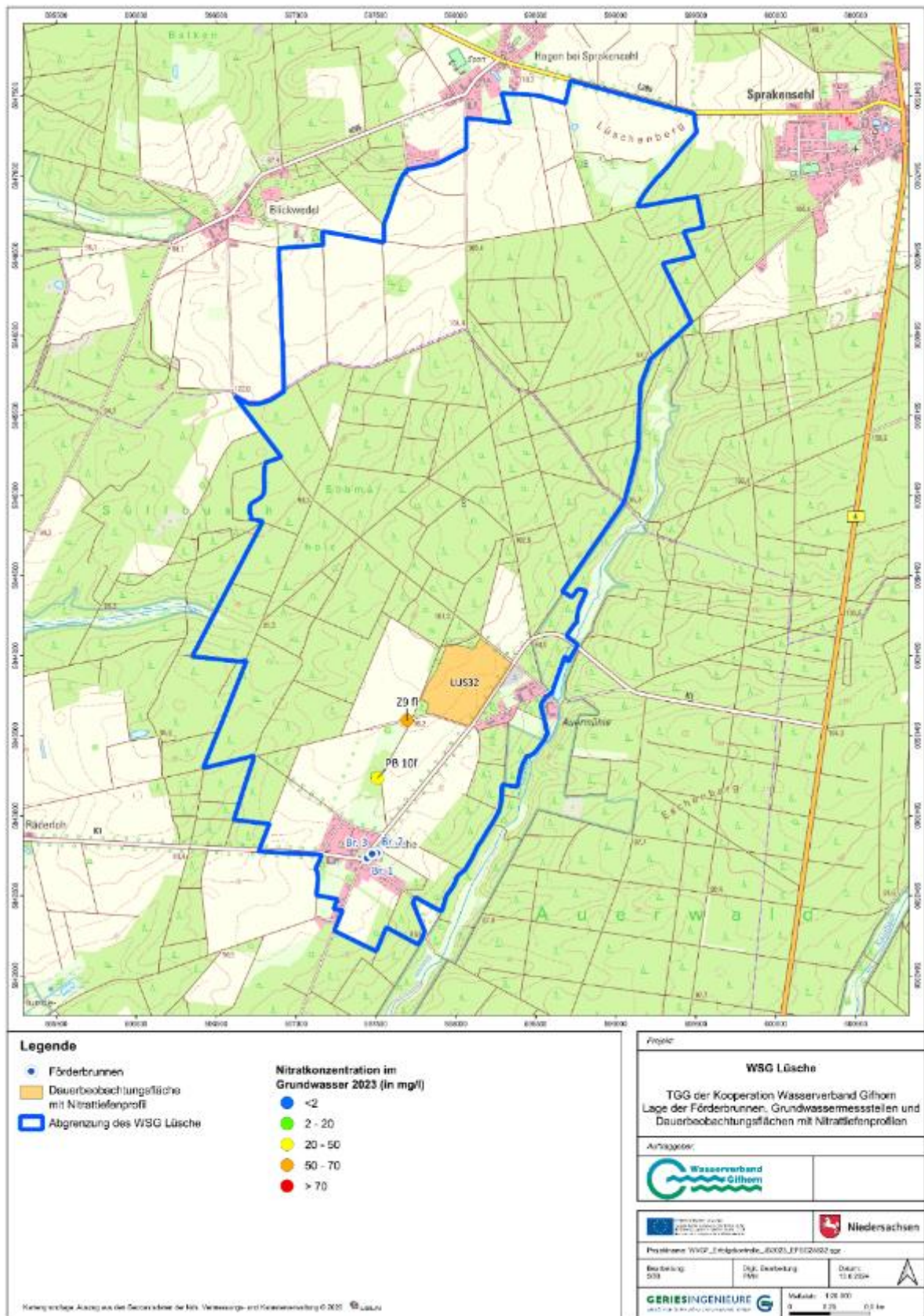
Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächenpunkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg-Anfall [kg/ha]	Bewertung Faktor	Punkte-Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebsfläche (ha)	Punkte		Vieh-haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt-betrieb			
1	15722	104	85	85	40	216	301		722	722	6	1	301
2	15706	505	69	69	38	169	239		20.105	20.105	39	1,25	298
3	15727	441	64	64	64	128	193				0	1	193
4	15715	170	46	46	44	95	142	77	5.322	5.399	31	1,25	177
5	15710	164	49	49	31	117	166	60	0	60	0	1	166
6	15720	204	41	41	33	89	129				0	1	129
7	15717	159	38	38	38	76	113				0	1	113
8	15730	338	32	32	27	70	103				0	1	103
9	15703	81	23	23	3	65	87				0	1	87
10	15726	36	24	24	9	62	86				0	1	86
11	15721	112	24	24	17	56	81	147		147	1	1	81
12	15718	164	22	22	22	44	66				0	1	66
13	15709	40	15	15	3	42	56				0	1	56
14	16515	345	11	11	7	26	37	1.533	20.272	21.805	63	1,5	56
15	15723	339	5	5	0	16	21		48.136	48.136	142	2	42
16	15702	23	8	8	5	18	26		1.452	1.452	64	1,5	39
17	15716	46	6	6	6	12	17				0	1	17
18	15724	129	4	4	0	11	14	3		3	2	1	14
19	15714	42	4	4	4	8	12				0	1	12
20	15704	38	2	2	0	6	9				0	1	9
21	15732	211	3	3	3	6	8				0	1	8
22	15711	33	2	2	0	6	8				0	1	8
23	15728	2	2	2	0	6	8				0	1	8
24	15719	113	2	2	1	6	8				0	1	8
25	15712	32	2	2	2	5	7				0	1	7
26	15725	54	2	2	2	5	7				0	1	7
27	15713	237	2	2	2	3	5		15.698	15.698	66	1,5	7
28	15731	2	2	2	2	4	6				0	1	6
29	15707	2	2	2	1	3	5				0	1	5
30	16512	245	2	2	2	3	5	65	1125	1190	4	1	5
	99998		4	4	4	8	12				0	1	12

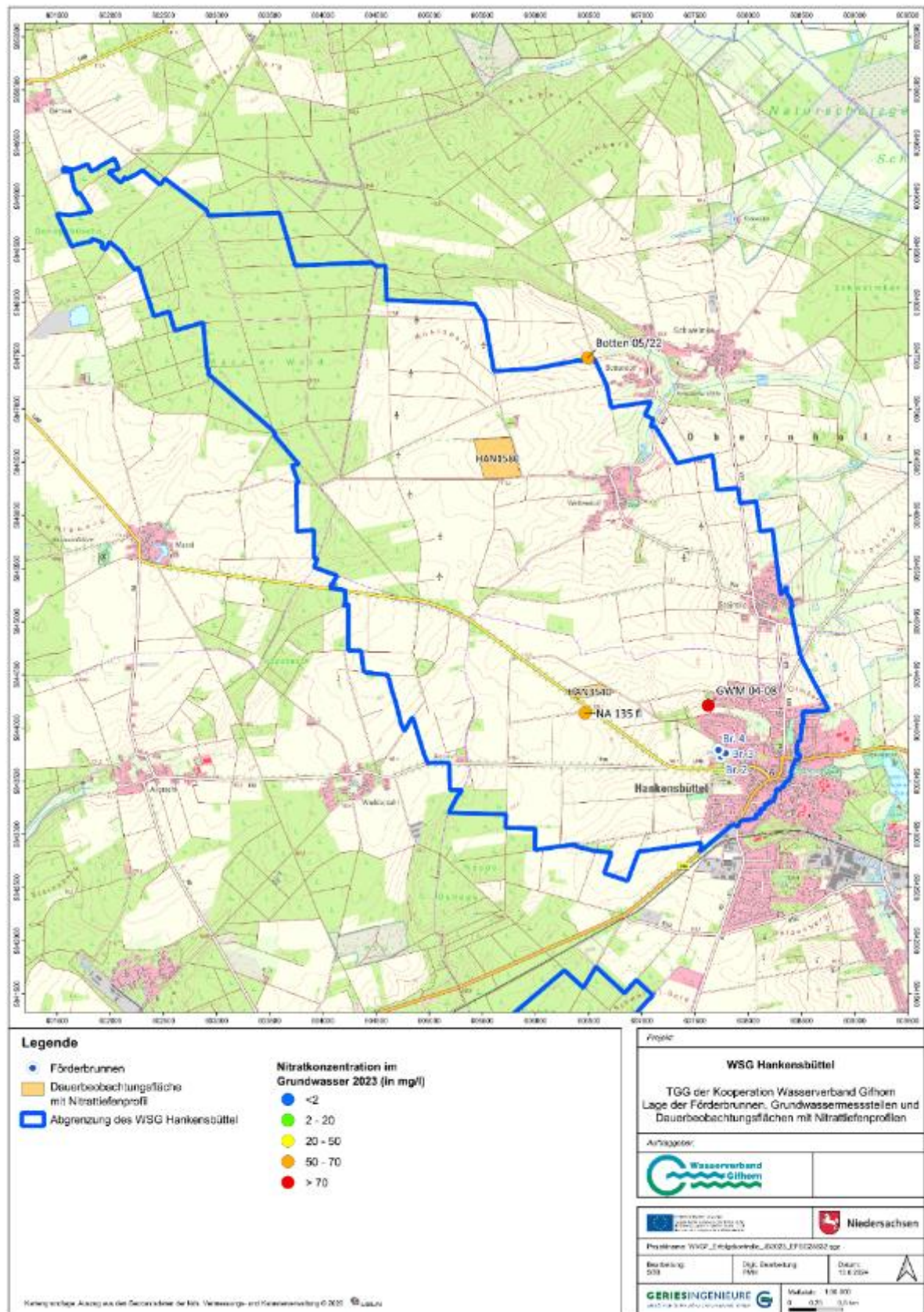
WSG Groß Schwülper

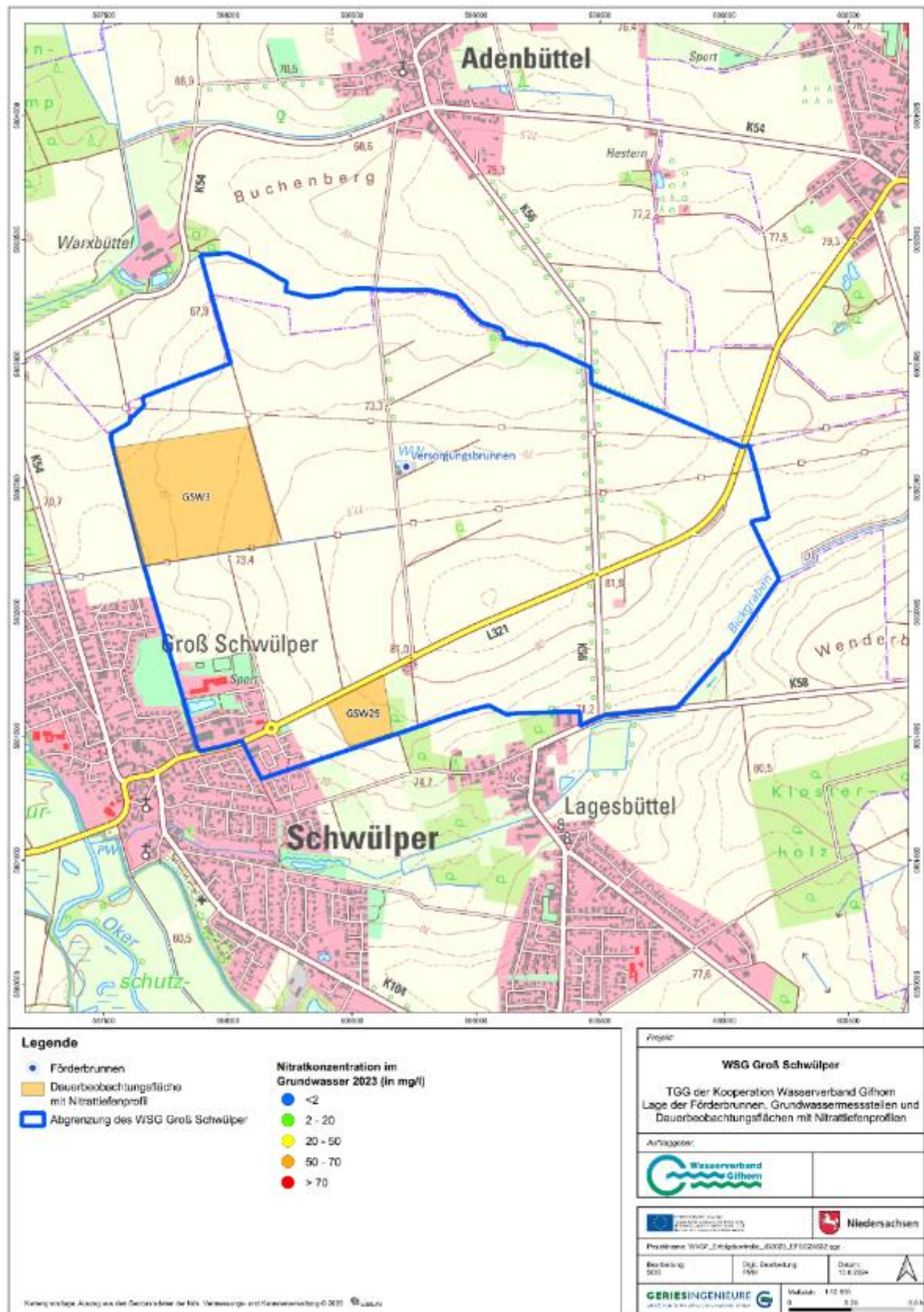
Nr.	Code	LF gesamt (ha)	Betriebsfläche im Gebiet		Betriebsfläche mit hoher Priorität		Flächenpunkte gesamt	Norg-Anfall [kg N]			mittlerer Norg-Anfall [kg/ha]	Bewertung Faktor	Punkte-Summe des Betriebes
			LF im Gebiet (ha)	Punkte	Betriebsfläche (ha)	Punkte		Vieh-haltung	WiDü / SeroDü Import	Summe Gesamt-betrieb			
1	16515	345	117	117	0	0	117	1.533	20.272	21.805	63	1,5	175
2	16506	161	43	43	0	0	43	9.979	2.178	12.157	75	1,5	65
3	16503	315	48	48	6	13	61				0	1	61
4	16505	963	48	48	0	0	48				0	1	48
5	16514	84	31	31	0	0	31	689	4.028	4.717	56	1,5	47
6	16511	166	46	46	0	0	46				0	1	46
7	16502	48	9	9	0	0	9		1.828	1.828	37	1,25	11
8	16513	33	8	8	0	0	8				0	1	8
9	16512	245	5	5	0	0	5	65	1.125	1.190	4	1	5
10	80165	137	1	1	0	0	1	249	9.775	10.024	72	1,5	2
11	16510	260	2	2	0	0	2				0	1	2
	99998		12	12	1	2	14				0	1	14

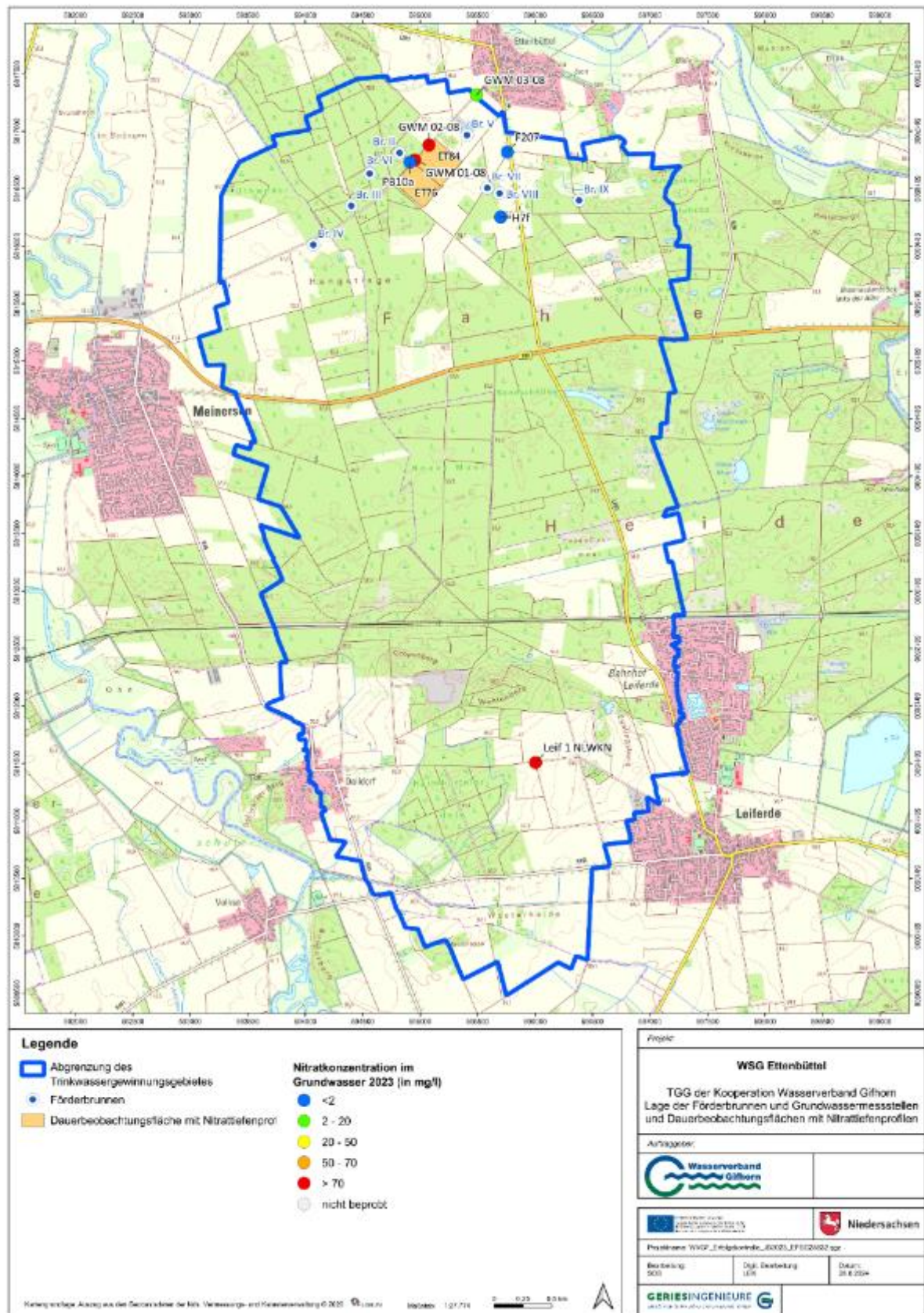


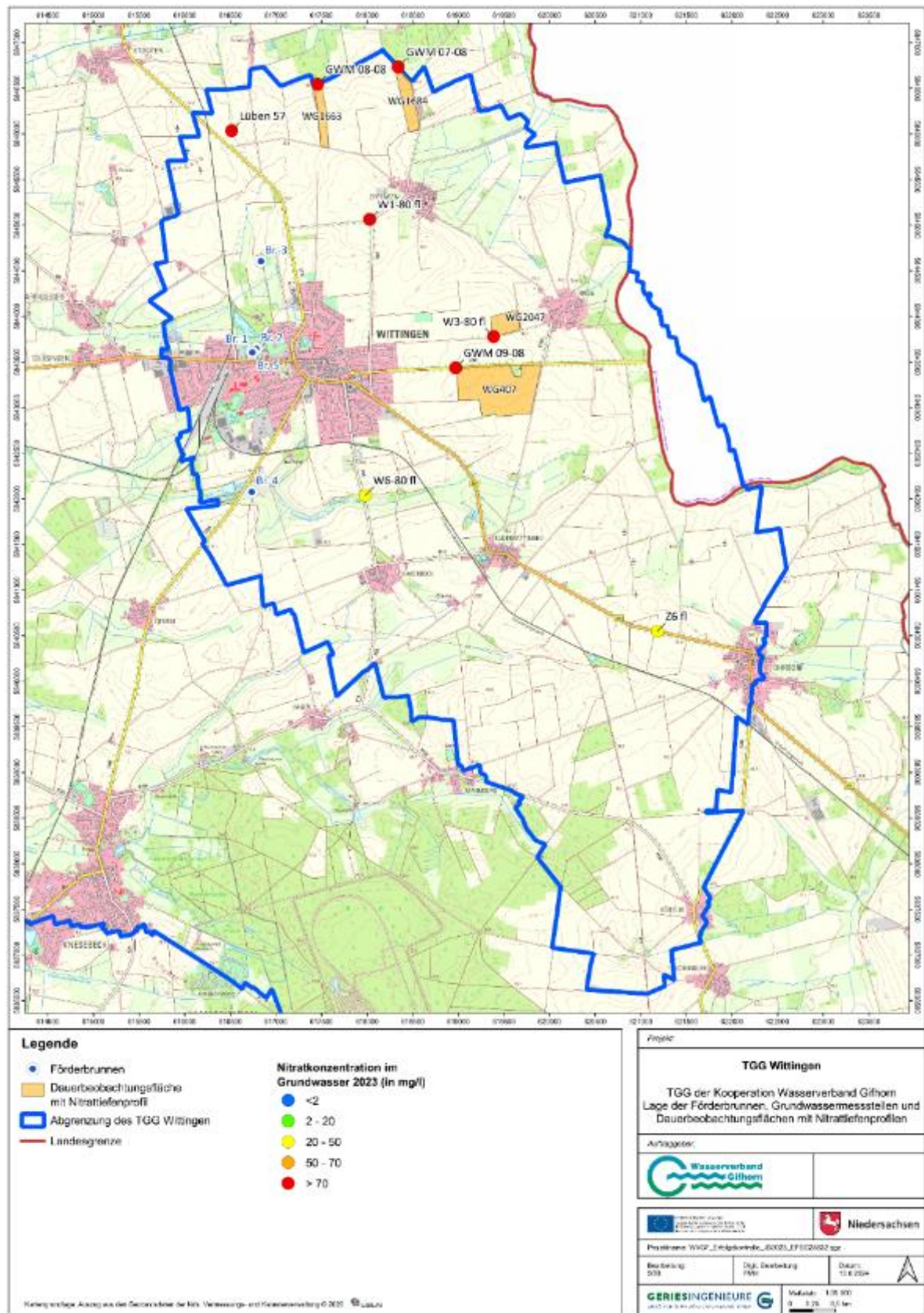












Anhang IV: Entwicklung des Flächenumfangs einzelner Freiwilliger Vereinbarungen in den TGG des WV GF, 2015-2023*

Freiwillige Vereinbarung	Fläche in ha									Auszahlung in €								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
I.F Leguminosenfreie Begrünung		260	305	297	341	368	397	393	389		73.391	86.111	88.437	115.221	120.410	133.692	122.343	123.748
I.F Extensiver Grasanbau	103	134	153	181	179	194	181	191	167	31.651	48.029	71.989	85.249	80.639	86.500	88.058	83.552	85.143
I.C Gewässerschonende Gülleausbringung			121	127	261	295	331	378	275			3.632	3.819	11.741	13.257	16.890	21.066	13.324
I.F Förderung des Winterbraugerstenanbaus	37	118	74	46	84	141	228	309	368	5.445	17.771	7.350	5.578	10.093	18.353	29.597	30.864	40.284
I.H Nachsaat von Grasflächen	138	104	332	330	531	353	294	251	307	2.768	2.088	6.636	6.601	21.243	14.103	8.819	7.515	9.220
I.I Gülle/Gärrest-Unterfußdüngung	196	72	63	21	123					9.825	3.595	3.136	1.053	11.032				
I.I Reduzierte N-Düngung in Winterweizen	396	513	489	254	356	371				59.408	76.931	48.852	25.402	35.568	37.105			
I.I Reduzierte N-Düngung in Winterraps				42	9	23							4.157	902	2.275			
I.I Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln			469	395	302	310						23.459	19.755	15.122	15.487			
I.K Einsatz N-stabil. Mineraldünger zu Hackfrüchten	30	104	108	247	351	264	486	380	263	1.804	6.259	6.464	14.804	26.294	19.796	29.137	30.370	21.062
I.L GW-schonender-Einsatz von PSM in Raps	3	7	49	76	229		100	175	269	163	560	3.918	4.840	14.650		6.379	9.631	17.207
I.L GW-schonender-Einsatz von PSM in Mais	1.007	796	933	802	1.133	919	1012	1.024	1.008	100.735	31.836	37.301	32.069	45.304	36.767	40.479	51.217	50.387
I.J Bodenruhe nach Raps	54	3	28			12	20	7	3	3.255	124	1.132			498	1.267	424	206
I.E Untersaat in Körnerleg. und Getreide	456			21	63	44	58			57.527			2.143	6.295	4.411	5.772		
I.E Leguminosnfreier Zwischenfruchtanbau	1.667	1.402	1.120	1.036	1.387	1.111	774	521	655	198.115	69.449	124.414	115.418	137.730	82.252	69.658	57.456	56.048
I.E Winterharte leguminosnfreie ZF	118		88	82	58	161				14.771		10.796	11.652	9.785	11.283			
III Gew.schon.Nacherntemanagement nach KA**								170	322								23.138	55.986
I.D Nmin-Bodenuntersuchungen (zu FV III)**																		4.959
Reduzierte Bodenbearbeitung	897									44.832								
W-Getreide nach ZR / MA / KA vor Sommerung	98									14.658								
Maisengsaat	490									12.249								
Reihendüngung zu Kartoffeln	413	529								20.662	26432							
Nitrifikationshemmstoff in Gülle	780	1131	785							23.388	33938	15701						
GW-orientierter Maisanbau	199									15.896								
GW-orientierter Rapsanbau		144	51								21537	5075						
Zeitl. Beschränk. org. Düng. mit Gülleschleppschl.	139									4.180								
Summe	7.222	5.317	5.166	3.957	5.406	4.566	3.849	3.798	4.026	621.331	411.939	455.964	420.976	541.620	462.495	429.747	437.575	477.574

* bezogen auf die Auszahlung

Fläche in ha für I.D: ohne Angabe

** 22/23 einschl. Maßnahme III und I.D (Budget 22/23, Auszahlung 23/24)

Anlage 1:

Bewirtschafterlisten

Bewirtschafterliste TGG Wittingen

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Agrar-Erzeugergemeinschaft Abbendorf eG		Hohenböddenstedt Nr. 13	29413	Diesdorf
Albert	Andreas	Fulau 16	29378	Wittingen
Bammel	Volker	Teschendorf 10	29378	Wittingen
Banse	Joachim	Kakerbeck 7	29378	Wittingen
Behn	Wilhelm	Suderwittingen 2	29378	Wittingen
Beyer	Johannes	Im Winkel 11	29378	Wittingen
Beyer	Mona	Rade 7	29378	Wittingen
Beyer GbR		Rade 7	29378	Wittingen
BG Koch GbR		Dorfstr. 30	29379	Wittingen
Bohne	Hinrich	Unter den Eichen 24	29378	Zasenbeck
Borchers	Gerhard	Glüsing 31	29378	Wittingen
Böse	Cord			
Both	Petra	Zur Nachtweide 21	29378	Wittingen
Bromann-Behrens	Wilhelm	Im Dorfe 9	38465	Brome
Bührke	Matthias	Hagen 5	29379	Wittingen
Burmester	Heinrich	Eutzen 15	29378	Wittingen
Cordes	Henning	Stöcken 8	29378	Wittingen
de Haan	Karen	Erpensen 50	29378	Wittingen
Drees	Dina	Rietberg 28	29396	Schönewörde
E. & E.M. Schulze GbR		Darrigsdorf 37	29378	Wittingen
Feld	Gundula	Wunderbüttel 4	29379	Wittingen
Gades	Heinrich	Erpensen 53	29378	Wittingen
Gebert	Markus	Glüsing 14	29378	Wittingen
Glupe	Mathias	Im Rundling 8	29378	Wittingen
Gut Rumstorf GbR		Rumsdorf 1	29378	Wittingen
Haeling	Wolfgang	Suderwittingen 3	29378	Wittingen
Hartlage	Heinrich	Kakerbeck 6	29378	Wittingen
Haven	Henning	Hagen 3	29379	Wittingen
Heinrichs	Jürgen	Hauptstr. 8	29378	Wittingen
Hösermann	Martin	Knesebecker Str. 31	29378	Wittingen
Jordan	Friedhelm			
Jördens	Cord-Hinrich	Suderwittingen 13	29378	Wittingen
Karl & Mirko Röper & Sohn GbR		Dorfstr. 115	38524	Sassenburg
Klipp-Warnecke	Wilhelm	Platau 5	29378	Wittingen
Korth	Friedrich			
Lahmann GbR		Erpensen 6	29378	Wittingen
Lücke	Arnd	Glüsing 9	29378	Wittingen
Lührs	Christoph	Erpensen 13	29378	Wittingen
Lührs Zierau GbR		Zierau 4b	39624	Kalbe (Milde)
Meinecke GbR		Kakerbeck 5	29378	Wittingen
Melzer	Siegfried	Dorfstraße 18	29378	Wittingen
Meyer	Ludwig	Wollerstorf 4	29378	Wittingen
Meyer Tülow GbR		Hauptstr.37	38474	Tülow
Müller	Jörg	Eutzen 24	29378	Wittingen
Müller GbR		Eutzen 10	29378	Wittingen
Niemann	Joachim	Lüben 8	29378	Wittingen
Ottfried & Marlene Homann GbR		Suderwittingen 10	29378	Wittingen

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
RDL GmbH & Co. KG		Schulstr.8	29361	Höfer
Rehbock	Dirk	Erpsen 7	29378	Wittingen
Rehbock	Karsten	Erpsen 2	29378	Wittingen
Richter	Hinrich	Eutzen 11	29378	Wittingen
Schäfer	Wolfgang	Darrigsdorf 8	29378	Wittingen
Schorling	Jan-Wilhelm	Im Winkel 14	29378	Wittingen
Schulz	Hans-Jürgen	Vor dem Busche 18	29378	Wittingen
Schulze	Jörg-Joachim	Darrigsdorf 1	29378	Wittingen
Schulze GbR, Henning und Wolfgang Schulze		Eichelkamp 11	29378	Wittingen
Schulz-Hausbrandt	Willi	Ernst-Stackmann-Str. 7	29378	Wittingen
SchuMa GbR		Mahnburg 1	29379	Wittingen
Schwarze	Hauke	Darrigsdorf 34	29378	Wittingen
Seitz	Otto	Mahnburg 4	29379	Wittingen
STHA Agrar GbR		Suderwittingen 22	29378	Wittingen
von Campen	Stefan	Rade 4	29378	Wittingen
Wichmann	Willi	Bromer Str. 41	29378	Wittingen
Wolter	Jörn	Lüben 4	29378	Wittingen
Wrede	Herbert	Darrigsdorf 6	29378	Wittingen

Bewirtschafterliste WSG Hankensbüttel

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Abelo GmbH & Co. KG		Hauptstr. 2	29386	Dedelstorf
BEWO GmbH & Co. KG		Dorfstraße 2	29386	Obernholz
Bohne	Hinrich	Unter den Eichen 24	29378	Zasenbeck
Bölsche	Björn	Im Winkel 8	29386	Hankensbüttel
Burghard	Sebastian	Feldstr. 6	29386	Hankensbüttel
Cohrs	Wilhelm-Joachim	Wedderseher Dorfstr. 1	29386	Dedelstorf
D. & J.-A. Thies GbR		Rietberg 1	29386	Obernholz
Dralle	Rainer	Im Dorfe 4	29386	Obernholz
Fröhlich	Dirk	Alte Gärten 4	29386	Obernholz
Grünhagen	Christoph	Rosenstr. 11	29386	Obernholz
Hagemann GbR		Eichendamm 2	29386	Obernholz
Heideland GmbH & Co. KG		Lindenallee 7	29393	Groß Oesingen
Korte	Rüdiger	Rosenstr. 4	29386	Obernholz
Lahmann Oerrel GbR		Am Sportplatz 4	29386	Dedelstorf
LBG ISE GmbH & Co. KG		Hauptstr. 6	29386	Obernholz
Lilje	Reiner	Denkmalweg 7	29386	Obernholz
Meyer	Adolf	Eichendamm Nr. 7	29386	Obernholz
Niebuhr	Dirk	Erbkampsweg 1	29386	Hankensbüttel
Niebuhr	Friedrich-Eckhard	Nr. 5	29386	Obernholz
Niebuhr	Henning	Am Kiebitzberg 1	29386	Obernholz
O.-H.-Agrar GmbH & Co. KG		Maschkamp 3	29386	Obernholz
Peesel	Friedrich	Maschkamp 5	29386	Obernholz
Popp	Karl-Heinz	Hankensbüttler Str. 8	29365	Sprakensehl
Prilop	Klaus-Hermann	Hauptstr. 1	29386	Obernholz
Rodewald	Uwe	Hauptstr. 5	29386	Dedelstorf
Rodewald GbR		Am Teich 6	29386	Dedelstorf
Schaper	Henning	Celler Str. 5 a	29386	Hankensbüttel
Warnecke	Heinrich	Hankensbütteler Straße 7	29365	Sprakensehl
Wendt	Dr. Henning	Bergstraße 3	29386	Obernholz
Werner & Dierk Rodewald GbR		Im Dorfe 6	29386	Obernholz
Winkelmann	Wilhelm	Bauernende 2	29386	Dedelstorf
Wrede	Herbert	Darrigsdorf 6	29378	Wittingen
Wrede	Mark	Schulstraße 11	29386	Obernholz
Zuchtbetrieb Schulze GbR		Peckensen 1	29413	Diesdorf

Bewirtschafterliste WSG Lüsche

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Abelo GmbH & Co. KG		Hauptstr. 2	29386	Dedelstorf
Ferkelaufzucht Fromhagen KG		Hagener Dorfstraße 17	29365	Sprakensehl
Hof - Heers GbR		Twegte 1	29393	Groß Oesingen
Knoop Luttern GbR		Im Dorfe	29351	Eldingen
Maaß	Peer Simon	Hauptstr. 1	29365	Sprakensehl
Michels	Eike	Hagener Dorfstr. 5	29365	Sprakensehl
Pelzer	Friederike	Hauptstr. 7	29367	Steinhorst
Rodewald	Hans-Hermann	Lindenstr. 1	29367	Steinhorst
SFB GmbH & Co.KG		Lindenstr. 6	29367	Steinhorst

Bewirtschafterliste WSG Schönewörde

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Abelo GmbH & Co. KG		Hauptstr. 2	29386	Dedelstorf
Alpers	Friedrich	Unter den Eichen 1	29399	Wahrenholz
Balke	Heinrich	Im Syke 12	29399	Wahrenholz
Bartels GbR		Dorfplatz 2	29379	Wittingen
Bente	Ottmar	Betzthorner Str. 4	29399	Wahrenholz
Bernd u. Klaus Kahlstorf GbR		Am Denkmal 5	29396	Schönewörde
Beyer	Johannes	Im Winkel 11	29378	Wittingen
Beyer	Ernst-August	Im Winkel 13	29386	Hankensbüttel
Beyer GbR		Rade 7	29378	Wittingen
BG Ahrenholz GbR		Eichenring 2	29393	Groß Oesingen
BG Koch GbR		Dorfstr. 30	29379	Wittingen
Bock	Hans-Hermann	Dorfstr.3	29386	Dedelstorf
Boetticher	Heinz	An der Badeanstalt 5	29379	Wittingen
Bolle	Hinrich	Dorfplatz 4	29379	Wittingen
Bölsche	Björn	Im Winkel 8	29386	Hankensbüttel
Bonneick	Frank	Schmiedestraße 20	29399	Wahrenholz
Bösche GbR		Schützenstr. 37	29379	Wittingen
Böttcher	Friedrich	Windmühlenweg 4	29379	Wittingen
Buhr GbR		Emmer Dorfstr. 44	29386	Hankensbüttel
Bührke	Hendrik	Oerreler Dorfstr. 30	29386	Dedelstorf
Burzlauff	Rainer	Emmer Dorfstr. 31	29386	Hankensbüttel
Camehl	Ernst	Betzthorner Str. 18	29399	Wahrenholz
Cohrs	Wilhelm-Joachim	Wedderseher Dorfstr. 1	29386	Dedelstorf
Cohrs	Rainhard	Küsterberg 49	29399	Wahrenholz
de Haan	Karen	Erpsen 50	29378	Wittingen
Dralle	Rainer	Im Dorfe 4	29386	Obernholz
Drees	Dina	Rietberg 28	29396	Schönewörde
Dreyer	Hinnerk	Hässelmühler Str. 17	29386	Dedelstorf
Dreyer KG		Hässelmühler Str. 1	29386	Dedelstorf
Düvel	Heinz-Walter	An der Sandkuhle 4	29379	Wittingen
Evers	Helmut	Eversweg 1	29399	Wahrenholz
Fuhlbohm	Hans-Heinrich	Springgrund 6	29386	Dedelstorf
Gades	Ulf	Marktstr. 26	29379	Wittingen
Gades	Reinhold	Am Denkmal 6	29396	Schönewörde
Gakenholz	Heinrich	Rietberg 21	29396	Schönewörde
Galloway-Hof UG		Darrgsdorf 7	29378	Wittingen
Gehrmann	Christine	Kirchstr. 9	29379	Wittingen
Gerche	Walter	Marktstr. 12	29379	Wittingen
Goldenbogen	Jens	Im Steinkamp 18	29399	Wahrenholz
Grebe	Karl-Heinz	Kiebitzberg 6	29386	Obernholz
Grußendorf GbR		Stüder Str. 14	38524	Sassenburg
Grüssing	Marc-Rene	Dorfstr. 13	29386	Dedelstorf
Gurgel	Katharina	Schultenbergscher Damm 4	29379	Wittingen
Haase	Karl-Heinz	Schwarzburg 1	29396	Schönewörde
Hage	Sigrid	Oerreler Dorfstr. 45	29386	Dedelstorf
Heidefarm GbR		Hauptstr. 4	29386	Dedelsdorf
Heideland GmbH & Co. KG		Lindenallee 7	29393	Groß Oesingen
Henkel	Klaus-Werner	Küsterberg 30	29399	Wahrenholz
Henneicke	Uwe	Lindenstr. 8	29396	Schönewörde

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Heuer	Friedrich-Wilhelm	Bauerneck 6	29399	Wahrenholz
Hüsemann	Wilhelm	Küsterberg 27	29399	Wahrenholz
Husung	Carsten	Dorfstr. 17	29379	Wittingen
IseBauern GmbH & Co. KG		Schützenstr. 3	29399	Wahrenholz
Kahrens	Ralf	Hauptstr. 43	29399	Wahrenholz
Kahrens GbR		An der Sandkuhle 1	29379	Wittingen
Kasten	Christian	Dorfplatz 1	29379	Wittingen
Kastner	Andreas	Küsterberg 42	29399	Wahrenholz
Knuehmann	Ingrid	Gohgraefenberg 2	29386	Dedelstorf
Köhler	Burkhard	Ringstr. 9	29396	Schönewörde
Korte	Torsten	Am Damm 2	29386	Dedelstorf
Kosak	Josef	Nr. 22	29396	Schönewörde
Köther	Jürgen	Sandschellenberg 16	29399	Wahrenholz
Kroeger	Anke	Drosselweg 7	29396	Schönewörde
Kruse	Wilhelm	Bahnhofstr. 18	29379	Wittingen
Lahmann GbR		Erpensen 6	29378	Wittingen
Lahmann Oerrel GbR		Am Sportplatz 4	29386	Dedelstorf
LBG ISE GmbH & Co. KG		Hauptstr. 6	29386	Obernholz
Limousinzucht Langwedel KG		Dorfstr. 15	29386	Dedelstorf
Loeffen KG		Wittinger Str. 60	29379	Wittingen
Lohsen	Henning	Hanum 1	38489	Jübar
Lütkemüller	Henning	Salzwedeler Weg 6	29379	Wittingen
Mai	Uwe	Drosselweg 12	29396	Schönewörde
Meinecke	Axel	Im Winkel 1	29396	Schönewörde
Meinecke	Hans	Dorfplatz 3	29396	Schönewörde
Meinecke GbR		Kakerbeck 5	29378	Wittingen
Meyer	Cornelius	Im Syke 14	29399	Wahrenholz
Meyer	Hinrich	Kurze Str. 4	29386	Dedelstorf
Meyer	Jürgen	Dorfplatz 3	29392	Wesendorf
Meyer	Katrin	Im Achterbruch 26	29399	Wahrenholz
Meyer	Wolfgang	Hauptstr. 51	29399	Wahrenholz
Müller	Jörg	Eutzen 24	29378	Wittingen
Müller	Karsten	Im Hagen 12	29379	Wittingen
Neubauer-Moorhof	Rudi	Schelploher Weg 7	29348	Scharnhorst
Niebuhr	Heiko	Hässelmlüher Str. 2	29386	Dedelstorf
Niebuhr	Willi	Hauptstr. 65	29399	Wahrenholz
O.-H.-Agrar GmbH & Co. KG		Maschkamp 3	29386	Obernholz
Oppermann	Manfred	Kurze Str. 1	29386	Dedelstorf
Orenz	Brigitte	Nr. 15	29379	Wittingen
Pfeffer	Rosemarie	Schulstr. 6	29399	Wahrenholz
Priebe	Karsten	Heiliger-Hainstr. 28a	29399	Wahrenholz
Prilop	Klaus-Hermann	Hauptstr. 1	29386	Obernholz
Quitschau	Patrick	Emmerdorfstr. 11	29386	Hankensbüttel
Ramin	Katrin	Schützenstr. 12	29379	Wittingen
Refardt	Hans-Heinrich	Mühlenstr. 15	29386	Hankensbüttel
Reinhardt	Maik	Springgrund 3 A	29386	Dedelstorf
Rila GmbH & Co. KG		Lindenstr. 17	29379	Wittingen
Rodewald	Uwe	Hauptstr. 5	29386	Dedelstorf
Salig GbR		Lindenstr. 29	29396	Schönewörde
Schaefer-Rodewald	Anette	Am Denkmal 1	29396	Schönewörde
Schaper	Jessica	Dorfplatz 3	29379	Wittingen
Schniedermeier Agrar GmbH		Schultenbergscher Damm 2	29379	Wittingen
Schulze	Christian-Heinrich	Zum Haselbusch 18	29378	Wittingen

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Schulze	Hermann	Meisenwinkel 4	29379	Wittingen
Seipke	Heinrich	Salzwedler Weg 4	29379	Wittingen
Spors	Bernd	Langenbrügger Str. 3	29394	Lüder
Stadnischenko	Walter	Hagenkamp 17	29396	Schönewörde
STHA Agrar GbR		Suderwittingen 22	29378	Wittingen
Stucke	Christian	Suderwittingen 27	29378	Wittingen
Sudrow	Karsten	Fliederweg 1	29399	Wahrenholz
Thölke	Walter	Bauerneck 12	29399	Wahrenholz
Twele	Renate	Postweg 2	29396	Schönewörde
Twele Pferdezucht GbR		Hinter den Höfen 20	29399	Wahrenholz
Wegner	Jörg	Schützenstr. 26	29399	Wahrenholz
Weverink	Heinz	Heidberg 8	29396	Schönewörde
Wrede	Herbert	Darrigsdorf 6	29378	Wittingen
Zuchtbetrieb Schulze GbR		Peckensen 1	29413	Diesdorf

Bewirtschafterliste WSG Ettenbüttel

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Ahrens	Henrik	Am Marktplatz 6	38536	Meinersen
Armbrrecht	Torsten	Dorfstr. 1	38542	Leiferde
Beutner	Björn Heinrich	Am Weinberg 3	38536	Meinersen
Blickwede	Alf	Rolfsbütteler Str. 5	38543	Hillerse
Blickwede	Jochen	Am Brink 19	38543	Hillerse
Busse	Andre	Twegte 8	38542	Leiferde
Busse	Axel	Rolfsbüttler Str. 8	38543	Hillerse
Busse	Erika	Okerstr. 6	38542	Leiferde
F. & D. Asche-Baumgarten GbR		Hauptstr. 14	38542	Leiferde
Gaus	Heinz-Henning	Am Brink 3	38543	Hillerse
Hegegemeinschaft Rothemühle GbR		An der Aue 13	38179	Rothemühle
Heuer	Hinrich	Bokelberge 2	38539	Müden
Hof Köhler GbR		Eickenroder Weg 4	38543	Hillerse
Jürgen & Henning Kuhls GbR		Dorfstr. 12	38518	Gifhorn
Karl-Adolf, Annette und Malte Hering GbR		Wasserreihe 1	31234	Edemissen
Löwe GbR		Hauptstraße 28	38543	Hillerse
Müllers Burschen GbR		Lüßmannstr. 6	38539	Müden
Olfe	Dr. Günter	Didderser Weg 1	38543	Hillerse
Plagge	Heinz-Egon	Maschplatz 6	38551	Vollbüttel
Ramme	Heinrich	Allertal 1	38539	Müden
Ramme	Ulrike	Allertal 1	38539	Müden
Reese	Friedrich Wilhelm	Hauptstr. 63	31867	Pohle
Schacht	Stephan	Reiterweg 2	38539	Müden
Wiedenroth	Hendrik	Am Denkmal 1	38539	Müden
Zimmer	Silke	Hauptstr. 10	38542	Leiferde

Bewirtschafterliste WSG Wedelheine

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Alpers	Henning	Kapellenstraße 2	38553	Wasbüttel
Behrens	Ulrich	Bergweg 1	38527	Meine
Der Hof e. V.		Zum Hof 1	38550	Isenbüttel
Diana & Henning Müller GbR		Hauptstraße 27	38550	Isenbüttel
Eggers	Theodor	Hauptstraße 1	38527	Meine
Franz & Ursula große Austing Rindermast GbR		Oldorf 14	49401	Damme
Gaus-Lütje Landwirtschaft GbR		Haaslop 1	38553	Wasbüttel
Gerald und Lutz Iwan GbR		Schulstr. 6	38553	Wasbüttel
Germer	Cornelia	Am Gänsekamp 1	38527	Meine
Germer	Niklas	Am Gänsekamp 1	38527	Meine
Gliemann	Henning	Im Winkel 4	38553	Wasbüttel
Glindemann	Ernst	Im Winkel 1	38527	Meine
Götz & Cord Buettner GbR		Hauptstraße 34	38543	Hillerse
Große Austing	Christoph	Oldorf 14	49401	Damme
Große Austing	Franz	Oldorf 14	49401	Damme
Große Austing	Ursula	Oldorf 14	49401	Damme
Harms	Claudia	Meiner Str. 7	38527	Meine
Heumann-Gaus	Ernst	Im Dorfe 3	38533	Vordorf
Hinze	Adelheid	Eichenstraße 32	38527	Meine
Hoffmann	Henrik	Abbesbütteler Str. 7	38527	Meine
Hoffmann	Hilmar	Steinbruchweg 1	38553	Wasbüttel
Janze	Ernst	Zu den Höfen 2	38547	Calberlah
Knigge	Christian	Hauptstr. 16	38547	Calberlah
Löbbecke	Stefan	Gutsstraße 11	38551	Ribbesbüttel
Plagge	Andreas	Berliner Str. 4	38547	Calberlah
Reiner & Kirsten Heise GbR		Brunnenstr. 15	38527	Meine
Rittergut Martinsbüttel GbR		Gut Martinsbüttel 1	38527	Meine
Schaper-Rinkel GbR		Alte Dorfstr. 28	38527	Meine
Schulte Uemmingen	Hinrich	Warxbüttel 1	38528	Adenbüttel
Timpe	Michael	Mühlenweg 13	38527	Meine

Bewirtschafterliste WSG Groß Schwülper

Nachname	Vorname	Straße	PLZ	Ort
Bodenburg	Michael	Bornheider Weg 17	38179	Schwülper
Eickenhof GbR		Eickenhof 4	38533	Vordorf
Heumann	Jörn	Peiner Str. 9	38533	Vordorf
Hinze	Martin Christian	Braunschweiger Str. 76	38179	Schwülper
Noske	Torsten	Okerstr. 40	38179	Schwülper
Okerlandbau GmbH & Co. KG		Okerstr. 27	38179	Schwülper
Reinecke-Lüthge	Harald	Eickhorster Straße 5	38179	Schwülper
Reiner & Kirsten Heise GbR		Brunnenstr. 15	38527	Meine
Sandemann	Karsten	Auf der Heide 13	38528	Adenbüttel
Sanderbrandes	Detlef	Braunschweiger Str. 5	38179	Schwülper
Schulte Uemmingen	Hinrich	Warxbüttel 1	38528	Adenbüttel

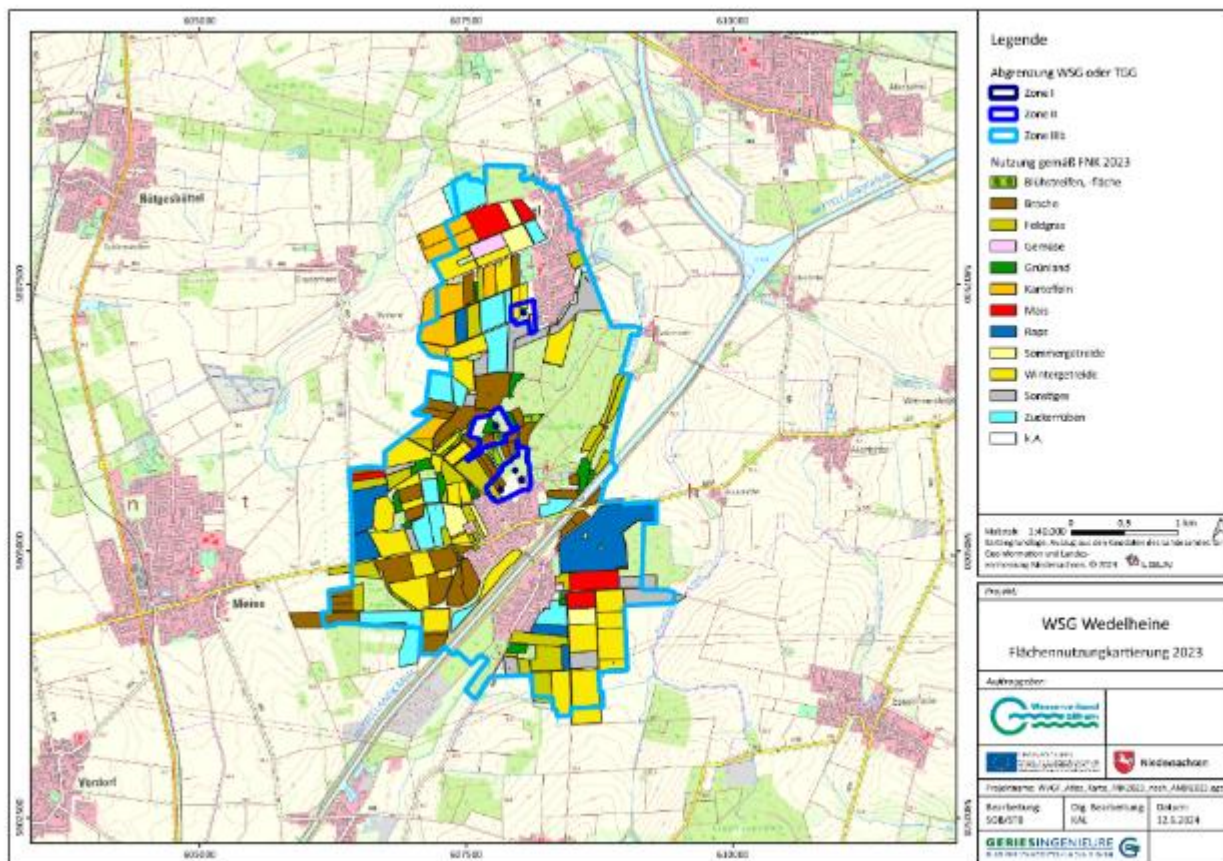
Anlage 2:

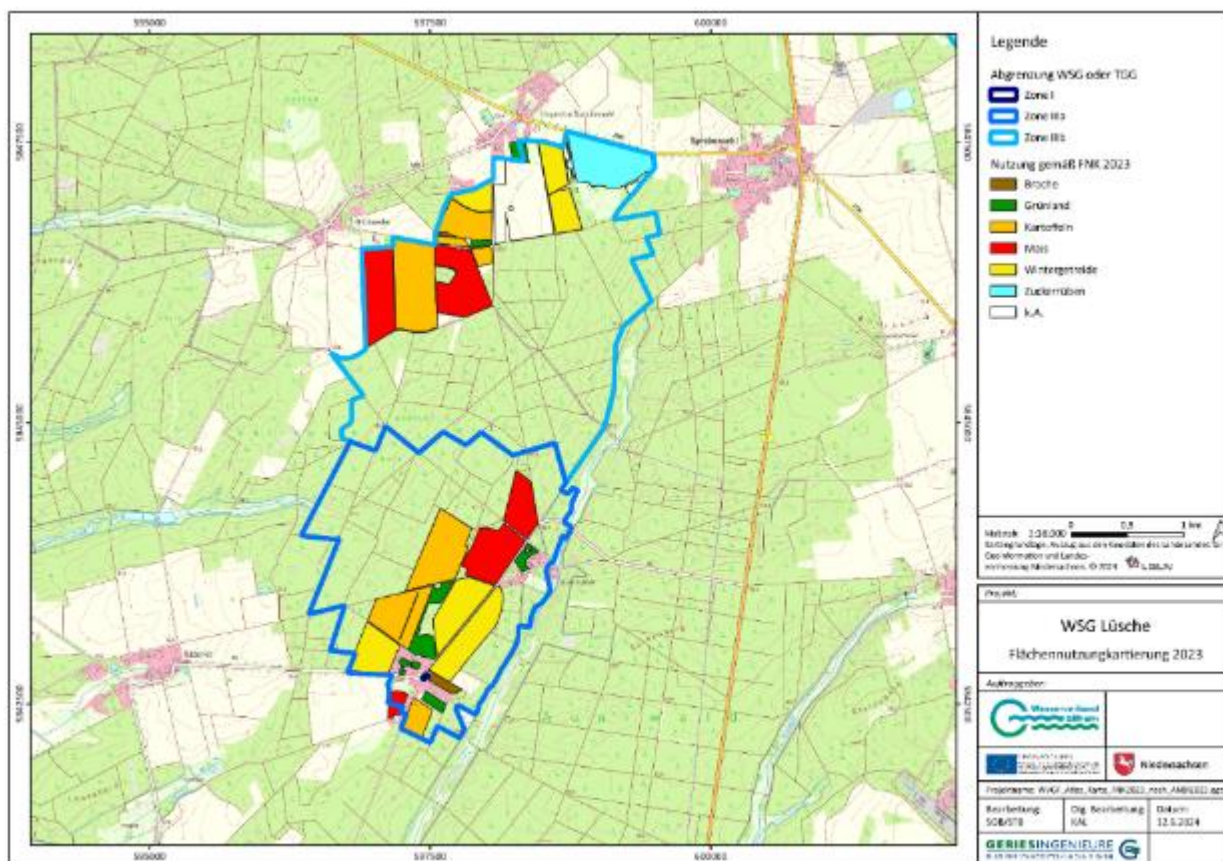
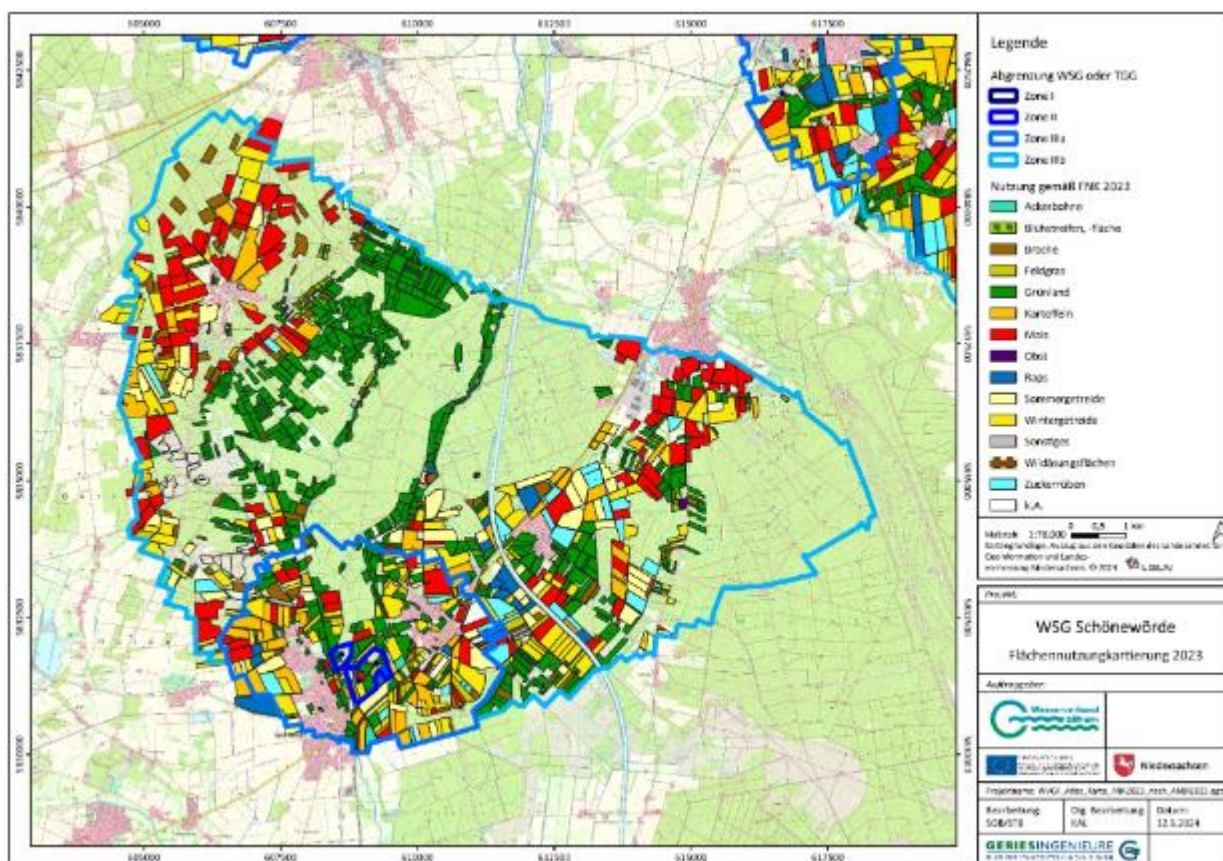
Daten zur Rohwasserqualität

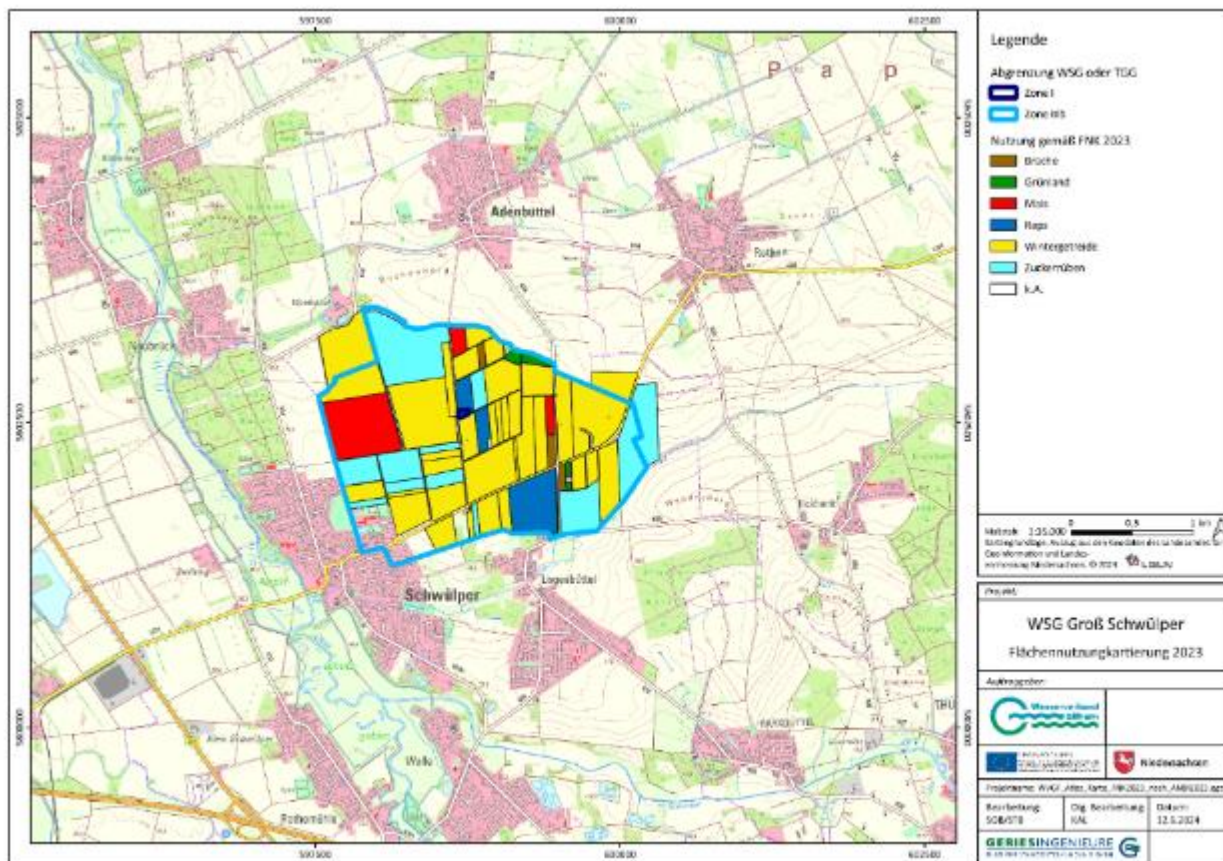
(s. Schutzkonzept)

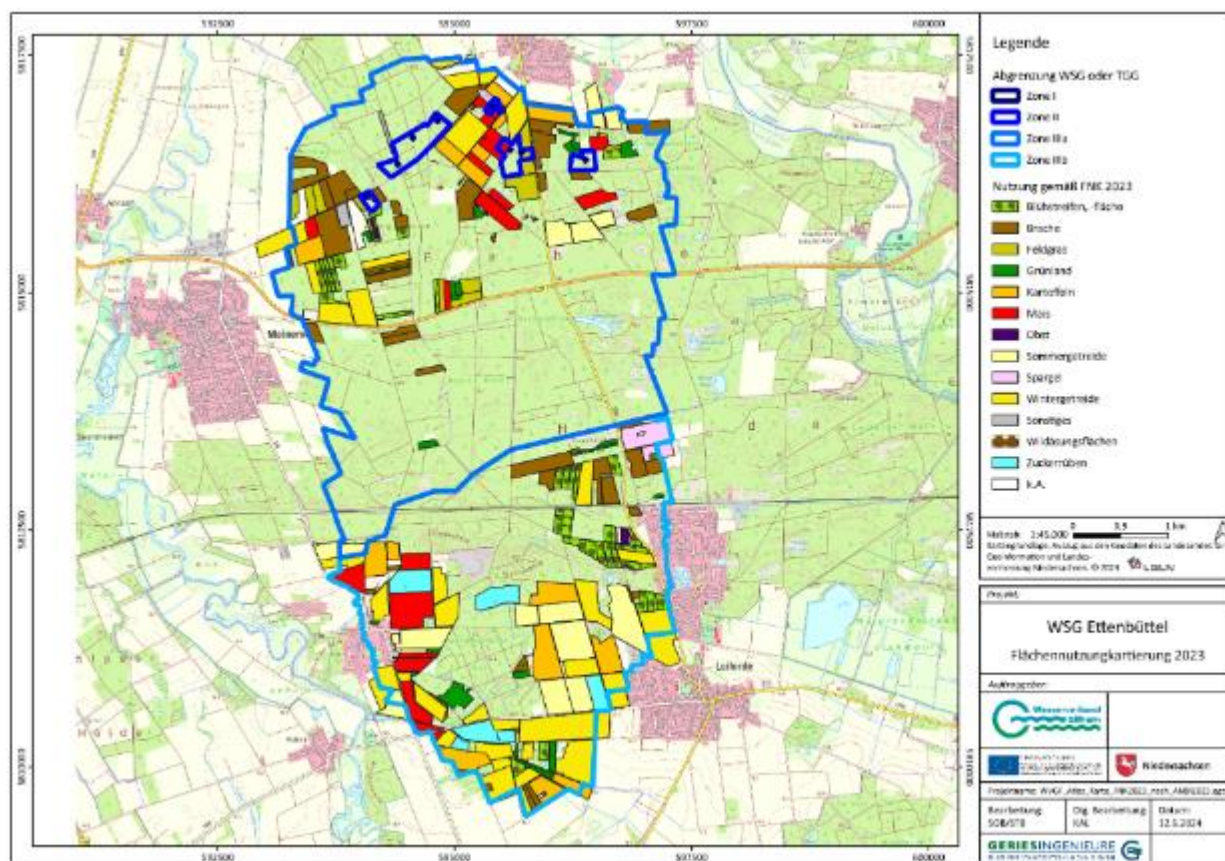
Anlage 3:

Übersichtskarten der landwirtschaftlichen Flächennutzung









Anlage 4:

Karte zur Nitratauswaschungsgefährdung

(s. Karte im Schutzkonzept)

Anlage 5:

Unterschriebenes Beschlussprotokoll zum Schutzkonzept



Beschlussprotokoll

Hiermit erklärt die Kooperation Trinkwasserschutz für die
Trinkwassergewinnungsgebiete des Wasserverbandes Gifhorn
ihre Zustimmung zu dem vom Büro Gerles Ingenieure GmbH vorgelegten
4. Schutzkonzept für die Durchführung von Maßnahmen zum vorbeugenden
Trinkwasserschutz für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029.

Gifhorn, den 21.10.2024

Für die landwirtschaftl. Vertreter
in der Kooperation



Wichard von Lucke
Dirk Niebuhr

Für den Wasserverband Gifhorn



Wasserverband Gifhorn
Nordhofstr. 2 A, 38515 Gifhorn
Telefon 05371/896-0
Fax 05371/896-199

Anlage 6:

WSG-VO mit Karten zum Einzugsgebiet

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 3 vom 03. 02. 86

Lfd. Nr.	Zone III	
21. Errichtung von Abfalldeponien, Bauschutt- und Bodendeponien	v	
22. Anlage von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	v	
23. Anlage von Flugplätzen, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätzen, Notabwurfplätzen	v	
24. Errichtung militärischer Anlagen sowie die Durchführung von Manövern und Übungen durch Streitkräfte oder ähnliche Organisationen	v	
25. Anlage von Friedhöfen	v	
26. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1 000 m ² und 3 m Tiefe ausgenommen)	b	
27. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belabte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	b	
28. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	b	
29. Sprengungen	b	
30. Einbau von Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser oder aus dem Erdreich oder beidenen abgekühltes Wasser in den Untergrund geleitet wird	b	
31. Anlage von Campingplätzen	v	
32. Einrichtung von Sportanlagen	b	
33. Baden in Gewässern	v	
34. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	
35. Anlage von Gärfuttersilos, Gärfüttermieten	b	
36. Düngung mit Jauche und Gülle in der Zeit v. 01. 10. - 28. 02./29. 02. in der Zeit v. 01. 03. - 30. 09.	v	
37. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Gruben, Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit jährlich wechselnden Standorten	b	
38. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	
b) Zustimmungsbedürftige Pflanzenbehandlungsmittel	b	
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	
39. Fischerei mit intensiver Zufütterung	v	

(5) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Gifhorn - untere Wasserbehörde - vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhindert werden können.

§ 6

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. a.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1976 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1645), mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 08. 01. 1986
- 502.62013 - GF/Gr. Schwülper -

Bezirksregierung Braunschweig
Niemann
Regierungspräsident

31.

Liste der Abfertigungsspediteure
Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 10. 01. 1986
- 306.30149-5 -

Die Firma Schmid, Speditionsgesellschaft mbH
in 3330 Helmstedt, Bruchweg 11

§ 5

(1) Von den Verböten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Wasserbehörde - auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.



EINGEDRUCKT am
09. Juli 2007
Wasserverband Gifhorn

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.03.07

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz- gebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper	173
Abfallbilanz 2006	173
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Wasserverband Gifhorn -	175
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Gemeinde Isenbüttel -	175
Jahresabschluss 2005 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel	176

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Heidland Nord), - Teilplan 2	176
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Heidland Nord“, 2. Erweiterung	178
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	180
	3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	181

ABL Nr. 4/2007

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 23.02.2007

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08.01.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig - obere Wasserbehörde -“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 23.02.2007

Landkreis Gifhorn
AZ: 6637-16

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung – Abfallbilanz 2006 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NABfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2006

Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	2006 t	Einwohner
				175.107 kg/E u. a.
1	20 03 01	Haumüll	35.359,92	202,10
2	20 03 07	Spermmüll	5.447,02	31,11
3	2_20 03 01	PKW-Antief. (Recycling-Station)	2.960,80	16,91
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur	43.797,74	250,12

Nds. MBl. Nr. 38/2006

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die Wassergewinnungsanlage
Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn

Vom 11. 4. 2006

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 NWG vom 10. 8. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Hankensbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), III A (weitere Schutzzone), III B (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzone sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage) dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt insgesamt ca. 20,8 km².

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus Karten¹⁾ im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und bei der Samtgemeinde Hankensbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		III A	III B
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

		Schutzzone	
		III A	III B
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	v	v
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	b	b
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	b	b
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	b	b
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	—	—
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.2	v	v
1.3.2	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 2 oder gleichwertige Anlagen ¹⁾	b	b
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	b	b
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b	—
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	—
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	b	b
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau			
6	Auffringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwasser oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung und Müllkompost		
6.1	auf erwerbsgründerisch genutzten Flächen, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
6.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen		

¹⁾ Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 348 Abs. 4 bis 6 NWG, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht, errichtet werden, als errichtet.

Nds. MBL Nr. 16/2016

		Schutzzone III A III B	
6.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Wintertrapsenbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
6.2.2	in der übrigen Zeit	b	b
6.3	Aufbringen von Fäkal- oder Rohschlamm	v	v
7	Aufbringen von Kompost i. S. der Bioabfallverordnung	v	v
7.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
7.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	b	b
8	Ausbringen von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher oder nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	b	b
9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelkot	v	v
9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
9.2	auf Grünland	v	v
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	—	—
9.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v
9.4	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v
9.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Wintertrapsenbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
9.4.2	in der übrigen Zeit	b	b
10	Aufbringen von Stallmist	v	v
10.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
10.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	b	b
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Dezember Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Wintertrapsen bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	b	b
11	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Sturkdüngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras oder Wintertrapsen oder Wintergetreide nach Getreide nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 30. September bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v	v
12	Feldanbau von Kaps, Leguminosen oder Gemüse	b	b
13	Umbruch von Grünland	b	b
13.1	zur Nutzungsänderung	v	v
13.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b	b
13.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind unbruchlos Verfahren	b	b
14	Weiden	v	v
14.1	Dauerparcels	b	b
14.2	Beweidung mit Zufütterung	b	b
15	Flächenstilllegung (inklusive Umbruch)	b	b
16	Anbau von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	b	b
17	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	v
18	Lagern von Wirtschaftsdüngern	v	v
18.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
18.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften	v	v
18.2.1	in Erdbecken mit Folienabdichtung	v	v
18.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung	v	v
18.2.3	in Behältern mit Leckerkennung	b	b
18.3	Zwischenlagern von Geflügelstreu außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
18.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	b	b
19	Anlagen von Gülterternen	b	—
19.1	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 25 v. H. ohne Dichtung	v	v
19.2	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 25 v. H. mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b
19.3	für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 25 v. H. und mehr	b	b
19.4	als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesickersäfte	—	—
20	Neuanlage von Deinen oder Vorflutern	b	—
21	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung	v	v
21.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
21.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 1 ha Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist	b	b
22	Einrichtung von Holzpolierplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	b	b
Wassergefährdende Stoffe			
23	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v

Nr. 12/2008

		Schutzzone II A II B				Schutzzone III A III B	
Ausnahmen:				Ausnahmen:			
Abfüllen oder Umschlagen von Flüssig- dunststoffen oder Pflanzenschutzmit- teln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Befüllung durch mobile Anlagen unter Verwen- dung von Einrichtungen, die ein Ein- dringen der Stoffe in den Boden ver- hindern (Auffangvorrichtung, tropfsiche- re Umfüllvorrichtung usw.)				1. Erweiterung von Wohngebäuden			
24 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG		- ³⁾ - ³⁾		2. Errichten von Wohngebäuden inner- halb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzun- gen des Bebauungsplans nicht wider- spricht.		-	
25 Produktion und Verwendung radioak- tiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder laboratorischen Bereich		v v		34 Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffent- lichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirt- schaftlichen Wirtschaftswegen		b b	
26 Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 10 g Abs. 5 des Wasserhaushalts- gesetzes durch Fahrzeuge, ausgenom- men Anliegerverkehr		b -		35 Bau von Bahnhöfen		b b	
27 Behördern wassergefährdender Stoffe				36 Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen		v v	
27.1 in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen		v v		37 Verwendung von Materialien im Stra- ßen-, Wege-, Wasser- oder Landschafts- bau, die auswaschbare wassergefähr- dende Stoffe oder Beimengungen ent- halten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können		v v	
27.2 in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		b b		38 Neubau von Start-, Lande- oder Sicher- heitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rei- tungsdienste		v v	
28 Einbringen von wassergefährdenden Stoff- en in den Untergrund		v v		39 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtungen von Übungsplätzen		v v	
Abfall				40 Durchführung von Manövern oder Übun- gen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deut- schen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen		v v	
29 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost				41 Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
29.1 Deponien		v v		41.1 Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen		b b	
29.2 Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV		v v		41.2 Anlage von Tontaubenschießständen		v v	
30 Errichten oder Betreiben von Kompos- tierungsplätzen oder Kompostierungs- anlagen mit Ausnahme zur Eigenkom- postierung		b b		41.3 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen		v v	
31 Schrottanlagen und Autowrackplätze				42 Neuanlegen oder Erweitern von Fried- höfen		b b	
31.1 Neuanlage oder Erweiterung von An- lagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)		v v		43 Vergraben oder Ablagern von Tierkör- pern oder Tierkörperanteilen mit Aus- nahme des Aufbruchs erlegten oder ver- urteilten Wildes		v v	
31.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behand- lung von Schrott mit wassergefährden- den Bestandteilen		v v		44 Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen		b b	
31.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behand- lung von Schrott ohne wassergefährden- de Bestandteile		b b		Andersweitige			
Besondere Anlagen, Sondernutzungen				45 Erdaufschüttungen			
32 Ausweisen von Baugebieten				45.1 die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtun- gen im Zusammenhang mit Baumaßnah- men) sowie alle über die ordnungs- gemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodenutzung hinausgehenden Boden- eingriffe		b b	
32.1 Wohnbebauung		b b		45.2 durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenschutt)			
32.1.1 ohne Anschluss an eine zentrale Abwas- serbeseitigung		v v		45.2.1 mit Freilegung des Grundwassers, ausge- nommen Feuchtbiotop		v v	
32.1.2 mit Anschluss an eine zentrale Abwas- serbeseitigung		b b		45.2.2 mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchtbiotopen für Natur- schutzzwecke		b b	
32.2 Gewerbe- und Gewerbenutzungsgebiete		v b					
33 Errichten oder Erweitern von Gebäuden		b b					

³⁾ Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Um-
gang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (An-
lagenverordnung - VAWG -) in der jeweils geltenden Fassung.

Nds. MSt. Nr. 15/2006

		Schutzzone	
		II A	III B
45.2.2	ohne Freilegung des Grundwassers	b	b
46	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	b	b
47	Durchführen von Sprengungen	b	b
48	Abtaufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	b	b
49	Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

§ 5

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 5 bis 22 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer Kooperation gemäß dem Niedersächsischen Kooperationsmodell getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Müssen sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungsverfahren des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzuges durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzeilflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Aussaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagsbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuzwüchsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Der Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – kann anordnen, den Nitratgehalt durch N₂-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen und Ähnliches).

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 53 bis 59 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist der Wasserverband Gifhorn bzw. seine Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belegen. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der zuständigen Wasserbehörde geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

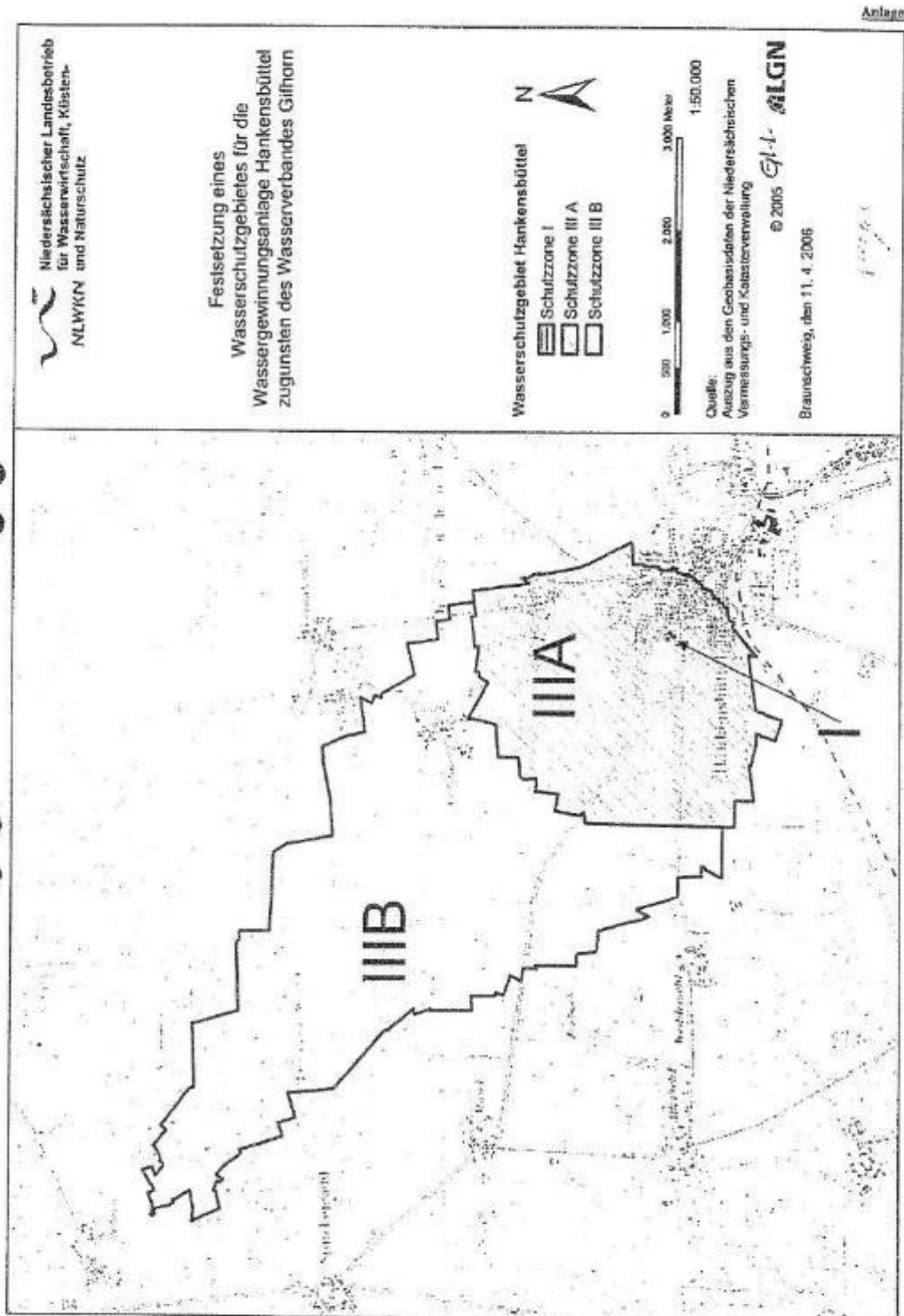
§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breunshweig, den 11. 4. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Spengel

— Nds. MSt. Nr. 15/2006 S. 256



Amtsblatt

S 1259 B

für den Regierungsbezirk Braunschweig

1993 Braunschweig, 1. April 1993 7

Inhalt	
A: Personalschriften	Seite
63. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Elschott des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 05. 03. 1993	70
69. Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Baddeckenstedt und Elbe im Landkreis Wolfenbüttel vom 16. 03. 1993	70
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
70. Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 19. 03. 1993	70
71. Gebührenordnung der Stadt Einbeck für das Parkieren an Parkscheinautomaten vom 10. 03. 1993	71
E: Sonstige Mitteilungen	-

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. einer jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalschriften

I. Bezirksregierung Braunschweig

Zugewiesen:

Regierungsassessorin Krumm dem Dezernat 305 - Verkehr - als
Dezernentin.

Höbegruppierung:

Nach Tag und der nach Verbringungsgruppe II

II. Nachgeordnete Behörden

Abgeordnet:

Studiendirektorin Dr. Vogel - Kainberg-Gymnasium in Göttingen -
an die Bezirksregierung Braunschweig.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

63.

Öffentliche Bekanntmachung vom 12. 03. 1993

Die Firma Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG, Krausenstr. 46-50, 3000 Hannover 1, hat mit Schreiben vom 01. 03. 1993 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 05. 1980 (BGBl. I S. 880) für die Erweiterung der Lagerkapazität im Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Lager in Northeim beantragt. Standort ist das Pflanzenschutz-Zentrallager Northeim der Raiffeisen Haupt-Genossenschaft eG Hannover, Am Kalbesbrook 27, 3410 Northeim, Gemarkung Northeim, Flur 23, Flurstück 123/3.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des vorhandenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittelagars

(PSM-Lager) vom bisher 98 t auf 290 t Lagerkapazität. Dazu wird der bisherige Lagerkomplex durch Anbau eines neuen Lagerabschnittes in westlicher Richtung vergrößert. Das PSM-Lager wird entsprechend den derzeitigen sicherheitstechnischen Anforderungen errichtet bzw. nachgerüstet. Dazu gehören insbesondere eine automatische Brandmelde- und Löschanlage, Löschwasserrückhaltevorrichtungen, Gaswarn- und Lüftungsanlagen sowie die bauliche Aufteilung in drei Lagerabschnitte.

Die Anlage, für die eine saisonabhängige Betriebszeit von 9 bis 12 Stunden pro Tag vorgesehen ist, soll im beantragten Umfang voraussichtlich Anfang 1994 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 08. 04. 1993 bis zum 07. 05. 1993

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Braunschweig

Bohlweg 38
3300 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 07.30-12.30 Uhr
von 13.00-16.15 Uhr

freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 07.30-12.30 Uhr
von 13.00-15.00 Uhr

- Bauverwaltungsamt

der Stadt Northeim
Zimmer-Nr. 008
Mühlenstr. 19
3410 Northeim

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 07.00-13.00 Uhr
montags, dienstags,
donnerstags von 14.00-16.30 Uhr
mittwochs von 14.00-15.00 Uhr.

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 7 vom 01. 04. 93

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Braunschweig, 17. 03. 1993
204.40211/1-1014
Bezirksregierung Braunschweig
Im Auftrage
Reif

65.

Stiftung vom 02. 03. 1993

Mit Verfügung vom 02. 03. 1993 - 301.11741/40-104- habe ich die Errichtung der "Schenning-Stiftung" in Goslar, sowie deren Satzung vom 25. 12. 1992 genehmigt.

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere

- die Pflege in Form der Unterstützung von Kunstsammlungen, besonders der Sammlung des Mönchehaus-Museums für moderne Kunst in Goslar,
- die Durchführung bzw. Unterstützung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, insbesondere des "Goslarer Kaiserling-Kunstpreises",
- die Förderung junger Künstler, insbesondere der Goslarer Kaiserling-Stipendiaten des Vereins zur Förderung moderner Kunst,
- die Förderung in Goslar geborener oder im Raum Goslar oder im Harz ansässiger Künstler,
- die Sanierung bzw. Unterstützung von besonders erhaltungswürdigen, denkmalgeschützter Bauobjekte, insbesondere soweit sie kulturell genutzt werden,
- die Unterstützung des Zinnfiguren-Museums Goslar, insbesondere des Aufbaues seiner eigenen Dioramen-Sammlung.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Mönchstraße 1, 3380 Goslar.

66.

Stiftung vom 03. 03. 1993

Mit Verfügung vom 03. 03. 1993 - 301.11741/42-60- habe ich die Errichtung der "Bambi-Kindergarten-Stiftung" in Bad Sachsa sowie deren Satzung vom 23. 02. 1993 genehmigt.

Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung und Betreibung von weiteren 50 Kindergartenplätzen, die in der Stadt Bad Sachsa fehlen.

Die Stiftung kann über die Stadt Bad Sachsa, Postfach 1260, 3423 Bad Sachsa, angeschrieben werden.

67.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Lütsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04. 03. 1993

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Artikel I des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wasserge-

setzes vom 23. 06. 1992 (Nieders. GVBl. S. 163), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzso-

- I (Fassungsbereich)
- III A (Weitere Schutzzone)
- III B (Weitere Schutzzone)

(2) Grenzbeschreibung

Die nördliche Begrenzung folgt der Straße von Hagen nach Sprakensehl. Von Sprakensehl verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung im Tal der Lachte östlich an Auermühle vorbei und biegt südlich von Lüsche nach Westen ab; folgt dann der Straße nach Raderloh auf 500 m. Von dort verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung auf Blickwedel zu. Von Blickwedel wird in nordöstlicher Richtung wieder die Straße Hagen - Sprekensehl erreicht.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzso-

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzso-

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Hand-

- a) zur Nutzung der Schutzzone als Wiese,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzso-

Schutzzone
III A III B

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund

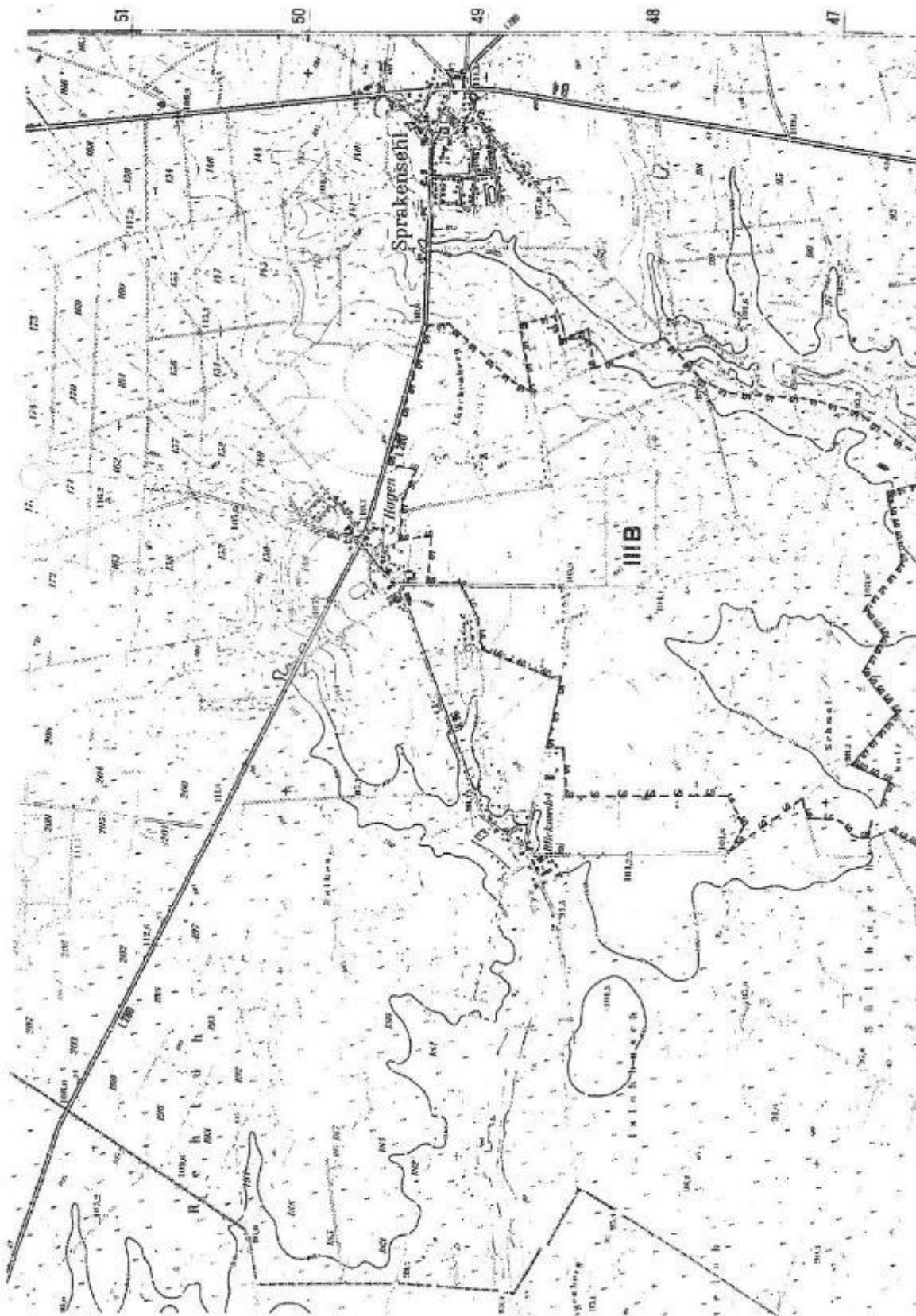
- a) Versickern von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers

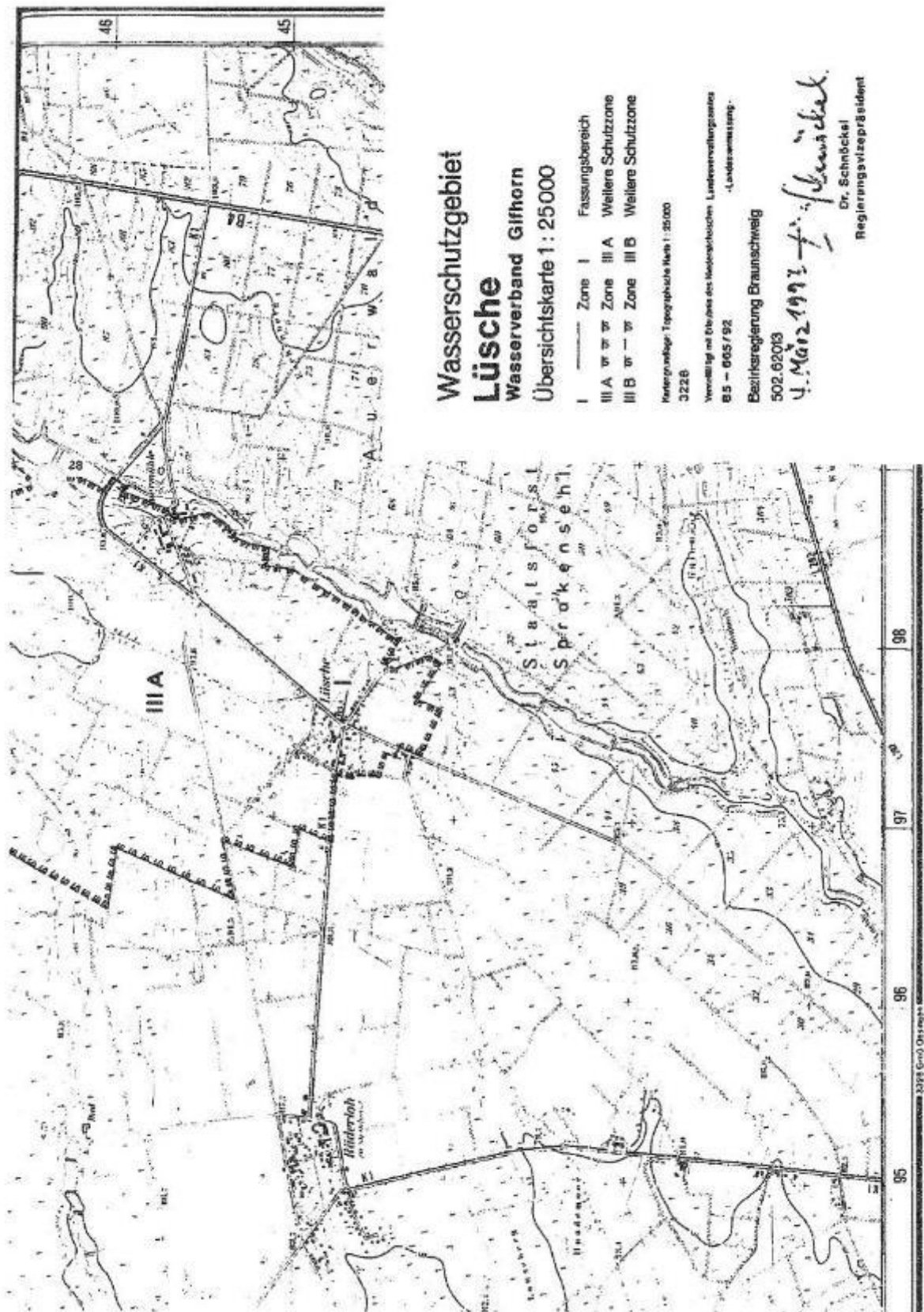
Amtbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 7 vom 01. 04. 93

	Schutzzone III A III B			Schutzzone III A III B	
über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v	16. Anlegen von Gärfuttermistern		
b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v	a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v
c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von			b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b
aa) Siedlungen	v	b	c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	-	-
bb) Einzelbebauung	b	b	d) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	-	-
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	b	17. Anwendung chemikalischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)		
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	b	b	a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	b	-	b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	-	c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	v	v
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	b	b	d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	18. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist	b	b
7. a) Aufbringen von Fäkalschlamm	v	v	19. Unterhalten von Gewässern mit chemischen Mitteln	v	v
b) Aufbringen von Klärschlamm unbehandelt	v	v	Wassergefährdende Stoffe		
c) Aufbringen von Klärschlamm vorbehandelt im Rahmen der kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	b	b	20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
Land- und Forstwirtschaft			21. Anlagen zum Umgang (§ 161 NWG) mit wassergefährdenden Stoffen i.S. von § 161 Abs. 5 NWG		
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
9. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesaft oder Geflügelkot auf			aa) bis zu 40 000 l	b	b
a) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	bb) über 40 000 l	v	v
b) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Böden			b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
von der Ernte bis 28./29. Februar	v	v	aa) bis zu 100 000 l	b	b
01. März bis zur Ernte	b	b	bb) über 100 000 l	v	v
c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte sowie Grünland			22. Einrichten oder Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v
von 15. September bis zum 28./29. Februar	v	v	23. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v	v
vom 01. März bis zum 14. September	b	b	b) Einsatz von Ketteneschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Güte-Sicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
10. Aufbringen von Stallmist	-	-			
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v			
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	b	b			
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v			
d) Kahlschlag	b	b			
12. Gärtnereischer Gemüseanbau	b	b			
13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten oder Feldgemüse (Raps), ausgenommen Zuckerrüben	b	b			
14. Anlegen oder Erweitern von Kleingartenkolonien oder Gartenbaubetrieben	v	v			
15. a) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v			
b) Lagern von Gülle oder Jauche in					
aa) Behältern mit Sickerwasserkontrolle	b	b			
bb) Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	v	v			
cc) Erdbecken	v	v			

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 7 vom 01. 04. 93

Schutzzone III A III B		Schutzzone III A III B	
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	b -	maßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	b b
25. Beförderung wassergefährdender Stoffe		b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenaabbau)	
a) in Rohrleitungen gem. § 155 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v v	aa) mit Freilegung des Grundwassers	v b
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b b	bb) ohne Freilegung des Grundwassers	b b
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen siehe unter 21.)		41. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	b b
aa) unterirdisch verlegt	v v	42. Durchführung von Sprengungen	b b
bb) oberirdisch verlegt	b b	43. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	b b
26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagern oder Aufhalten dieser Stoffe	v v	44. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v b
Abfall		45. Anlegen von Dränen und Vorflutern	b -
27. Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v v	§ 5	
28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v v	Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 17 der Landkreis Gifhorn (Untere Wasserbehörde) auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.	
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		§ 6	
29. Errichten von baulichen Anlagen		Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Gifhorn (Untere Wasserbehörde) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.	
a) als Einzelbebauung	b b	§ 7	
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.	
aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v v	§ 8	
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b b	Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).	
30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	b -	§ 9	
31. a) Bau von Bahnhöfen	b -	(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.	
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v b	(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.	
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen	v v	(3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.	
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v b		
34. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v b		
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v v		
36. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	b b		
37. a) Neuanlegen von Friedhöfen	v v		
b) Erweitern von Friedhöfen	v b		
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v v		
39. Anlegen oder Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung	b b		
Bodeneingriffe			
40. Erdaufschlüsse			
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Bau-			





Eintrag in den
05. Juli 2007

Verordnung

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.06

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung 2006	199
Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung	201
Abfallbilanz 2005	202
Zweite Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000	203
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	204
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Gebühren und Entgelte zur Deckung der Kosten für unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und -erzeug- nissen vom 24.10.1988	206
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tier- seuchenbehördlichen Allgemeinverfügung - Ausnahme von der Aufstellungspflicht für Geflügel für das Gebiet des Landkreises Gifhorn	207
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung	207
5. Änderung der Anlage zur Rettungsdienst- gebührensatzung vom 27.09.1995, in Kraft getreten am 01.10.1995	207



ABL Nr. 6/2006

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz- gebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006	208
2. Satzung zur Änderung der Abfall- entsorgungssatzung vom 01.01.2004	208

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2006	210
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2006	212
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	213
	Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	215
	Kindertagesstättengebührensatzung	218
Gemeinde Tiddische	Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ im OT Holtlingen	220
Gemeinde Türlau	Bebauungsplan „Schwerinsfeld-Neufassung und Erweiterung“ im OT Türlau-Fahrenhorst	222
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2006	224
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	225
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Dannigskamp“, zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Triftweg“ mit ÖBV	227
	Satzung über die Festlegung des im Zu- sammenhang bebauten Ortsteiles	230
	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	231
Gemeinde Leiferde	Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen	235

ABL Nr. 6/2006

§ 3**In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderung des Gebührentarifs tritt mit dem 01.05.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 28.04.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin**Verordnung****zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.05.2006**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüsche des Wasserverbandes Gifhorn vom 04.03.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 04.05.2006
AZ: 6637-23

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin**2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung
des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 28.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2000

Braunschweig, 01. Oktober 2000

18

Inhalt

A: Personalsnachrichten	Seite	Dr: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	Seite
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	200	123. Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Wolfenbüttel, Stadteil Fallerleben, anlässlich der Veranstaltung des „Kartoffel-Sonntages“ am Sonntag, den 15.10.2000 vom 13.09.2000	205
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		124. Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 01.08.2000, über die Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen	206
122. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönwörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000	200	125. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter vom 11.08.2000	206
		E: Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 28. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalsnachrichten

1. Bezirksregierung Braunschweig

E. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studiendirektorin Marianne Brocks, Berufsbildende Schulen in Helmstedt, den Dienstposten einer Oberstudiendirektorin als Leiterin der Berufsbildenden Schulen II in Wolfenbüttel.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

122.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnung Schönwörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnung Schönwörde des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- IIIa und IIIb (weitere Schutzzonen)

(2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft beginnend am Bahnhof der Ortschaft Wahrenholz in nordwestlicher Richtung durch die Ortschaft Wahrenholz und weiter über den Schierlohsberg bis zum Messenmoorgraben. Von dort schwenkt die Grenze in Richtung Norden über den Mühlen-Berg und östlich an der Ortschaft Langwedel vorbei und weiter nordöstlich bis zur Eisenbahnstrecke Celle - Wittingen. Die Schutzgebietsgrenze knickt nunmehr südöstlich in Richtung Kneesebeck ab, führt am südlichen Ortsrand vorbei und weiter bis zum Versuchsgelände der Volkswagen AG. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Südwesten am Forsthaus Malloh und an der Ortschaft Transvaal vorbei, bis sie auf den Ausgangspunkt beim Bahnhof Wahrenholz trifft.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 5000 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn, der Stadt Wittingen und den Samtgemeinden Hankensbüttel und Werendorf.

Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

Amtsbl. f. d. Reg. Bes. Erg. Nr. 18 vom 01.10. 2000

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser:

**Schutzzone
II IIIA IIIB**

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken oder Verrieseln von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Stränge oder vergleichbare Einrichtungen v v v
 - b) Versickern von Abwasser mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dach- oder Terrassenflächen v v v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmeaustauschanlagen v v b
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer v b b
4. Bau und Betrieb von Abwasserleitungen
 - a) ohne Beachtung des ATV-Arbeitsblattes A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" v v -
 - b) unter Beachtung des vorgenannten Arbeitsblattes v b -
5. a) Bau von Abwasserbehandlungsanlagen v b b
 - b) Bau von Abwassersammelgruben v v v
6. Verrognen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung v v v
7. Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung
 - a) auf erwerbsgärtnerisch genutzte Böden oder Dauergrünland v v v
 - b) auf landwirtschaftlich genutzte Böden (außer Dauergrünland)
 - ba) bei weniger als 30% Trockensubstanzgehalt v entspr. Nr. 10
 - bb) bei mehr als 30% Trockensubstanzgehalt v entspr. Nr. 11

Land- und Forstwirtschaft

Auf die Einhaltung der in § 8 genannten Vorgaben zum Bewirtschaftungsziel und der Aufzeichnungspflicht wird hingewiesen.

**Schutzzone
II IIIA IIIB**

8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerichteten Düngung v v v
9. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden v v v
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft auf
 - a) Grünland
 - aa) vom 01.10. bis 31.01. des folgenden Jahres v v v
 - ab) in der übrigen Zeit v b b
 - b) unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden
 - ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres v v v
 - bb) in der übrigen Zeit unmittelbar vor Bestellung v b b
 - c) bestellte oder unmittelbar vor der Bestellung stehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden
 - ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v v
 - Ausnahme:** Düngung zu Zwischenfrüchten oder Winterraps bis zum 15.09. v b b
 - cb) in der übrigen Zeit v b b
 - d) forstwirtschaftlich genutzte Böden v v v
11. Aufbringen von Stallmist auf
 - a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.12.
 - Ausnahme:** Düngung zu Zwischenfrüchten oder Winterraps bis zum 15.09. v b b
 - b) forstwirtschaftlich genutzte Böden v v v
12. Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.01. des folgenden Jahres
 - Ausnahme:** Startdüngung zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergetreide nach Getreide oder sonstige Früchte für die ein Düngbedarf nachgewiesen wird bis zum 15.09. bei Verzicht auf sonstige N-haltige Düngemittel - - -
13. Aufbringen von Kompost auf
 - a) Landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden v b b
 - b) Forstwirtschaftlich genutzte Böden v v v

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 18 vom 01.10. 2000

	Schutzzone				Schutzzone		
	II	IIIA	IIIB		II	IIIA	IIIB
14. Ausbringen von weiteren Sekundärstoffdüngern oder Reststoffen aus				21. Wirtschaftsdünger			
a) Der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	v	b	b	a) Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
b) Der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden	v	v	v	b) Zwischenlagern von Stallmist	v	b	b
15. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung				c) Lagern von Gülle oder Jauche in			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v	ba) Erdbecken	v	v	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	b	b	bb) Behältern mit Leckerkennungs-system	v	b	b
16. Grünlandumenerung, aufgenommen sind umbruchlose Verfahren	b	b	b	bc) Behältern ohne Leckerkennungs-system	v	v	v
17. Flächenstilllegung				22. Anlegen von Gärfermentieren			
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brache)				a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v	v
Aa) ohne aktive Begrünung	v	v	v	b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auf-fangvorrichtung für Silagesäfte	v	b	b
Ab) mit aktiver Begrünung	b	b	b	c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	-	-
Ausnahme: leguminosenfreie Herbstbegrünung	-	-	-	d) als haugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auf-fangvorrichtung für Silage-sickersäfte	v	-	-
b) Umbruch von Dauerbrachen				23. Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz oder die Pflanzenbehandlung außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v	v
Ba) vom 01.07. bis 31.01. des Folgejahres	v	v	v	24. Beweidung			
Ausnahme: Anbau von Wintertraps als Hauptfrucht	v	-	-	a) Dauerpferche	v	v	v
Bb) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	v	b) Beweidung mit Zufütterung	v	b	b
18. Feldanbau von				25. Einrichten von Holzpalterplätzen mit Beregnung	v	b	b
a) Raps und Leguminosen ohne aktive vorwinterrliche Begrünung (Ausfall-raps entspricht einer aktiven vorwinterrlichen Begrünung) nach der Ernte (Umbruch der Begrünung nach dem 15.01.)	v	v	v	Wassergefährdende Stoffe			
b) Gemüse (> 0,25 ha)	b	b	b	26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff NWG in Verbindung mit der VAWG	v	v	v
19. Kehlischlag von forstlich genutzten Flächen				27. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
a) Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v	v	a) oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bzw. einer Masse			
b) Zu sonstigen Zwecken				aa) über 100 m³ bzw. t WGK 2	v	v	v
ba) auf Flächen > 0,5 ha	v	v	v	ab) über 1 m³ bzw. t WGK 3	v	v	v
bb) auf Flächen < 0,5 ha	v	b	b	ac) andere Anlagen	v	b	b
20. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen, Gartenbaubetrieben oder Deuerkleingartenanlagen	v	b	b	b) unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bzw. einer Masse			
				ba) über 1.000 m³ bzw. t WGK 1	v	v	v

Amtsbl. f. d. Reg. Bes. Brg. Nr. 18 vom 01.10. 2000

	Schutzzone II IIIA IIIB		
bb) über 10 m ³ bzw. t WGK 2	v	v	v
bc) über 0,1 m ³ bzw. t WGK 3	v	v	v
bd) andere Anlagen	v	b	b
28. Errichten oder wesentliches Ändern von standortgebundenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an vorhandenen Betriebsstandorten	b	b	b
29. Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anlegeverkehr	v	-	-
30. Befördern von wassergefährdenden Stoffen			
a) in Rohrleitungen gemäß § 166 NWG V	v	v	v
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	b
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten und nicht Bestandteil von Anlagen gemäß § 161 Abs. 1 NWG sind			
ca) unterirdisch verlegt	v	v	v
cb) oberirdisch verlegt	v	b	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	v
31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe	v	v	v
Abfall			
32. Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v	v
33. Autowrackplätze oder Schrottanlagen			
a) Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks - Autowrackplätze -	v	v	v
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v	v
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b	b
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
34. Ausweisung von Baugebieten			
a) für Wohnbebauung	v	b	b
b) für Gewerbe	v	v	b

	Schutzzone II IIIA IIIB		
35. Errichten von Gebäuden			
a) Errichten von Wohngebäuden	v	b	b
b) Errichten von Gebäuden einschließlich Nebenanlagen zur industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Nutzung	v	v	b
c) Errichten von Gebäuden einschließlich Nebenanlagen zur landwirtschaftlichen Nutzung	v	b	b
36. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen			
a) ohne Beachtung der Richtlinien für Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (RStWaG)	v	v	v
b) unter Beachtung der unter vorgenannten Richtlinien	v	b	b
37. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	v	b	b
b) Bau oder Erweiterung von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
38. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	v
39. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	v
40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	v
41. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	v
42. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b	b
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, Golfplätze, Rennbahnen für Motorsport)	v	v	v
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege und -flächen	v	v	v

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 18 vom 01.10. 2000

	Schutzzone		
	II	II	II
43. Friedhöfe			
a) Neuanlagen von Friedhöfen	v	v	v
b) Erweitern von Friedhöfen	v	b	b
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v	v
45. Anlagen oder Verändern von Fischteichen	v	b	b
Bodeneingriffe			
46. Erdaufschlüsse			
a) soweit sie räumlich und zeitlich nicht eng begrenzt sind (eng begrenzt z.B.: kurzzeitige Abgrabungen oder Ausschüttungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b	b
b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)			
ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b	b
47. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b	b
48. Durchführen von Sprengungen	v	b	b
49. Bohrungen			
a) Abteufen von Bohrungen, mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben bis 2 m Tiefe erforderlichen Bohrungen	v	v	b
b) Abteufen von Bohrungen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen	b	b	.
50. Bau von Erdsich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	b
51. Anlagen von Dränen und Vorflutern	v	b	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann, mit Ausnahme der Ziffer 23, der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 9 bis 24 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässer-schutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

(3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einseitflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen.

Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

Amtsbl. f. d. Reg. Bes. Erg. Nr. 18 vom 01.10.2000

(5) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(6) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{org} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und/oder der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und/oder um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnung erforderlich sind.

§ 10

(1) Soweit eine Schutzbestimmung nach § 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55 - 59 NWG zu regeln.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und § 5 NWG i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100000 DM geahndet. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 31.08.2000
502.62013 GF

Bezirksregierung Braunschweig

Franke
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

123.

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Wolfsburg, Stadtteil Fallersleben, anlässlich der Veranstaltung des „Kartoffel-Sonntages“ am Sonntag, den 15.10.2000 vom 13.09.2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 27.11.1956 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit Hd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten

(Zust.VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Aus Anlaß der Veranstaltung „Kartoffel-Sonntag“ dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Wolfsburg, Stadtteil Fallersleben, am Sonntag, den 15.10.2000, innerhalb des Geltungsbereiches Marktstraße, Denkmalplatz, Westerstraße, Bahnhofstraße, Kampstraße, Neues Tor, Mühlenkamp, Wolfburger Landstraße abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 15.10.2000, von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen, die in dieser Zeit geöffnet haben, müssen am vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Weitere gesetzliche Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Nds. Feiertagsgesetzes des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß sind zu beachten.

(2) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2000 in Kraft und am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Wolfsburg, 13.09.2000

Der Oberstadtdirektor
gez. Schnellkecke

124.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 01.09.2000, über die Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen

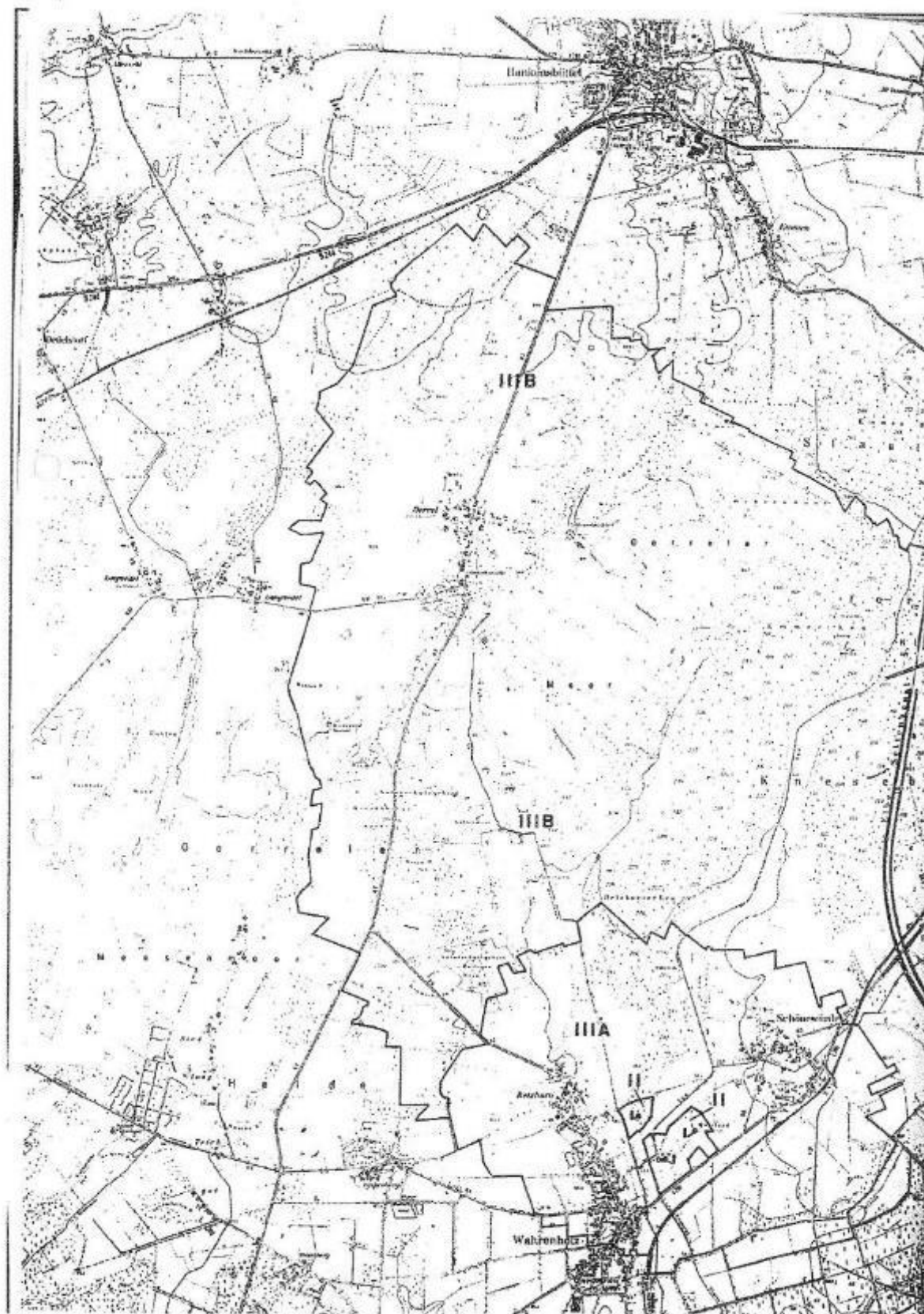
-301.13 - 122 56 - 50-

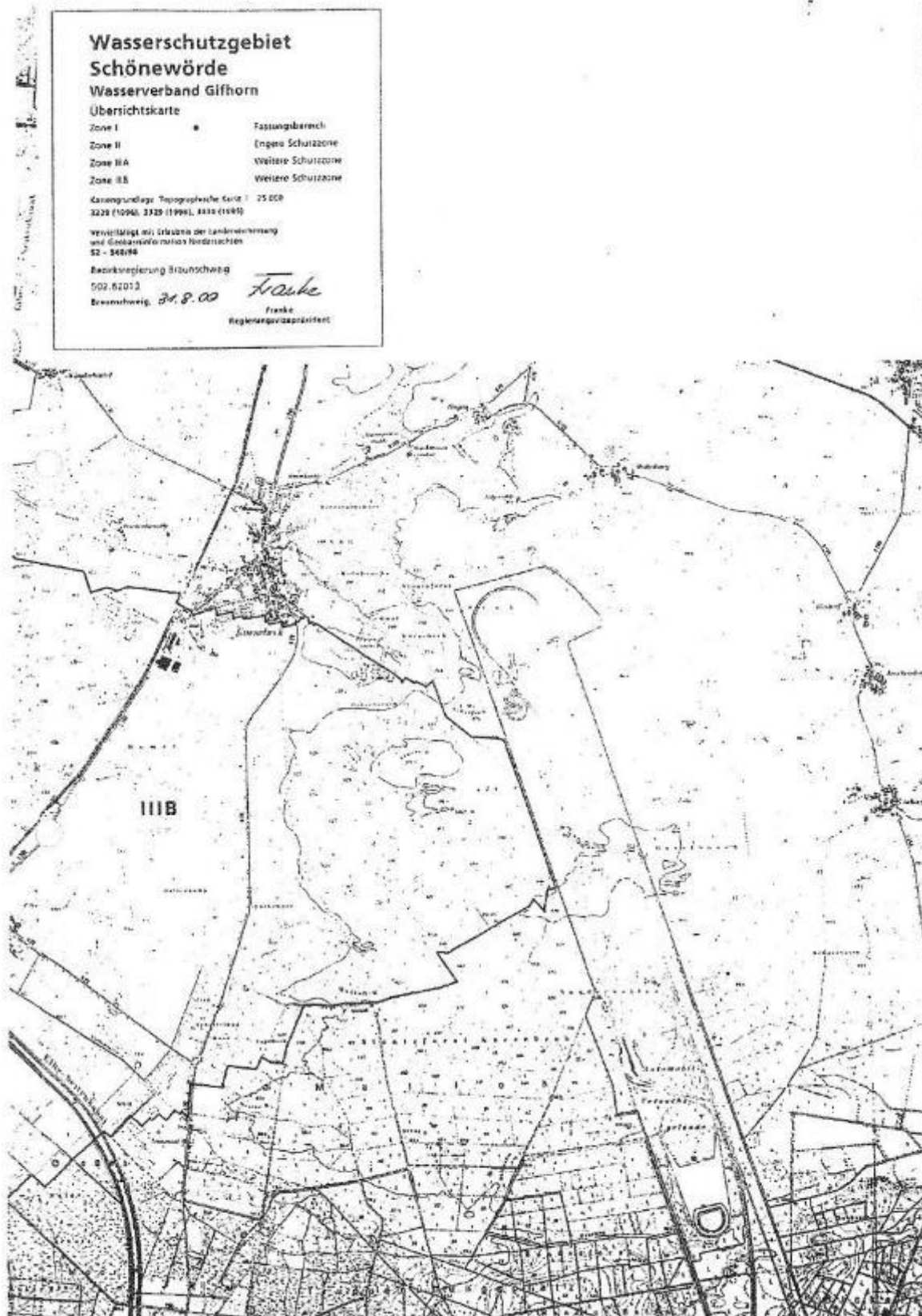
Gemäß Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 335, 393) habe ich dem Trabrennverein Gelsenkirchen e.V. die Erlaubnis erteilt im Jahre 2000 in den nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten Wettannahmen für deutsche Trabrennpferde zu betreiben:

- 1.) in 38100 Braunschweig, Hintern Brüdern 27
- 2.) in 38414 Braunschweig, Ernst Amme Str. 24

Im Auftrage

T w i e h a u s





EINGETRAGEN am
 19. Juli 2007
 Wasserverband Gifhorn

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 14



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.05

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 507

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes 508

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 509

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn 526

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung 526

15. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 527

Bebauungsplan Nr. 14 „Eyßelheldeweg“, Neufassung, Teilbereich 4 (Weißdornbusch) und Bebauungsplan Nr. 47/80 „Am Allerkanal“, 1. Änderung 527

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten 530

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

ABL Nr. 14/2005

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes
Gifhorn vom 12.12.2005**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Schönewörde des Wasserverbandes Gifhorn vom 31.08.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2005
AZ: 6637-21

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**12. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2006 in der

Reinigungsklasse 1 = 2,12 Euro/Meter

Reinigungsklasse 2 = 10,96 Euro/Meter

ABL Nr. 1/2019

V e r o r d n u n g**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel
des Wasserverbandes Gifhorn
vom 14.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

§ 1**Anlass**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Ettenbüttel des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG ist der Wasserverband Gifhorn mit Sitz in Gifhorn sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2**Einteilung in Schutzzonen**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - IIIA, IIIB (weitere Schutzzonen)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der beim Landkreis Gifhorn und in den betroffenen Gemeinden (Müden, Meinersen, Hillerse und Leiferde) während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 24,5 km².
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen (A und B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

ABL Nr. 1/2019

§ 4**Schutzbestimmungen für die Schutzzone I**

- (1) Die Schutzzonen I dürfen durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgungsunternehmen handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte in den Schutzzonen I verboten.

§ 5**Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III (A und B)**

In den Schutzzonen II und III (A und B) des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6**Genehmigungen**

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

ABL Nr. 1/2019

- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
 - d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 13 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Unteren Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 (v) kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 5 hat die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot gilt § 13 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

ABL Nr. 1/2019

§ 8

Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.
- (3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N₂ der mittels N₂-Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 Milligramm je Liter übersteigt, ist die Stickstoffdüngung auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:
 - Alle Früchte außer Grünland:
Reduzierung der Stickstoffdüngung um mindestens 10 % gegenüber der Düngeempfehlung der zuständigen Düngebehörde und Verzicht auf Zuschläge
 - Anrechnung der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht für die Folgefrüchte mit mindestens 25 % des GesamtstickstoffsDie Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Absatz 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DüV zusätzlich die durchgeführte Stickstoff- und Phosphorzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Datum der Düngung, Art und Menge/ha des Düngemittels sowie Menge/ha der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

ABL Nr. 1/2019

§ 10**Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - die Entnahme von Bodenproben,
 - die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11**Bestehende Anlagen, Bestandsschutz**

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen, vorbehaltlich geltender Regelungen, Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12**Entschädigung und Ausgleichsleistungen**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat der Begünstigte dafür nach § 52 Absatz 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 98 WHG von der zuständigen Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen dem Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Absatz 5 und 99 WHG in Verbindung mit § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 13**Kontrolle**

- (1) Auf Verlangen der zuständigen Unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Absatz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 Absatz 1 und nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

ABL Nr. 1/2019

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Absätze 1 - 4 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Absatz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 Absatz 6 oder § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) bis g) können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 **Einzelentscheidungen**

- (1) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (2) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann die Begünstigte nach § 1 verpflichten, die nach § 10 und Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, 14.12.2018
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000⁴
Anlage 2 - Schutzbestimmungen
Anlage 3 - Lageplan 1 : 5.000⁵

⁴ abgedruckt auf Seite 134 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf den Seiten 135 – 155 dieses Amtsblattes

ABL Nr. 1/2019

Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II, III (A und B)

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 (2) verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

Abwasser		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder -versickerung)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, auf dem jeweiligen Grundstück	g	-	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen			
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	g	g
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
2.3.1	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 NWG	g	-	-

ABL Nr. 1/2019

		Zone II	Zone III A	Zone III B
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen, die den jeweiligen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entsprechen	v	g	g
4.2	Abflusslose Sammelgruben	v	v	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-

	<u>Landbewirtschaftung</u>	Zone II	Zone III A	Zone III B
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v	v
7.1	<u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v	v
9.	Pflanzenbedarfsgerechtes aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nummer 13 DüV			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28.02.	v	v	v

ABL Nr. 1/2019

9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis 31.03 Ausnahme: Aufbringung ab dem 15.03. <u>Ausgenommen:</u> Aufbringen von festem Kompost bis zum 15.2.	v	v	v
		v	g	g
		v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Getreideernte bis zum 15. September, sofern ein Düngbedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff je Hektar bzw. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar	v	v	v
10.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. Dezember	v	v	v
10.2.2	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngbedarf nachgewiesen wurde.	v	-	-
10.2.3	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2.4	durch ökologisch wirtschaftende Betriebe	g	g	g
10.3	auf Grünland			
10.3.1	vom 01. Oktober bis 15. Dezember	v	v	v
10.3.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.4	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v

ABL Nr. 1/2019

11.	Aufbringen von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar pro Schlag und Jahr aus organischen Düngemitteln und organisch mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration zuzüglich des Parameters Exzess-N ₂ , der mittels der N ₂ -Argon-Methode ermittelt wird, im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Aufbringen von mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v	v
11.1.1	Ausnahme: Ökologisch wirtschaftende Betriebe	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterrap nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	-	-	-
12.1.4	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v

ABL Nr. 1/2019

13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
13.2.1	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
13.2.2	Grünland, das zur Umnutzung zu Wald vorgesehen ist	g	g	g
14.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g	g
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
		Zone II	Zone III A	Zone III B
16.	Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März			
16.1	mit einer aktuellen Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g	g
17.	Anbau von Mais, Raps, Kartoffeln, Leguminosen oder Weizen	g	g	g
18.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche bis Ende des Jahres.	v	v	v
19.	Anbau von Sonderkulturen	g	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
19.1	Anbau von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
20.	Umgang mit Brachen			
20.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
20.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
20.3	In der übrigen Zeit	g	g	g
21.	Wald			
21.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			

ABL Nr. 1/2019

21.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
21.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g	g
21.2	Aufforstung			
21.2.1	Erstaufforstung	g	g	g
21.2.2	Wiederaufforstungen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
22.	Lagern von organischen Düngern			
22.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
22.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
22.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g	g
22.1.3	in baugenehmigten einwandigen Behältern ohne Leckageerkennung	v	v	v
22.1.4	in Erdbecken	v	v	v
22.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Mist, Komposte oder separierte Gärreste)			
22.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
22.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v
22.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung ohne Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	v	v
22.2.4	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung mit Leckerkennung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
22.2.5	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
23.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
23.1	Bereitstellen von Festmist > 25 % TS oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 1 Woche (Zwischenlagerung auf dem Feld bei jährlichem Standortwechsel)	v	-	-
23.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-

ABL Nr. 1/2019

24.	Lagern von Silagen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
24.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g	g
24.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und einwandiger Auffangvorrichtung für Silagesäfte mit Leckerkennung oder mehrwandiger Auffangvorrichtung	v	-	-
24.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zu den Fassungsanlagen	-	-	-
25.	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g	g
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	v	v	v
26.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Förderbrunnens oder einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
26.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Einzelbrunnens oder über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert je Einzelsubstanz bzw. in einer Konzentration über 1,0 µg/l je Einzelsubstanz in einer Grundwassermessstelle gefunden wurde. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
		Zone II	Zone III A	Zone III B
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
27.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft im Rahmen einer Genehmigung nach § 22 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz der zuständigen Behörde	g	g	g
28.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	v

ABL Nr. 1/2019

<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
29.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG			
29.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
29.2	Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	-	-	-
30.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
30.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge	v	-	-
	<u>Ausgenommen:</u>			
31.1	Anliegerverkehr im Sinne des Straßenrechts	-	-	-
31.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 366) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils gültigen Fassung freigestellt sind	-	-	-
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen	v	v	v
33.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v	v

<u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u>		Zone II	Zone III A	Zone III B
34.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
34.1	Deponien	v	v	v
34.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v

ABL Nr. 1/2019

34.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann <u>Ausgenommen:</u>	v	v	g
34.3.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
35.	Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g	g
36.	Kompostierung			
36.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
36.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g	g
36.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
37.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
37.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
37.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne von § 9 BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
37.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
38.	Altlasten			
38.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
38.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g

Bau- und Sondernutzungen		Zone II	Zone III A	Zone III B
39.	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
40.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
40.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
40.1.1	Erweiterung von Gärrestlagerraum	v	g	g

ABL Nr. 1/2019

40.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>	g	-	-
40.2.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht			
40.2.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
40.2.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-	-
41.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
41.1	Einwandige Behälter ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
41.2	Behälter mit Leckerkennung	v	g	g
42.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
42.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser mit Leckerkennungseinrichtung	v	g	g
43.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
43.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
43.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
43.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g

		Zone II	Zone III A	Zone III B
44.	Bergbau			
44.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
44.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g

ABL Nr. 1/2019

44.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
44.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
45.	Verkehrsflächen			
45.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>			
45.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
45.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
45.1.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen (unter Berücksichtigung von Schutzbestimmung 48)	g	g	g
46.	Bahnanlagen			
46.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
46.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
46.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*)	g	-	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nummern 26, 27 und 28			
47.	Luftverkehr			
47.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v	v
47.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	v	g	g
47.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
48.	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v	v
49.	Energieversorgung			
49.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
49.1.1	unterirdisch	v	g	g

ABL Nr. 1/2019

49.1.2	oberirdisch	g	g	g
49.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
50.	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
50.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
50.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
50.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
51.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
51.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport) <u>Ausgenommen:</u>	v	v	v
51.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v	g
51.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B.: Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	g	g
51.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
51.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g	g
51.4	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
51.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
52.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
		Zone II	Zone III A	Zone III B
53.	Friedhöfe			
53.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	g	g
53.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
53.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-

ABL Nr. 1/2019

54.	Gewässer			
54.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g	g
55.	Dränen			
55.1	Anlegen von Dränen	v	g	g
55.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-	-
56.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
56.1	als undichtete Anlagen	v	v	g
56.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
57.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g	g
58.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v	v
59.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g
60.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	v	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
61.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*).	v	g	g
62.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
62.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
62.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
63.	Verfüllen von Bodenabbaustellen	v	v	v
64.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
		Zone II	Zone III A	Zone III B
65.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
65.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen	v	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>			
65.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g	g

ABL Nr. 1/2019

65.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g	g
66.	Erdwärmenutzung			
66.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v	v
66.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	v	v
66.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v	v
66.4	Errichtung und Erweiterung von Erdwärmesonden	v	v	v

Fachbereich 9 – Umweltamt **Abteilung 9.4 – Abfallwirtschaft**

Die Loeffen KG, Wittinger Straße 60, 29379 Wittingen hat mit Antrag vom 14.11.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1.5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Erhöhung der Rinderplatzzahlen auf 763 Tierplätze sowie die Errichtung einer Fahrsiloanlage beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Knesebeck, Flur 2, Flurstück 44/3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gifhorn, 31.01.2019

Im Auftrage

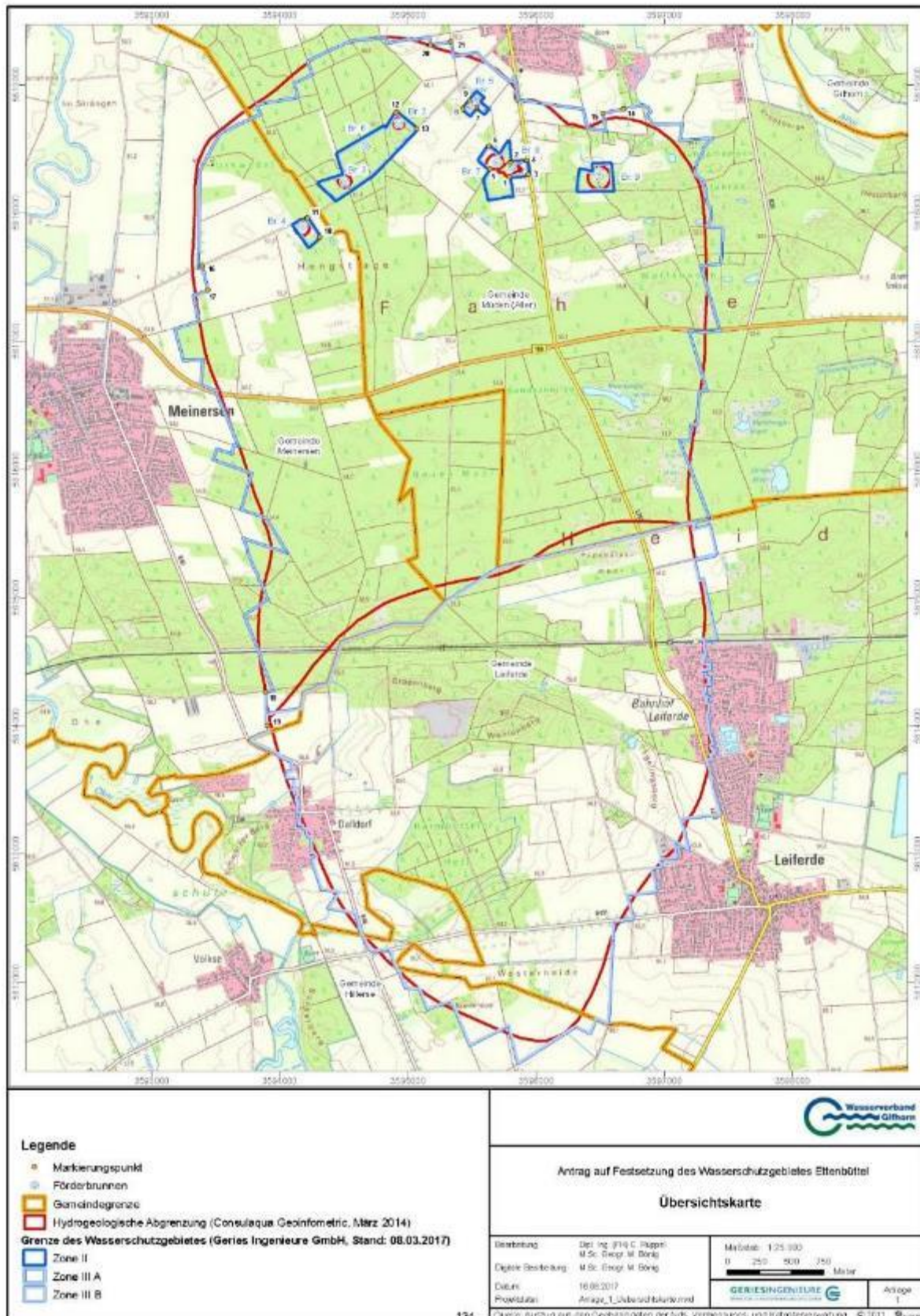
Laue

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn **AZ: 9.4/74.01-02.18**

Die Lübener Geflügel KG, Lüben 8, 29378 Wittingen – Lüben beabsichtigt, in der Gemarkung Lüben (Flur 2, Flurstück 41/4) eine Masthähnchenanlage mit 84.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. Es sollen zwei Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, ein Lagertank für Ammoniumsulfatlösung, vier Futtermittelsilos sowie eine Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser errichtet werden. Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2001

Braunschweig, 17. April 2001

9

Inhalt		
	Seite	Seite
A: Personalnachrichten	81	56. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Fest-
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		setzung eines Wasserschutzgebietes für die
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Autobahn der
53. Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 12.01.2001	81	Verordnungsbetriebe Hann. Münden GmbH vom
54. Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.03.2001	81	13.03.2001
55. Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörden im Regierungsbezirk Braunschweig vom 30.03.2001	81	58. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzge-
56. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 02.04.2001	83	bietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwer-
57. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 06.04.2001	84	kes Wedelheide des Wasserverbandes Gifhorn
		D: Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen
		59. Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 15.03.2001
		61. Haushaltssatzung der Stadt Wolfenbüttel für das
		Haushaltsjahr 2001
		62. Bekanntmachung der Stadt Wolfenbüttel vom 02.04.2001
		63. Änderungssatzung der Stadt Wolfenbüttel über die
		Parzellierung der Schulbezirke für die Wolfenbütteler Schulen
		E. Sonstige Mitteilungen

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studienrätin Broeka, Berufshöfende Schulen II Wolfenbüttel,
das Amt einer Oberstudienrätin an dieser Schule

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

53.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 12.01.2001

Ich beabsichtige, ein insges. 10.777 m² großes bebautes Grundstück der ehemaligen Straßenmeisterei Schöningen, bestehend aus den Flurstücken 13/25, 2/43, 12/15 und 12/18 Flur 25, Gemarkung Schöningen zu veräußern.

Gem. Nr. 1.3 der Grundstücksveräußerungsrichtlinien (Anlage zur VV Nr. 6.3 zu § 64 LHO) ist zu prüfen, ob und inwieweit das o.g. Grundstück für Zwecke des Landes entbehrlich ist.

Bevor Verkaufsverhandlungen in die Wege geleitet werden, wird daher gebeten, evtl. Bedarf an dem Grundstück bis zum 15.05.2001 beim Dezernat 106 der Bezirksregierung Braunschweig anzumelden.

Im Auftrage

Wiggers

54.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.03.2001

STIFTUNG

Mit Verfügung vom 28.03.2001 - 301.11741/42-69 - habe ich die Errichtung der „Brigitte und Friedrich Vollmann-Schulstiftung“ in Bad Lauterberg im Harz sowie deren Satzung vom 28.02.2001 genehmigt. Die Stiftung bezweckt im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung die finanzielle Unterstützung von Schülern in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (z.B. mit Unterrichtsmaterial, Lernhilfen, Anerkennung für den besonderen Einsatz in der Klassen und Schulgemeinschaft).

Die Stiftung kann angeschrieben werden über

Herrn Stadtdirektor Otto Matzenauer,
Brunedarmel 2,
37431 Bad Lauterberg im Harz.

55.

Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörden im Regierungsbezirk Braunschweig vom 30.03.2001

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des / der

Landkreises
Gifhorn
Göttingen

hat in der Sitzung am
11.01.2001
11.01.2001

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 17.04.2001

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Braunschweig
501.40211/1-1282

Braunschweig, 05.04.2001

Im Auftrage

L.S.

Z a b e l

58.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Autobahn der Versorgungsbetriebe Hans. Münden GmbH vom 13.03.2001

Aufgrund des § 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S.347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S.10), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Münden (Wasserwerk Autobahn)“ vom 21.07.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 90) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 13.03.2001
502.52013-0210

Bezirksregierung Braunschweig

Franko
Regierungsvizepräsident

59.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn

Aufgrund der §§ 48 Abs.2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I. (Fassungsbereich)
- II. (engere Schutzzone)
- III. (weitere Schutzzone)

(2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Osten vom Friedhof Wasbüttel zunächst durch den nordöstlichen Teil der Ortslage Wasbüttel, westlich vorbei an Martinsbüttel, kreuzt den Mittellandkanal nordöstlich von Wedelheine bei km ca. 231,3 und weiter bis zu einem Punkt ca. 1 km südöstlich der Ortslage Wedelheine. Die südliche Grenze kreuzt den Mittellandkanal südwestlich von Wedelheine bei km ca. 229 und endet an einem Punkt ca. 1 km südöstlich der Ortslage Maine. Von hieraus führt die Westgrenze teilweise entlang der K 64, östlich vorbei an Ohnhorst in Richtung Isenbüttel. Ca. 1 km nordwestlich von Wasbüttel biegt sie in östlicher Richtung ab und führt als Nordgrenze wieder zum Friedhof Wasbüttel.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 9,28 km².

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und bei den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

- 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen

Verordnungsblatt f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 17.04.2001

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
1.1	Versenken von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	9.2	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	b
1.2	Vermieseln oder Versickern von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, mit Ausnahme häuslicher Abwässer und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers von Grundstücks- oder landwirtschaftlichen Hofflächen	v	v	9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosicker-saft oder Geflügelkot		
1.3	Vermieseln oder Versickern häuslicher Abwässer			9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v
1.3.1	in Siedlungen	v	v	9.2	auf Grünland		
1.3.2	von Einzelbebauung	v	b	9.2.1	vom 01.10. bis 31.01.	v	v
2	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
3	Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	b	9.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v
4	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen			9.4	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
4.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	9.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
4.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	9.4.2	in der übrigen Zeit	v	b
5	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b	10	Aufbringen von Stallmist		
6	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	10.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
Land- und Forstwirtschaft				10.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
7	Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung			10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.12. Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
7.1	auf erwerbsgärtnerisch genutzten Böden, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	10.2.2	in der übrigen Zeit	v	b
7.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen			10.3	auf Grünland	v	-
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v	11	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Düngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras, Winterraps oder sonstige Früchte für die ein Düngbedarf nachgewiesen wird bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v	v
7.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	12	Feldanbau von Raps, Leguminosen oder Gemüse	b	b
7.3	Aufbringen von Fäkal- oder Rohschlamm	v	v	13	Umbruch von Grünland		
8	Aufbringen von Kompost i.S. der Bioabfallverordnung			13.1	zur Nutzungsänderung		
8.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	13.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
				13.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b	b

Entschl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 17.04.2001

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
13.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	b	b	22.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
14	Weiden			22.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	v	b
14.1	Dauerpferche	v	v	23	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	b
14.2	Beweidung mit Zufütterung	b	b	Wassergefährdende Stoffe			
15	Begrünung			24	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v
15.1	Stillelegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v	25	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	v	-*
15.2	Stillelegungsflächen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Flächen mit leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b	* es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwSt-) in der jeweils gültigen Fassung			
15.3	Umbruch von Dauerbrachen			26	Produktion und Verwendung radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	v	v
15.3.1	vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps oder Umbruch einer leguminosenfreien Grasbrache	v	v	27	Löschübungen mit oder Erprobung von Schaumlöschmitteln	v	v
15.3.2	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	28	Transportieren wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	-
16	Anbau von Sonderkulturen (Ausnahme: Gemüse s. Nr.12) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	b	29	Befördern wassergefährdender Stoffe		
17	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	v	29.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v
18	Lagern von Wirtschaftsdüngern			29.2	in Feld- und Feldverladeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
18.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	30	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v
18.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften			Abfall			
18.2.1	in Erdbecken mit Folienabdichtung	v	v	31	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
18.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung	v	v	31.1	Deponien	v	v
18.2.3	in Behältern mit Leckerkennung	v	b	31.2	Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist; siehe § 2 (1) Nr.1 der 4. BImSchV	v	v
18.3	Zwischenlagern von Geflügelstschkot außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	32	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme zur Eigenkompostierung	v	b
18.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	v	b	33	Schrottanlagen und Autowrackplätze		
19	Lagerung von Gärfutter			33.1	Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v
19.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	33.2	Errichtung oder wesentliche Änderung vor Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v
19.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28% und mehr	v	-				
19.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-				
20	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v				
21	Anlage von Dränen oder Vorflutern	v	b				
22	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung						

Entsbl. I. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 17.04.2001

	Schutzzone			Schutzzone	
	II	III		II	III
33.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b	Bodeneingriffe		
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen			46 Erdaufschlüsse		
34 Errichten oder wesentliches Erweitern von baulichen Anlagen			46.1 die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b
34.1 als Einzelbebauung	v	b	46.2 durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)		
34.2 als geschlossene Siedlung für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Kliniken)			46.2.1 mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen Feuchthotopie	v	v
34.2.1 ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	46.2.2 mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchthotopien für Naturschutzzwecke	v	b
34.2.2 mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	46.2.3 ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
35 Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b	47 Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b
36 Bau von Bahnhäusern	v	b	48 Durchführen von Sprengungen	v	b
37 Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	v	v	49 Abteufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	v	b
38 Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v	50 Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdschichtwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
39 Neubau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf-flächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rettungsdienst	v	v	§ 5		
40 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 20 die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Gifhorn.		
41 Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v	§ 6		
42 Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/ oder Auflagen nicht verhütet werden können.		
42.1 Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen	v	b	(2) Soweit für die nach § 4 Nr.7 bis 23 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene		
42.2 Anlage von Tontaubenschießständen	v	v			
42.3 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v			
43 Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b			
44 Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v	v			
45 Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	b			

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 17.04.2001

Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einseitigenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Aussaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernterträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen.

Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Streuobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

- (5) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

- (6) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind ver-

pflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55-59 NWG zu regeln.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 u. 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 13.03.2001
502.62013 GF

Bezirksregierung Braunschweig

Franke
Regierungspräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Dienststellen

60.

Bekanntmachung
der Bezirksregierung Hannover
vom 15.03.2001

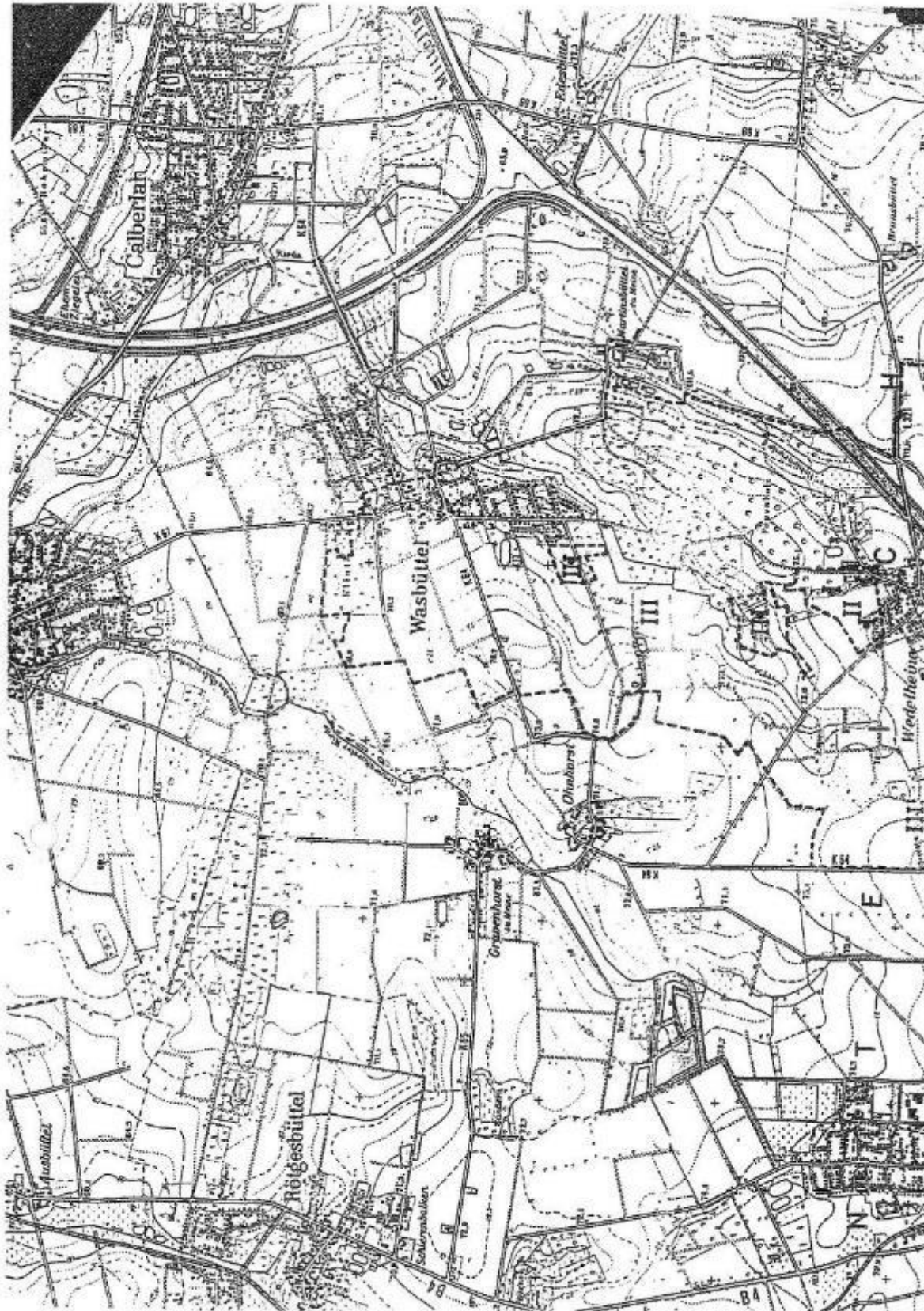
- 301.13 - 12256-1 -

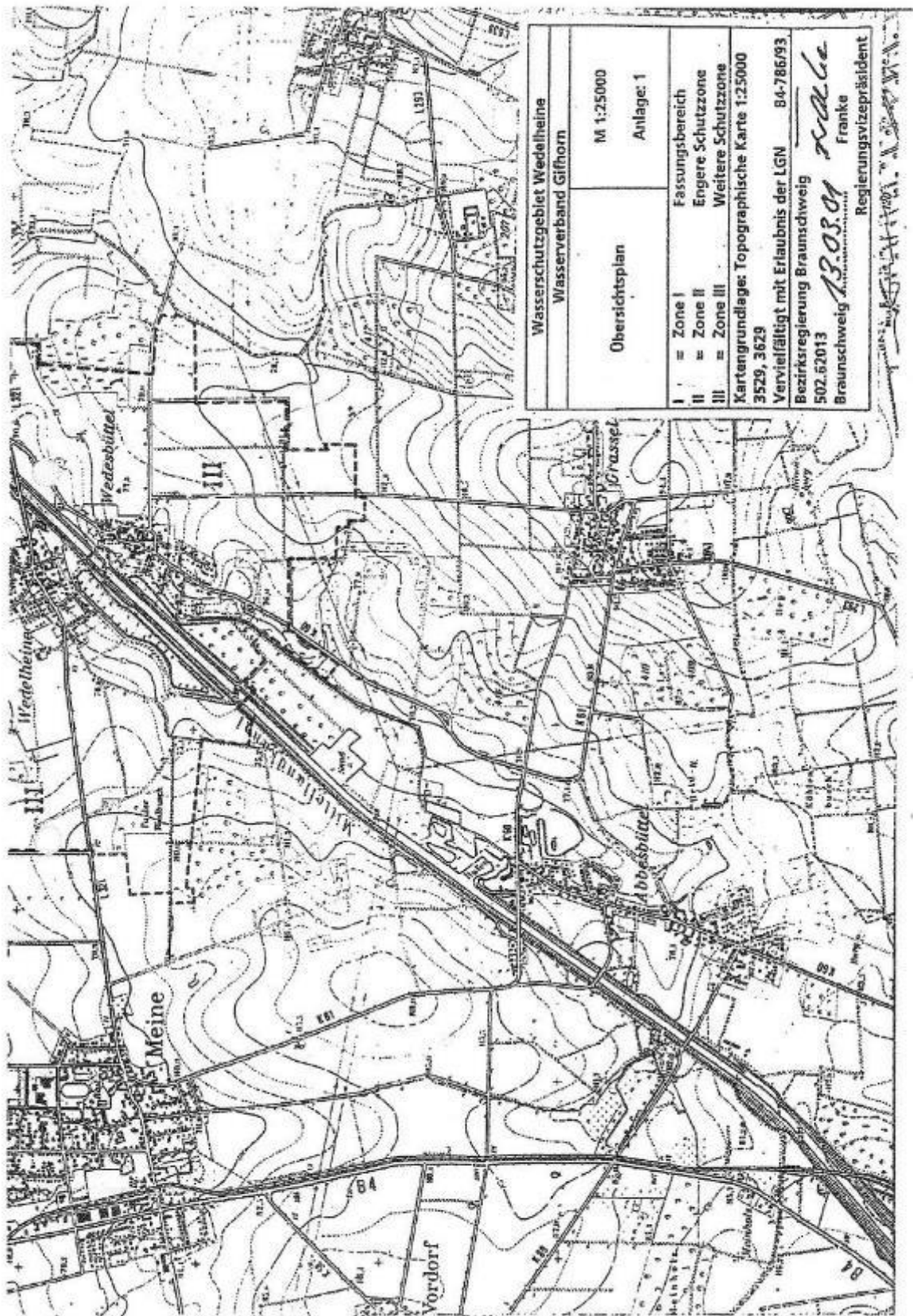
Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Gemäß Rennwett- und Lotteriegesetz vom 08.04.1922 (BGBl. I S. 335, 393) habe ich dem Harzburger Rennverein e.V. für die im Jahre 2001 an den Tagen 12.07., 14.07., 15.07., 17.07., 19.07., 21.07., 22.07., 17.08., 18.08. und 19.08. auf der Harzburger Rennbahn stattfindenden Pferderennen die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators erteilt.

Im Auftrage

Twiehaus





Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.06

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2004 der Fördergesell-
schaft des Landkreises Gifhorn gGmbH 51

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für das Wasserwerk Wedelheine
des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001 52

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN 93. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Hesegarten) - Teilplan 3 52

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG ---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND Haushaltssatzung 2006 54

Gemeinde Barwedel Satzung zur Erhebung von Kosten-
erstattungsbeträgen 55

SAMTGEMEINDE BROME Verwaltungskostensatzung 56

Gemeinde Parsau Satzung über die Festlegung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles
im OT Parsau 63

Gemeinde Tiddische Haushaltssatzung 2006 64

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

ABL Nr. 2/2006

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 26.01.2006

Landkreis Gifhorn
AZ 6637-14

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**Bekanntmachung**

Die am 12.12.2005 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 93. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hesegarten) - Teilplan 3 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 02.02.2006, Az. 61/6121-02/00, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.¹

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 85 dieses Amtsblattes

Amtsblatt *K 2n* S 1259B

für den Regierungsbezirk Braunschweig

1986

Braunschweig, den 03. Februar 1986

3

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	47	34. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Wolfenbüttel und alle seine Nebenanlagen	55
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	35. Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Hilfe- gewährung in Heimen, Anstalten, gleichartigen Einrichtungen und Pflegeheimen, in denen Sozialhilfe gewährt wird — Goslarer Vereinbarung —	58
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannt- machungen der Bezirksregierung Braunschweig	—	36. Bekanntmachung des Katasteramtes Northcim	55
30. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn	47	37. Bekanntmachung des Leinerverbandes	56
31. Abfertigungsspediteure	50	38. Bestätigungsvermerk	57
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	—	39. Bestätigungsvermerk	57
32. VO über das Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Okerufer“ im Bereich der Stadt Wolfenbüttel	51	40. Bekanntmachung des Wahlausschusses der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft	57
33. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Göttingen	54	41. Wahlbekanntmachung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	57
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Eingestellt:

Assessorin Gentich und ernannt zur Regierungsassessorin.
Sie wurde dem Dezernat 102 — Personal, Aus- und Fortbildung —
als Dezernentin zugewiesen.

Ernannt:

Gewerberat Krüwel zum Gewerbeoberrat.
Studienrätin Thies zur Regierungsschulrätin.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Realschullehrerin Woker — Realschule Crenschtraße — zur
Realschullehrerin.
Oberstudienrat Dr. Vornkahl — Technikerschule Braun-
schweig — zum Studiendirektor.
Hauptlehrer Dreykluft — Hauptschule Müden — zum Rektor.
Lehrerin Krontag — Grundschule Destedt — zur Hauptlehrerin.
Forstoberrat Dr. Delfs — Staatliches Forstamt Kneesebeck —
zum Forstdirektor.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektor Möller — Grundschule Gimte — mit Ablauf des Monats
Januar 1986.
Rektor Franke — Grundschule Heinrichstraße — mit Ablauf des
Monats Januar 1986.
Rektor Graune — Erich-Kästner-Schule Göttingen — mit Ablauf
des Monats Januar 1986.
Rektor Kelchheuser — Hauptschule Liebenburg — mit Ablauf
des Monats Januar 1986.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekannt- machungen der Bezirksregierung Braunschweig

30.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08. Januar 1986

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982
(Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 22
des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes
vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246), wird verordnet:

Amtebl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 3 vom 03. 02. 86

§ 1

Zugunsten des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz des Grundwasservorkommens östlich von Groß Schwülper im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I (Fassungsbereich)
III (Weitere Schutzzone)

(2) Die Grenze verläuft im Süden zwischen den Straßen von Groß Schwülper – Lagesbüttel und Groß Schwülper – Rehen, dann im Osten entlang des Bickgrabens. Von dort bildet eine Verbindungslinie in Richtung Warxbüttel die nördliche Grenze und im Westen verläuft die Grenze entlang eines Weges Warxbüttel – Groß Schwülper.

(3) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angelegte topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind.

(4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündigung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und dem Wasserwirtschaftsamt Braunschweig.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Zone III verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Lfd. Nr.	Zone III
1. Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z. B. Ölschmelzen, Metallhütten, chemische Fabriken	v
2. Ablagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Zwecke ihrer Entledigung), z. B. von Ölen, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz	v
3. a) Abwasserbehandlung	b

Lfd. Nr.	Zone III
b) Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasserversickerung, Abwasserschlammsverregnung, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v
4. Durchleiten von Abwasser	b
5. Anlagen zur Versenkung oder Versickerung des von Straßen oder Verkehrsflächen abfließenden Wassers	v
6. Direkte Versickerung und Versenkung von Kühlwasser	v
7. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	b
8. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie und radioaktivem Material	v
9. Krankenhäuser, Heilstätten	v
10. Neue geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisation eingeleitet wird	v
11. Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Verwendung wassergefährdender Stoffe	v
12. Neuanlage von gewerblichen Bauten	b
13. Anlagen zu Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 Abs. 5 NWG	
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
aa) bis zu 40 000 l	b
ab) über 40 000 l	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
ba) bis zu 100 000 l	b
bb) über 100 000 l	v
bc) über 100 000 l, aber nur Wassergefährdungsklasse WGK 0-1	b
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (s. a. „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RStWag))	
15. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel, wenn ausreichende Sicherungen zum Schutze des Grundwassers nicht vorhanden sind	v
16. Transport wassergefährdender Stoffe	
a) in Rohrleitungen gem. § 158 NWG	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 13.); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	
ba) unterirdisch verlegt	v
bb) oberirdisch verlegt	b
17. Neuanlage von Parkplätzen	b
18. Neubau und Umbau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen	b
19. Errichtung von Rangierbahnhöfen	v
20. Offene Lagerung von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und von wassergefährdenden Mineraldüngern im Freien	v

Anlage 7:

Bewilligung/Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung mit Darstellung des Einzugsgebietes

LANDKREIS GIFHORN DIE LANDRÄTIN

Landkreis Gifhorn Postfach 1360 · 38516 Gifhorn
FB 9.2

bei Umzug mit neuer Anschrift zurück



EINGEGANGEN am
13. Aug. 2014
Wasserverband Gifhorn

Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstr. 2 A
38518 Gifhorn

Fachbereich 9 - Umwelt
Gebäude Kreishaus II
Auskunft erteilt Frau Nietner
Zimmer II/202
Telefon 05371 82-668
Fax 05371 82-605
E-Mail Heike.Nietner@gifhorn.de
Ihr Zeichen
Adresszeichen 6630-01-666/2
Datum 11.08.2014

für DMS gescannt
13. Aug. 2014

Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!

1. Änderung der Wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in den Gemarkungen Ettenbüttel, Dieckhorst und Meinersen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 30.06.2014 wird gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGB.I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser für das Wasserwerk Ettenbüttel vom 01.11.2005 wie folgt geändert:

Die Entnahmemengen der Brunnen werden wie folgt neu festgelegt:

Brunnen II:

Gemarkung Ettenbüttel, Flur 12, Flurstück 2/1
Hochwert: 53.18700 Rechtswert: 35.94930

150 m³/h
18.000 m³/w
400.000 m³/a

Brunnen III:

Gemarkung Dieckhorst, Flur 2, Flurstück 73/6
Hochwert: 58.18240 Rechtswert: 35.94510

180 m³/h
21.600 m³/w
700.000 m³/a

Hausanschrift:
Schloßplatz 1, 38518
Gifhorn
Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach besonde-
rer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Vollraburg (BLZ 25061311) 11000502
BIC: NOLADE21GFW IBAN: DE792695131 0011000502
Postbank Hannover (BLZ 25010030) 6226300
BIC: PBNKDEFF260 IBAN: DE18250100300006223300

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-367
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt-Nr.: 19/203/07056
USt-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

- 2 -

für DMS gescannt

13. Aug. 2014

Brunnen IV:Gemarkung Meinersen, Flur 2, Flurstück 76/4
Hochwert: 58.17900 Rechtswert: 35.94180

180 m³/h
21.600 m³/w
700.000 m³/a

Brunnen V:Gemarkung Ettenbüttel, Flur 12, Flurstück 22/15
Hochwert: 58.18860 Rechtswert: 35.95520

100 m³/h
12.000 m³/w
250.000 m³/a

Brunnen VI:Gemarkung Dieckhorst, Flur 2, Flurstück 56/3
Hochwert: 58.18580 Rechtswert: 35.94660

90 m³/h
17.000 m³/w
100.000 m³/a

Brunnen VII:Gemarkung Ettenbüttel, Flur 12, Flurstück 32/2
Hochwert: 58.18395 Rechtswert: 35.95693

180 m³/h
21.600 m³/w
700.000 m³/a

Brunnen VIII:Gemarkung Ettenbüttel, Flur 12, Flurstück 32/2
Hochwert: 58.18348 Rechtswert: 35.95801

150 m³/h
18.000 m³/w
500.000 m³/a

Brunnen IX:Gemarkung Ettenbüttel, Flur 11, Flurstück 4/2
Hochwert: 58.18241 Rechtswert: 35.96529

180 m³/h
21.600 m³/w
700.000 m³/a

jedoch nicht mehr als:

max.	700	m ³ /h
max.	117.500	m ³ /w
max.	2.450.000	m ³ /a

- 3 -

für DMS gescannt
13. Aug. 2014**Hinweis:**

Bestandteil der Erlaubnis ist die Karte „Modellberechnete Abgrenzung des Regenerations- und Durchströmungsgebietes und hydrogeologische Grenze der Schutzzone IIIA/IIIB im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Ettenbüttel für den Prognosezustand WSG (Fördermenge 2,45 Mio m³/a), Stand März 2014“ im Maßstab 1:35.000.

Die Auflagen der Erlaubnis vom 01.11.2005 bleiben bestehen.

Begründung:

Seit dem Jahr 2000 werden in dem Wasserwerk Ettenbüttel Pflanzenschutzmittel im Rohwasser nachgewiesen, ein Brunnen musste dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Als Ersatz wurden inzwischen 4 neue Brunnen gebohrt und in Betrieb genommen. Außerdem wurde der Verbund zwischen den Werken verstärkt und die Fördermöglichkeit im Wasserwerk Schöne-
wörde und die Bezugsmöglichkeit aus dem Wasserwerk Westerbeck erhöht. Trotz des Verbundes mit anderen Werken muss die zuverlässige Versorgung aus Ettenbüttel gewährleistet bleiben, ein vollständiger Ersatz des Werkes Ettenbüttel kann durch den Verbund aufgrund der eingeschränkten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Netzes nicht erreicht werden.

Aufgrund zunehmender Funde auch weiterer Wirkstoffe in Förderbrunnen in Ettenbüttel und aufgrund der vorhandenen Versalzungsproblematik besteht die Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit durch den Bau von neuen Brunnen zu erhöhen. Die zulässige Gesamtentnahme in Höhe von 2.450.000 m³/a soll dabei nicht verändert werden, auch ist keine höhere Ausnutzung des Förderrechtes gegenüber den Vorjahren geplant.

Durch die weiteren Brunnen kann ein vorhandener Brunnen bei einer durchaus denkbaren Überschreitung des PSM-Grenzwertes kurzfristig außer Betrieb genommen werden, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Eine gleichmäßige Verteilung der Entnahme auf eine höhere Anzahl von Brunnen sinkt die Belastung jedes einzelnen Brunnens und damit das Risiko, Belastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung in den Fassungsbereich eines Brunnens zu „ziehen“.

Der beantragten Änderung der Erlaubnis konnte zugestimmt werden, die Voraussetzungen gem. § 8 WHG sind erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist nicht zu erwarten, da die Gesamtfördermenge nicht erhöht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn einzulegen.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

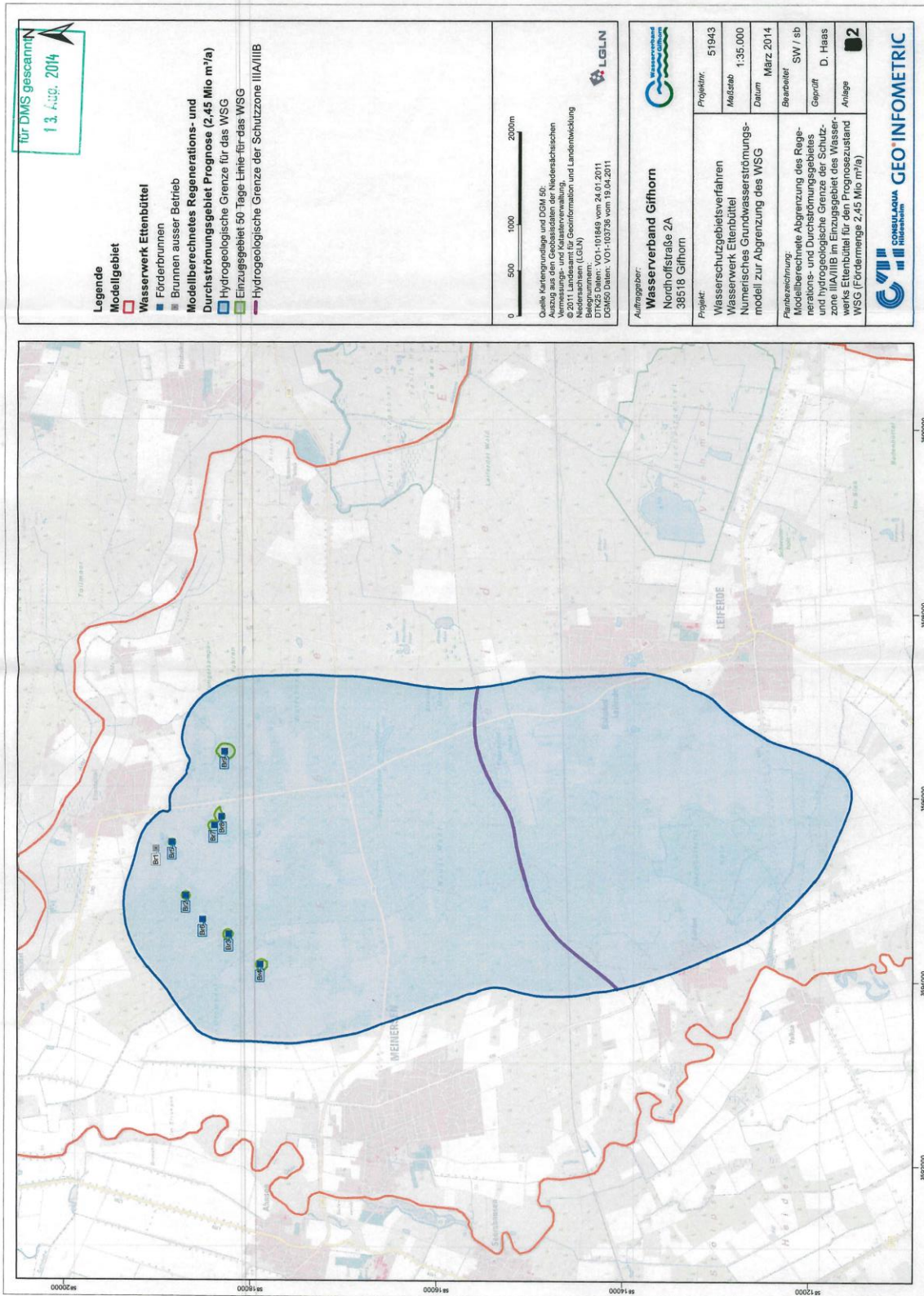
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Nietner



LANDKREIS GIFHORN

DIE LANDRÄTIN



Landkreis Gifhorn - Postfach 1360 - 38518 Gifhorn
66

Wenn unzustellbar - bitte zurück

Wasserverband Gifhorn
Sonnenweg 1 B

38518 Gifhorn

Amt	66 – Umweltamt
Gebäude	Kreishaus II
Auskunft erteilt	Frau Nietner
Zimmer	202
Telefon	(0 53 71) 82-668
Fax	(0 53 71) 82-605
E-Mail	Heike.Nietner@Gifhorn.de
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen	6630-01-129
Datum	29.06.04

Wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Groß Schwülper

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S.144) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.10.2003 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen die Erlaubnis, Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung bis zu einer Menge von

max.	25	l/s
max.	90	m³/h
max.	18.000	m³/m
max.	180.000	m³/a

aus dem Versorgungsbrunnen in der Gemarkung Groß Schwülper, Flur 2, Flurstück 51/27

Rechtswert: 35 98 83

Hochwert: 57 04 46

zu entnehmen.

Die Erlaubnis ist unbefristet.

Auflagen:

1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen verantwortlich.
2. Zur Wassermengenmessung sind bauartzugelassene Messgeräte mit Zählerstandsanzeige, die nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben sind, einzusetzen. Die Messgenauigkeit ist regelmäßig – spätestens nach 6 Jahren – zu überprüfen. Die Bauartzulassung und die Protokolle der re-

Hausanschrift
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102, 170

Sprechzeiten von
Mo.-Fr. 8.30-12.00 und Do. 14.00-17.00 Uhr
Bauordnungsamt:
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach besonderer
Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
(BLZ 269 513 11) 011 000 502
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 62 26 - 300

Telefon: (0 53 71) 82 0
Telefax: (0 53 71) 82 357 (Kreishaus I)
Telefax: (0 53 71) 82 355 (Kreishaus II)

- 2 -

gelmäßigen Überprüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten.

3. Der Umfang der Wasserförderung ist pro Brunnen mittels Wasserzähler nach Tagen, Monaten und Jahren nachzuweisen.
Über die täglich geförderten Wassermengen sind für jeden Brunnen einzeln monatliche Zusammenstellungen und ferner für alle Brunnen zusammen eine Übersicht über die Gesamtjahresentnahmemenge der unteren Wasserbehörde bis Ende Februar des Folgejahres in Listenform oder alternativ auf Datenträger vorzulegen.
Das Datenformat ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
4. Die monatlichen Wasserstandsmessungen in den Brunnen A 1 und P 3 sind wie bisher weiter zu führen.

Hinweise:

1. Von dieser Erlaubnis darf nur im Rahmen der zu diesem Bescheid gehörenden Unterlagen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Erlaubnis steht gem. § 7 NWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassersangeordnet werden.
3. Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
4. Der Wasserrechtsinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
5. Weitere Auflagen, die zur Abwendung von Nachteilen oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
6. Diese Erlaubnis ersetzt weder noch enthält sie nach anderen Vorschriften des Nds. Wassergesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen usw..

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 NWG sind erfüllt.

An der Erteilung dieser Erlaubnis besteht ein öffentliches Interesse, da diese Grundwasserentnahme für eine stabile Trinkwasserversorgung nach Quantität und Qualität für das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Gifhorn erforderlich ist.

- 3 -

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist nicht zu erwarten, da diese Wassergewinnungsanlage bereits seit Jahrzehnten betrieben wird.

Die erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit und aus wasserwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und zumutbar.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine weiteren Anregungen und Bedenken erhoben.

Kostenentscheidung:

Es ergeht ein gesonderter Kostenentscheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Bezirksregierung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Weichsler

LANDKREIS GIFHORN DIE LANDRÄTIN



Landkreis Gifhorn - Postfach 1360 - 38518 Gifhorn
FB 9

Wenn unzustellbar - bitte zurück

Wasserverband Gifhorn
Sonnenweg 1 B
38518 Gifhorn

Eintrag am ...
28.03.2008

Fachbereich 9 - Umwelt
Gebäude Kreishaus II
Auskunft erteilt Frau Nietner
Zimmer 202
Telefon (0 53 71) 82-668
Fax (0 53 71) 82-605
E-Mail Heike.Nietner@Gifhorn.de
Ihr Zeichen
Mein Zeichen 6630-01-37
Datum 17.03.2008

2. Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung für das Wasserwerk Hankensbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 02.07.07 wird gem. § 10 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1.7 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.07.07 (Nds. GVBl. S. 345) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser für das Wasserwerk Hankensbüttel vom 10.02.1966 wie folgt geändert:

Es wird die Erlaubnis erteilt, auf dem Flurstück 97/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hankensbüttel über folgende 3 Brunnen:

Brunnen 2: Hochwert: 58 45 629 und Rechtswert: 36 07 859
Brunnen 3: Hochwert: 58 45 662 und Rechtswert: 36 07 901
Brunnen 4: Hochwert: 58 45 692 und Rechtswert: 36 07 833

Grundwasser in einer Menge von bis zu

200 m³/h
4.000 m³/d
600.000 m³/a

zutage zu fördern, um es für die Trinkwasserversorgung zu ge- und zu verbrauchen.

Die Befristung der Erlaubnis wird aufgehoben. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Auflagen:

1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen verantwortlich.
2. Zur Wassermengenmessung sind bauartzugelassene, eichfähige Messgeräte mit Zählerstandsanzeige, die nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben sind, einzusetzen. Die Messgenauigkeit ist regelmäßig - spätestens nach 6 Jahren - zu prüfen. Die Bauartzulassung und die Protokolle der regelmäßigen Überprüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten.

Hausanschrift
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102, 170

Sprechzeiten von
Mo.-Fr. 8.30-12.00 und Do. 14.00-17.00 Uhr
Bauordnungsamt:
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach besonderer Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
(BLZ 269 513 11) 011 000 502
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 62 26 - 300

Telefon: (0 53 71) 82 0
Telefax: (0 53 71) 82 357 (Kreishaus I)
Telefax: (0 53 71) 82 355 (Kreishaus II)

- 2 -

3. Der Umfang der Wasserförderung ist pro Brunnen mittels Wasserzähler nach Tagen, Monaten und Jahren nachzuweisen.
Über die täglich geförderten Wassermengen sind für jeden Brunnen einzeln monatliche Zusammenstellungen und ferner für alle Brunnen zusammen eine Übersicht über die Gesamtjahresentnahmemenge der unteren Wasserbehörde bis Ende Februar des Folgejahres in Listenform oder alternativ auf Datenträger vorzulegen.
Das Datenformat ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
4. Das Grundwassermonitoring ist weiterzuführen. Der Umfang ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen. Die Ergebnisse sind jährlich zum 15.02. vorzulegen.
5. Das Rohwasser der einzelnen Entnahmefrühen ist einmal jährlich zu untersuchen. Zu Beginn der Untersuchungen nach diesem Rhythmus sind die Parameter der Stufe 1 und 2 des DVGW-Hinweisblattes W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ zu analysieren. Danach sind die Parameter der Stufe 1 des o. g. Hinweisblattes jährlich und zusätzlich die Parameter der Stufe 2 alle fünf Jahre zu analysieren.
6. Die im Konzept zum Grundwassermonitoring des Wasserverbandes Gifhorn erstellt durch das Ing.-Büro Gerles, März 2007 enthaltenen Empfehlungen zum Bau und Betrieb neu einzurichtender Vorfeldmessstellen (Anzahl 2) bzw. bereits bestehender Messstellen (PB1, PB3) zu beachten. Die Messstellen sind unverzüglich einzurichten und zu betreiben.
7. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde sowie dem NLWKN auf Datenträgern bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Das Datenformat ist mit den jeweiligen Stellen abzustimmen.

Hinweise:

1. Von dieser Erlaubnis darf nur im Rahmen der zu diesem Bescheid gehörenden Unterlagen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Erlaubnis steht gem. § 7 NWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassersangeordnet werden.
3. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
4. Die Untersuchungen des Trinkwassers sind in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) durchzuführen.
5. Der Wasserrechtsinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt
6. Weitere Auflagen, die zur Abwendung von Nachteilen oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
7. Diese Erlaubnis ersetzt weder noch enthält sie nach anderen Vorschriften des Nds. Wassergesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen usw.

- 3 -

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 NWG sind erfüllt.

An der Erteilung dieser Erlaubnis besteht ein öffentliches Interesse, da diese Grundwasserentnahme für eine stabile Trinkwasserversorgung nach Quantität und Qualität für das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Gifhorn erforderlich ist.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist nicht zu erwarten, da diese Wassergewinnungsanlage bereits seit Jahrzehnten betrieben wird.

Die erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit und aus wasserwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und zumutbar.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen und Bedenken erhoben.

Kostenentscheidung:

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Nietner

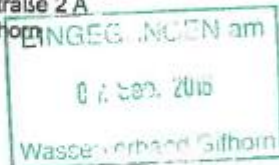
LANDKREIS GIFHORN DER LANDRAT



Landkreis Gifhorn - Postfach 1380 - 38518 Gifhorn
FB 9.2

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstraße 2 A
38518 Gifhorn



Fachbereich 9 - Umwelt
Gebäude Kreishaus II
Auskunft erteilt Frau Nietner
Zimmer II/202
Telefon 05371 82-668
Fax 05371 82-605
E-Mail Heike.Nietner@gifhorn.de
Ihr Zeichen
Aktenzeichen 6630-01-1584
Datum 05.09.2016

Bei Rückantwort bitte immer das Aktenzeichen angeben!

Wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Lüsche

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.04.2016 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen die Erlaubnis, Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Lüsche bis zu einer Menge in nachstehendem Umfang zu entnehmen:

Brunnen 1:

Gemarkung Lüsche, Flur 2, Flurstück 53/3
East: 32597449, North: 5842729

und

Brunnen 3:

Gemarkung Lüsche, Flur 2, Flurstück 53/17
East: 32597469, North: 5842769

Gesamtförderung:

max.	100 m³/h
max.	2.000 m³/d
max.	450.000 m³/a

Bedingungen:

1. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.03.1992 Az: 6630-01-1584 wird hiermit aufgehoben.

Hausanschrift:
Schlossplatz 1, 38518
Gifhorn
Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfenbüttel
BIC: NOLADE21GFW IBAN: DE79 2685 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PSBKDE33HAN IBAN: DE16 2501 0030 0006 2263 00

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt-Nr.: 19/200/07006
USt-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Auflagen:

1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen verantwortlich.

Wassermengenmessung:

2. Zur Wassermengenmessung sind bauart-zugelassene, eichfähige Messgeräte mit Zählerstandsanzeige nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Die Bauartzulassung und die Protokolle der regelmäßigen Überprüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme vorzuhalten.
3. Der Umfang der Wasserförderung ist entsprechend der zeitlich erlaubten Entnahmemenge aufzuzeichnen. Diese Daten sind der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert bis zum 15.02. des Folgejahres in Listenform oder alternativ auf Datenträger vorzulegen. Das Datenformat ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Monitoring:

4. Der Wasserverband Gifhorn führt ein Grundwassermonitoring für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Lüsche durch. Dieses ist fortzuführen und entsprechend Ihres Antrages auf Seite 52 und in Absprache mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst zu ergänzen. Außerdem ist das Grundwassermonitoring ggf. den sich ändernden Erfordernissen anzupassen. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Rohwasseruntersuchungen:

5. Das Rohwasser der einzelnen Entnahmefrühen ist entsprechend dem DVGW-Hinweisblatt W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“, bzw. nachfolgenden Regelwerken, zu untersuchen.
6. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz auf Datenträgern bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Das Datenformat ist mit den jeweiligen Stellen abzustimmen.

Hinweise:

1. Von dieser Erlaubnis darf nur im Rahmen der zu diesem Bescheid gehörenden Unterlagen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Erlaubnis steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassersangeordnet werden können.
3. Den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
4. Der Wasserrechtsinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

- 3 -

5. Weitere Auflagen, die zur Abwendung von Nachteilen oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
6. Diese Erlaubnis ersetzt weder noch enthält sie nach anderen Vorschriften des Wasserrechtes oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen usw.
7. Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
8. Der Erlaubnisinhaber hat die durch die Überwachung entstehenden Kosten zu tragen.

Begründung:

Die gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme im Wasserwerk Lüsche in einer Höhe von 0,4 Mio. war bis zum 31.12.2012 befristet. Ein vorzeitiger Beginn wurde zur Sicherung der Wasserversorgung erteilt. Der Wasserverband Gifhorn ist auf die Trinkwasserfördermengen aus der Wassergewinnungsanlage Lüsche zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung angewiesen und hat eine um 50.000 m³/a erhöhte Fördermenge beantragt.

Dem Antrag ist ein Gutachten des Büros GEO INFOMETRIC beigelegt. Die Entnahme erfolgt aus dem zweiten Grundwasserleiter. Dieser ist durch eine ca. 40 m mächtige durchgehende Geschiebemergelschicht vom ersten Grundwasserleiter getrennt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die erhöhte Entnahmemenge nicht auf die Ökologie und weitere Nutzer des ersten Grundwasserleiters im Einzugsgebiet der Wasserförderung auswirkt.

Nach Durchsicht aller Unterlagen – dazu gehören auch die entsprechenden geologischen Schnitte – kann diesem Ergebnis aus Sicht der Unteren Wasserbehörde gefolgt werden. Die beantragte Erhöhung der Jahresfördermenge um 50.000 m³/a kann daher erteilt werden. Der Bewirtschaftungserlass des Niedersächsischen Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz steht einer positiven Entscheidung nicht entgegen.

Zum Schutz der Gewässer gilt auf EU-Ebene die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Für das Grundwasser ist das zu erreichende Ziel den „guten mengenmäßigen Zustand“ des Grundwasserkörpers einzuhalten. Zur Bewirtschaftung des Grundwassers sind die grundlegenden Einheiten die nicht mehr aufteilbaren Grundwasserkörper als kleinste Bewirtschaftungseinheit. Die entscheidende Bewirtschaftungsgröße des Grundwasserkörpers ist das „nutzbare Grundwasser-Dargebot“. Es ist das Volumen, das unter Beachtung bestimmter Randbedingungen für Wasserentnahmen genutzt werden kann. Wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasserkörper sind die genehmigten Entnahmen und die noch nutzbare Dargebots-Reserve; die Summe bildet das nutzbare Dargebot.

Um zu beurteilen, ob eine Grundwasserentnahme in dieser Größenordnung im Vergleich zur vorherigen nach aktuellem Wasserrecht beantragten zu keinen nachteiligen Auswirkungen führt, wird der § 4 GrwV hinzugezogen. Der „gute mengenmäßige Zustand“ wird im Allgemeinen erreicht, wenn die Summe der Entnahmen unterhalb des nutzbaren Dargebotes liegt.

In den Antragsunterlagen ist das Nutzbare Grundwasserdargebot mit 75,7 Mio. m³/a beziffert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Summe der beantragten Entnahmen unter dem nutzbaren Dargebot von 75,7 Mio. m³/a liegt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG sind daher erfüllt.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Die erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit und aus wasserwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und zumutbar.

- 4 -

Kostenentscheidung:

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Nietner

LANDKREIS GIFHORN
DIE LANDRÄTIN

Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn
FB 9.2

Wenn unzustellbar – bitte zurück



Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstr. 2 A
38518 Gifhorn

Fachbereich	9 - Umwelt
Gebäude	Kreishaus II
Auskunft erteilt	Frau Nietner
Zimmer	II/202
Telefon	05371 82-668
Fax	05371 82-605
E-Mail	Heike.Nietner@gifhorn.de
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen	6630-01-1466
Datum	01.11.2010

Wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung für das Wasserwerk Schönewörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.04.2009 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen die Erlaubnis, Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung bis zu einer Menge in nachstehendem Umfang zu entnehmen:

Brunnen 1:

Gemarkung Schönewörde, Flur 10, Flurstück 27/1
Rechtswert: 44 05 938
Hochwert: 58 32 915

max. 70 m³/h
max. 10.500 m³/w
max. 330.000 m³/a

Brunnen 2:

Gemarkung Schönewörde, Flur 2, Flurstück 29/3
Rechtswert: 44 06 292
Hochwert: 58 33 235

max. 180 m³/h
max. 27.600 m³/w
max. 1.000.000 m³/a

Brunnen 4:

Gemarkung Betzhorn, Flur 10, Flurstück 23
Rechtswert: 44 05 630
Hochwert: 58 33 458

max. 250 m³/h
max. 42.000 m³/w
max. 1.000.000 m³/a

Hausanschrift:
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102, 170

Sprechzeiten von:
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach besonderer
Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
(BLZ 269 513 11) 11 000 502
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 62 263 00

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357 (Kreishaus I)
Telefax: 05371 82-355 (Kreishaus II)
Telefax: 05371 82-358 (Gesundheitsamt)
Internet: <http://www.gifhorn.de>

- 2 -

Brunnen 5:

Brunnen 5: Gemarkung Schönewörde, Flur 10, Flurstück 19/6
Rechtswert: 44 06 093
Hochwert: 58 33 053

max. 200 m³/h
max. 33.600 m³/w
max. 1.000.000 m³/a

Gesamtförderung:

max. 500 m³/h
max. 75.500 m³/w
max. 2.150.000 m³/a

Die Erlaubnis ist unbefristet.

Bedingungen:

1. Die erhöhte Entnahmemenge darf nur so lange gefördert werden, wie, durch das Monitoring bestätigt, keine entnahmebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserstände im FFH-Gebiet 315 und in den Naturschutzgebieten „Großes Moor“ und „Niederungsbereich Oerrelbach“ auftreten.
2. Tritt eine entnahmebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserstände in den o.g. Naturschutzgebieten ein, ist die Entnahme auf die ursprüngliche Entnahmemenge zu reduzieren. Die Reduzierung entfällt erst mit der kompletten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.
3. Jede weitere Brunnenfassung ist nach Süden, in den Bereich südlich der Landesstraße 286, zu planen.

Auflagen:

1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen verantwortlich.
2. Zur Wassermengenmessung sind bauart-zugelassene, eichfähige Messgeräte mit Zählerstandsanzeige, die nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben sind, zu prüfen. Die Bauartzulassung und die Protokolle der regelmäßigen Überprüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. Der Umfang der Wasserförderung ist pro Brunnen mittels Wasserzähler nach Tagen, Wochen und Jahren nachzuweisen.
Über die täglich geförderten Wassermengen sind für jeden Brunnen einzeln wöchentliche Zusammenstellungen und ferner für alle Brunnen zusammen eine Übersicht über die Gesamtjahresentnahmemenge der Unteren Wasserbehörde bis Ende Februar des Folgejahres in Listenform oder alternativ auf Datenträger vorzulegen.
Das Datenformat ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
4. Das Grundwassermonitoring ist weiterzuführen. Änderungen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen. Die Ergebnisse sind jährlich zum 15.02. vorzulegen.
5. Das Rohwasser der einzelnen Entnahmefrünnen ist abweichend von dem DVGW-Hinweisblatt W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ wie folgt zu untersuchen: Brunnen 1 alle 3 Jahre, Brunnen 2,4 und 5 alle 2 Jahre.
6. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde sowie dem NLWKN auf Datenträgern bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Das Datenformat ist mit den jeweiligen Stellen abzustimmen.

- 3 -

7. Im Bereich der beiden Naturschutzgebiete „Heiliger Hain“ und „Niederungsbereich Oerrelbach“ sind die Monitorings mindestens 5 Jahre fortzuführen. Nach 5 Jahren Betriebszeit ist eine Auswertung der Monitoringergebnisse vorzulegen. Anhand dieser Ergebnisse wird über das weitere Vorgehen entschieden.
8. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme (Schaffung von zusätzlichen schlenkenartigen bäuerlichen Handtorfstichen und Wasserrückhaltung) für die Beeinträchtigungen im Bereich des Naturschutzgebietes „Großes Moor“ ist durchzuplanen und innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung dieser Erlaubnis in einer fachlich funktionsfähigen und rechtlich jederzeit umsetzbaren Form nachzuweisen. Alle dazu erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse müssen bis dahin vorgelegt werden und alle erforderlichen Verträge oder sonstige rechtliche Regelungen sind ebenfalls vorzulegen, damit der Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nach Ablauf der 2 Jahre jederzeit gesichert ist.
9. In den ersten 2 Jahren, in denen voraussichtlich noch keine funktionsfähige Kompensation zur Verfügung steht, ist eine jährliche Auswertung des Grundwassermonitorings erforderlich. Die Ergebnisse sind bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen und alle 5 Jahre intensiv auszuwerten.

Hinweise:

1. Von dieser Erlaubnis darf nur im Rahmen der zu diesem Bescheid gehörenden Unterlagen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Erlaubnis steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassersangeordnet werden.
3. Den Bediensteten der UWB ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
4. Die Untersuchungen des Trinkwassers sind in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) durchzuführen.
5. Der Wasserrechtsinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
6. Weitere Auflagen, die zur Abwendung von Nachteilen oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
7. Diese Erlaubnis ersetzt weder noch enthält sie nach anderen Vorschriften des Nds. Wassergesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen usw.

Begründung:

Sie beantragten mit Antrag vom 02.04.2009 für das Wasserwerk Schönewörde eine Erhöhung der Fördermenge von 1,4 Mio. m³/a auf 2,45 Mio. m³/a.

Aus dem damit verbundenen und im Gutachten von HGN dargestellten, zu erwartenden langzeitlichen Absenkungen im oberen Grundwasserleiter bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Naturschutzverbände Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit einiger Schutzgebiete (FFH-Gebiet Nr. 88, der NSG „Heiliger Hain“, „Niederungsbereich Oerrelbach“).

- 4 -

Die Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der NSG-Verordnung „Heiliger Hain“, der NSG-Verordnung „Niederungsbereich Oerrelbach“ und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 88 ist nicht gegeben.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Zweifel, ob die Kompensationsmaßnahmen geeignet wären, die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ein schlüssiger Nachweis ist nicht geführt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eintreten würden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht ausreichend durchgeplant. Die Umsetzung der Maßnahme ist bisher nicht eigentumsrechtlich gesichert und deshalb nicht vollziehbar. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde führt der Weg Beeinträchtigungen des Grundwassers mittels Staumaßnahmen im Umfeld kompensieren zu wollen, zu keiner ausreichend sicheren Lösung.

Es wurden daher die in die Erlaubnis aufgenommenen Bedingungen und Auflagen gefordert, mit deren Umsetzung die FFH-Verträglichkeit gegeben ist und die Ersatzmaßnahme (Staumaßnahmen) entfallen kann.

Außerdem betroffen sind das FFH-Gebiet 315 „Großes Moor“, das EU-Vogelschutzgebiet V 45 „Großes Moor“ und das Naturschutzgebiet „Großes Moor“.

Auch hier sind die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend durchgeplant. Die Umsetzung der Maßnahme ist bisher nicht eigentumsrechtlich gesichert und deshalb nicht vollziehbar. Als Kompensationsmaßnahme kann nur eine voll funktionsfähige Maßnahme anerkannt werden. Durch die Auflage 8 wird dem Rechnung getragen. Damit ist die FFH-Verträglichkeit und die Vereinbarkeit mit den Zielen der NSG-Verordnung bei Durchführung der Kompensationsmaßnahme für diesen Bereich gegeben.

Eine weitere Forderung laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.06.2010 ist eine Reduzierung der beantragten Entnahmemenge auf eine Gesamtförderung pro Jahr, die keine signifikante Grundwasserstandsreduzierung im Bereich der NSG „Heiliger-Hain“ und „Niederungsbereich Oerrelbach“ erwarten lässt. Eine diesbezüglich durchgeführte neuerliche Modellberechnung hat ergeben, dass diese Bedingung bei einer Reduzierung der beantragten Fördermenge um 300.000 m³/a auf nunmehr 2,15 Mio m³/a annähernd erfüllt werden kann.

Die beantragten Entnahmemengen wurden daher entsprechend reduziert.

Um die Wirksamkeit der von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen nachzuweisen bzw. zu dokumentieren, wurde die Weiterführung des Monitorings als Auflage aufgenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG sind erfüllt.

An der Erteilung dieser Erlaubnis besteht ein öffentliches Interesse, da diese Grundwasserentnahme für eine stabile Trinkwasserversorgung nach Quantität und Qualität für das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Gifhorn erforderlich ist.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Die erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit und aus wasserwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und zumutbar.

Im Erlaubnisverfahren ist gem. § 52 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) der Gewässerkundliche Landesdienst beteiligt worden. In der Stellungnahme des LBEG vom 26.10.2009, dem sich der NLWKN angeschlossen hat, wird zum Ausdruck gebracht, dass der Antrag in Bezug auf das zu Grunde liegende Gutachten zu überarbeiten ist.

- 5 -

Seit 2002 sind beginnend mit den Gutachten Ise I und II sowie den Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Projekt NO REGRET Modellberechnungen durchgeführt worden. Diese Arbeiten wurden seitens des LBEG und des NLWKN intensiv begleitet. Grundlegende Kritik ist der Wasserbehörde des Landkreises nicht bekannt geworden. Die nun geäußerte grundlegende Kritik ist aus Sicht der Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn unverständlich und kann deshalb keine Berücksichtigung finden.

Die Gemeinde Wahrenholz hatte im Verfahren grundsätzliche Bedenken geäußert. Aufgrund eines gemeinsam geführten Gesprächs am 10.09.09 wurden seitens des Antragstellers die Bedenken ausgeräumt. Die Gemeinde Wahrenholz regt, insbesondere im Hinblick auf die geäußerten Bedenken, eine regelmäßige Überprüfung an. Dies wird durch das als Auflage vorgegebene Grundwassermonitoring gewährleistet.

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landvolkverbandes Niedersachsen sowie des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn bezüglich der Beeinträchtigungen der örtlichen Landwirtschaft wird weitestgehend durch die Mengenreduzierung Rechnung getragen. Das hydrogeologische Gutachten mit geohydraulischer Modellierung besagt zudem, dass aus Sicht des Wasserhaushaltes auch unter Hinzuziehung der Mengen, die für die Feldberegnung genommen werden, eine Überlastung des Wasserhaushaltes, sprich Grundwasservorräte, nicht zu befürchten ist. Bezüglich des Grundwasserdargebotes in diesem Gebiet ist anzumerken, dass die erhöhte Fördermenge des Wasserwerkes Schönewörde bereits in die Berechnungen mit eingeflossen ist. Da sowohl die Landwirtschaftskammer als auch das Nieders. Landvolk und der Geschäftsführer des Dachverbandes an den Besprechungen bzgl. des Modells Ise I und II und auch NO REGRET beteiligt waren, ist diese Tatsache dort auch bekannt.

Die Einrichtung eines „Wasserfonds“, wie von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gefordert, wird nicht für erforderlich gehalten.

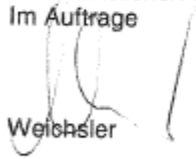
Kostenentscheidung:

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Weichsler

LANDKREIS GIFHORN DIE LANDRÄTIN



Landkreis Gifhorn · Postfach 1360 · 38516 Gifhorn
FB 9

Wenn unzustellbar – bitte zurück

Wasserverband Gifhorn
Sonnenweg 1 B
38518 Gifhorn

EINGEGANGEN am ...

10. April 2008

Fachbereich	9 – Umwelt
Gebäude	Kreishaus II
Auskunft erteilt	Frau Nietner
Zimmer	202
Telefon	(0 53 71) 82-668
Fax	(0 53 71) 82-605
E-Mail	Heike.Nietner@Gifhorn.de
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen	6630-01-1477
Datum	01.04.2008

3. Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Wasserversorgung für das Wasserwerk Wedelheine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.03.07 wird gem. § 10 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1.7 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.07.07 (Nds. GVBl. S. 345) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser für das Wasserwerk Wedelheine vom 04.05.1987, zuletzt geändert am 01.07.1991, wie folgt geändert:

Es wird die Erlaubnis erteilt, aus

Brunnen 5:

Gemarkung Wedelheine, Flur 1, Flurstück 51/13
Hochwert: 58 07 31, Rechtswert: 44 03 94
50 m³/h
8.400 m³/Woche
100.000 m³/a

Brunnen 6:

Gemarkung Wedelheine, Flur 1, Flurstück 53/2
Hochwert: 58 07 39, Rechtswert: 44 03 88
50 m³/h
8.400 m³/Woche
100.000 m³/a

Brunnen 7:

Gemarkung Wedelheine, Flur 1, Flurstück 86/1
Hochwert: 58 07 23, Rechtswert: 44 03 74
95 m³/h
15.960 m³/Woche
100.000 m³/a

Hausanschrift
Schlossplatz 1, 38516 Gifhorn

Haltestelle:
Rathaus, Linie 100, 102, 170

Sprechzeiten von
Mo.-Fr. 8.30-12.00 und Do. 14.00-17.00 Uhr
Bauordnungsamt:
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
weitere Sprechzeiten nach besonderer
Vereinbarung

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
(BLZ 269 513 11) 011 000 502
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 62 26 - 300

Telefon: (0 53 71) 82 0
Telefax: (0 53 71) 82 357 (Kreishaus I)
Telefax: (0 53 71) 82 355 (Kreishaus II)

- 2 -

Brunnen 8:**Gemarkung Wedelheine, Flur 1, Flurstück 221/29****Hochwert: 58 07 82, Rechtswert: 44 03 72****175 m³/h****26.800 m³/Woche****350.000 m³/a****Brunnen 9:****Gemarkung Wasbüttel, Flur 1, Flurstück 177/1****Hochwert: 58 08 88, Rechtswert: 44 04 03****45 m³/h****7.560 m³/Woche****150.000 m³/a****Insgesamt jedoch maximal****400 m³/h****67.200 m³/Woche****800.000 m³/a****zutage zu fördern, um es für die Trinkwasserversorgung zu ge- und zu verbrauchen.**

Die Befristung der Erlaubnis wird aufgehoben. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Auflagen:

1. Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlagen verantwortlich.
2. Zur Wassermengenmessung sind bauartzugelassene, eichfähige Messgeräte mit Zählerstandsanzeige, die nach den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben sind, einzusetzen. Die Messgenauigkeit ist regelmäßig - spätestens nach 6 Jahren - zu prüfen. Die Bauartzulassung und die Protokolle der regelmäßigen Überprüfungen sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten.
3. Der Umfang der Wasserförderung ist pro Brunnen mittels Wasserzähler nach Tagen, Monaten und Jahren nachzuweisen.
Über die täglich geförderten Wassermengen sind für jeden Brunnen einzeln monatliche Zusammenstellungen und ferner für alle Brunnen zusammen eine Übersicht über die Gesamtjahresentnahmemenge der unteren Wasserbehörde bis Ende Februar des Folgejahres in Listenform oder alternativ auf Datenträger vorzulegen.
Das Datenformat ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
4. Das Grundwassermonitoring ist weiterzuführen. Der Umfang ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen. Die Ergebnisse sind jährlich zum 15.02. vorzulegen.
5. Das Rohwasser der einzelnen Entnahmefrünnen ist einmal jährlich zu untersuchen. Zu Beginn der Untersuchungen nach diesem Rhythmus sind die Parameter der Stufe 1 und 2 des DVGW-Hinweisblattes W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ zu analysieren. Danach sind die Parameter der Stufe 1 des o. g. Hinweisblattes jährlich und zusätzlich die Parameter der Stufe 2 alle fünf Jahre zu analysieren.
6. Die im Konzept zum Grundwassermonitoring des Wasserverbandes Gifhorn erstellt durch das Ing.-Büro Gerles, März 2007 enthaltenen Empfehlungen zum Bau und Betrieb

- 3 -

neu einzurichtender Vorfeldmessstellen (Anzahl 2) bzw. bereits bestehender Messstellen (GWM 15 f/t und 16 f/t) sind zu beachten. Die Messstellen sind unverzüglich einzurichten und zu betreiben.

7. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde sowie dem NLWKN auf Datenträgern bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Das Datenformat ist mit den jeweiligen Stellen abzustimmen.

Hinweise:

1. Von dieser Erlaubnis darf nur im Rahmen der zu diesem Bescheid gehörenden Unterlagen Gebrauch gemacht werden.
2. Die Erlaubnis steht gem. § 7 NWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen und
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassersangeordnet werden.
3. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
4. Die Untersuchungen des Trinkwassers sind in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) durchzuführen.
5. Der Wasserrechtsinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt
6. Weitere Auflagen, die zur Abwendung von Nachteilen oder Gefahren für das Gemeinwohl erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
7. Diese Erlaubnis ersetzt weder noch enthält sie nach anderen Vorschriften des Nds. Wassergesetzes oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen usw.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 NWG sind erfüllt.

An der Erteilung dieser Erlaubnis besteht ein öffentliches Interesse, da diese Grundwasserentnahme für eine stabile Trinkwasserversorgung nach Quantität und Qualität für das Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Gifhorn erforderlich ist.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Ausübung der Benutzung ist nicht zu erwarten, da diese Wassergewinnungsanlage bereits seit Jahrzehnten betrieben wird.

Die erteilten Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit und aus wasserwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und zumutbar.

Im Beteiligungsverfahren wurden durch die Landwirtschaftskammer Hannover und die Herren Rolf Schaper-Rinkel und Erich Germer Bedenken erhoben. Am 06.07.2007 fand im Hause des Wasserverbandes Gifhorn eine Besprechung zu diesen Einwendungen statt. Die Einwendungen sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde in der Besprechung ausgeräumt worden.

- 4 -

Kostenentscheidung:

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Nietner

**LANDKREIS
GIFHORN**
DER LANDRATLandkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 9.2Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstr. 2 a
38518 Gifhorn**9 - Umwelt**

Frau Nietner

Kreishaus II, Zimmer 202

Tel. 05371 82-668

Fax 05371 82-605

Heike.Nietner@gifhorn.de

Aktenzeichen:
6630-01-1485

22.05.2019

**2. Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser
in den Gemarkungen Wittingen und Eutzen vom 19.10.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine og. wasserbehördliche Erlaubnis vom 19.10.2006 – Aktenzeichen: 6630-01-1485 –
wird wie folgt geändert:**Brunnen 1, 2 und 5:**

Gemarkung Wittingen, Flur 14, Flurstück 31/10

UTM Ost: 32616735 Nord: 5843633

UTM Ost: 32616779 Nord: 5843643

UTM Ost: 32616741 Nord: 5843604

Insgesamt aus diesen 3 Brunnen **70 m³/h**
473.000 m³/a**Brunnen 3:**

Gemarkung Wittingen, Flur 17, Flurstück 21

UTM Ost: 32616832 Nord: 5844622

90 m³/h
500.000 m³/a**Brunnen 4:**

Gemarkung Eutzen, Flur 1, Flurstück 189/101

UTM Ost: 32616732 Nord: 5842083

90 m³/h
500.000 m³/a**Jedoch insgesamt nicht mehr als**
max. 160 m³/h
max. 1.073.000 m³/a**Hausanschrift:**Schlossplatz 1
38518 Gifhorn**Haltestelle:**Rathaus, Linie 100, 102,
170**Sprechzeiten von:**Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.**Konten der Kreiskasse:**Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00**Kontakt:**Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

- 2 -

Die bisherigen Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen.

Hinweis:

Bestandteil der Erlaubnis ist die Karte „Hydrogeologische Abgrenzung Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen, Stand: 11.07.2014“ i.M. 1:50.000 mit der Überarbeitung des Schutzgebietsvorschlags für das Wasserwerk Wittingen.

Begründung:

Für das Wasserwerk Wittingen wurde im Jahr 2006 ein weiterer Förderbrunnen erstellt. Der Bau war aufgrund eines Schadens an der Verrohrung des Brunnen 1 kurzfristig notwendig geworden.

Ursprünglich war es geplant, den Brunnen 1 durch den neuen Brunnen 5 zu ersetzen. Genauere Untersuchungen haben dann aber ergeben, dass der Brunnen 1 durch eine Einschubverrohrung repariert werden konnte und somit wieder nutzbar ist. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung des Erlaubnisverfahrens und der Neubau-/Reparaturarbeiten ist der neu erstellte Brunnen nicht in der wasserbehördlichen Erlaubnis vom 19.10.2006 berücksichtigt. Dies wurde durch die Erteilung eines vorzeitigen Beginns am 09.10.2014 nachgeholt.

Der vorzeitige Beginn war erforderlich, da für die geplante Erlaubnisänderung noch die Karte der Abgrenzung des Einzugsgebietes fehlte. Diese liegt inzwischen vor, so dass die Änderung vorgenommen werden konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Nietner

3. Herrn Schulz zur Kenntnis

4. Durchschriften an Frau Wittemann und Altmarkkreis Salzwedel

